

Aktenzeichen: 32-4354.B3-1-2-2/A92

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesautobahn A 92, München - Deggendorf

**Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen dem
Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach (B 15 neu) und der
Autobahnanschlussstelle Dingolfing Ost,
Abschnitt 400, Station 4,164 bis Abschnitt 440, Station 3,118**

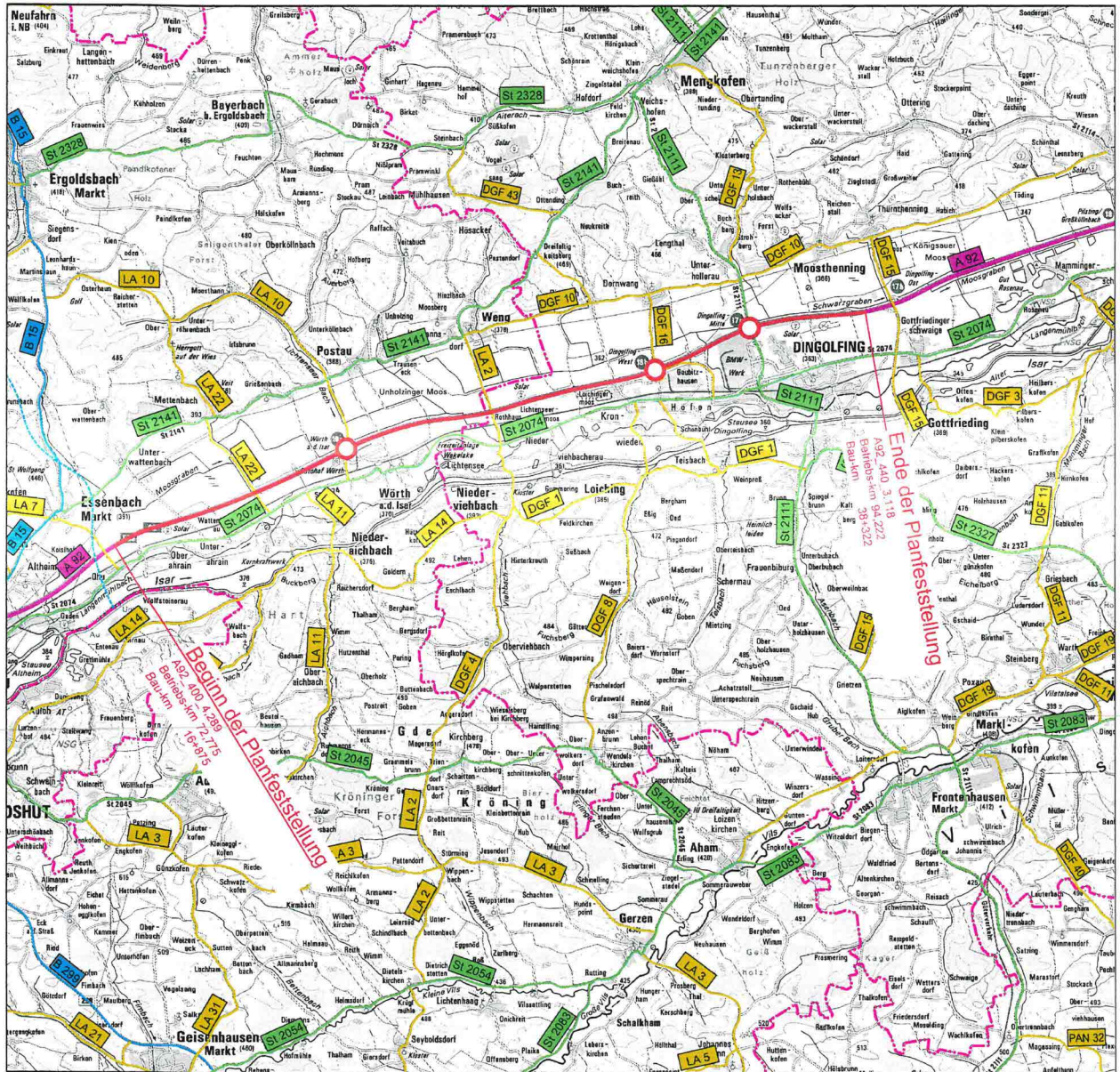
Landshut, 30.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	4
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A Tenor	8
1. <u>Feststellung des Plans</u>	8
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	8
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	10
3.1 <u>Unterrichtungspflichten</u>	10
3.2 <u>Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung</u>	11
3.3 <u>Wasserwirtschaft</u>	13
3.4 <u>Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz</u>	14
3.5 <u>Verkehrslärmschutz</u>	16
3.6 <u>Landwirtschaft</u>	16
3.7 <u>Sonstige Nebenbestimmungen</u>	17
3.7.1 <u>Denkmalschutz</u>	17
3.7.2 <u>Fischerei</u>	18
4. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	18
5. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	19
5.1 <u>Zusagen der Vorhabenträgerin im Interesse von Betroffenen</u>	19
5.2 <u>Zurückweisungen</u>	20
6. <u>Kostenentscheidung</u>	20
B Sachverhalt	21
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	21
2. <u>Vorgängige Planungsstufen</u>	22
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	22
C Entscheidungsgründe	25
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	25
1.1 <u>Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)</u>	25
1.2 <u>Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen</u>	25
2. <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	26
2.1 <u>Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen</u>	26
2.2 <u>Bewertung der Umweltauswirkungen</u>	39
3. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	41
3.1 <u>Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)</u>	41
3.2 <u>Abschnittsbildung</u>	41
3.3 <u>Planrechtfertigung</u>	41
3.4 <u>Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung</u>	43
3.4.1 <u>Planungsvarianten</u>	44
3.4.2 <u>Ausbaustandard</u>	44

3.4.3	Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz	46
3.4.3.1	Verkehrslärmschutz	46
3.4.3.1.1	§ 50 BImSchG - Optimierungsgebot	47
3.4.3.1.2	16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung	47
3.4.3.1.3	Ergebnis	49
3.4.3.2	Schadstoffbelastung	50
3.4.3.3	Bodenschutz	51
3.4.4	Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz	52
3.4.4.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	52
3.4.4.2	Artenschutz	61
3.4.4.2.1	Allgemeiner Artenschutz	61
3.4.4.2.2	Besonderer Artenschutz	61
3.4.4.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	69
3.4.4.4	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	71
3.4.4.4.1	Eingriffsregelung	71
3.4.4.4.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	72
3.4.4.4.3	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	73
3.4.5	Gewässerschutz	80
3.4.5.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	80
3.4.5.2	Bestehende Versickerungsbecken	80
3.4.5.3	Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung	81
3.4.5.4	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG	83
3.4.6	Klimaschutz	88
3.4.7	Landwirtschaft und Agrarstruktur als öffentlicher Belang	89
3.4.8	Kommunale Belange	91
3.4.9	Sonstige öffentliche Belange	94
3.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	94
3.4.9.2	Denkmalschutz	95
3.4.9.3	Fischerei	97
3.5	Private Einwendungen	97
3.6	Gesamtergebnis	101
3.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	102
4.	<u>Kostenentscheidung</u>	102
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	103
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	104

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

A	(Bundes-)Autobahn
A	Tenor
a. d.	an der
AG	Aktiengesellschaft
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
dB(A)	mit Frequenzbewertungsfilter/-kurve A bewerteter Schalldruckpegel (<i>dezi Bel</i>)

DIN	Deutsche Industrienorm
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
eG	eingetragene Genossenschaft
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr. / Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Kommanditgesellschaft
KG	Bayerisches Kostengesetz
kV	Kilovolt
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
pH	potentia hydrogenii
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SE	Societas Europaea
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.B3-1-2-2/A92

Vollzug des FStrG;

Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut / Essenbach (B 15neu) und der Autobahnanschlussstelle Dingolfing Ost, Abschnitt 400, Station 4,164 bis Abschnitt 440, Station 3,118, im Gebiet des Marktes Essenbach und der Gemeinden Niederaichbach, Wörth a.d. Isar und Postau [Landkreis Landshut] sowie der Gemeinden Niederviehbach, Loiching, der Stadt Dingolfing und der Gemeinden Moosthenning und Gottfrieding [Landkreis Dingolfing Landau] mit ökologischen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Adlkofen, der Stadt Landshut sowie des Marktes Pilsting

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die grundhafte Erneuerung der Bundesautobahn A92 zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut / Essenbach (B 15neu) und der Autobahnanschlussstelle Dingolfing Ost mit den aus Ziffer A3 und A5 dieses Beschlusses und den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst drei Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
<u>Ordner 1</u>		
1	Erläuterungsbericht und UVP-Bericht (Anlage 1) vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	
2	Übersichtskarte vom 13.12.2021 (nachrichtliche Anlage)	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan vom 13.12.2021	1 : 25.000
4	Übersichtshöhenplan vom 13.12.2021	1 : 25.000/2.500
5, Blatt 1 - 14	Lageplan vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6 [nicht belegt]	-	-
7, Blatt 1 - 7	Lageplan zur schalltechnischen Berechnung vom 13.12.2021	1 : 5.000
8 [nicht belegt]	-	-
9.1, Blatt 1 - 2	Maßnahmenübersichtsplan (trassenferner Maßnahmen) vom 13.12.2021	1 : 5.000
9.2, Blatt 0 sowie 1 - 21	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit Legende (Blatt 0) vom 13.12.2021	1 : 1.000
9.3	Maßnahmenblätter vom 13.12.2021	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 13.12.2021	
Ordner 2		
10.1, Blatt 1 - 10	Grunderwerbsplan vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	1 : 2.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	
11	Regelungsverzeichnis vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	
12 [nicht belegt]	-	-
13 [nicht belegt]	-	-
14.1	Ermittlung Belastungsklasse zur Bemessung des Fahrbahnoberbaus vom 13.12.2021 (nachrichtliche Anlage)	-
14.2, Blatt 1 - 4	Regelquerschnitt	1 : 50
14.3, Blatt 1 -7	Sonderquerschnitte mit Roteintragungen	1 : 50
15 [nicht belegt]	-	-
16 [nicht belegt]	-	-
17	Immissionstechnische Untersuchungen mit Erläuterungen zu Lärm (17.1.1), Ergebnissen der Lärmberechnungen (17.1.2), Erläuterungen zu den Luftschadstoffen (17.2.1) und Berechnungsunterlagen zu Luftschadstoffen (17.2.2) vom 13.12.2021	-
18	Wassertechnische Untersuchungen vom 13.12.2022 mit Anlagen 18.2.1 – 18.2.4 und Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	

Ordner 3		
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil 13.12.2021	-
19.1.2, Blatt 0 sowie 1 - 5	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Legende (Blatt 0) vom 13.12.2021	1 : 1.000
19.1.3	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	-
19.2	Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung FFH-Gebiet „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos“ mit Übersichtskarte vom 13.12.2021	- 1 : 25.000
19.3	Unterlage zur Natura 2000-Vorprüfung EU-Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ mit Übersichtskarte und Angaben zu Erhaltungszielen und Beeinträchtigungen vom 13.12.2021 mit Roteintragungen	- 1 : 25.000

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig, soweit nicht anders festgelegt mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn, bekannt zu geben:

- 3.1.1 Stadt Dingolfing;
- 3.1.2 Stadt Landshut;
- 3.1.3 Markt Essenbach;
- 3.1.4 Markt Pilsting;
- 3.1.5 Gemeinde Adlkofen;
- 3.1.6 Gemeinde Gottfrieding;
- 3.1.7 Gemeinde Loiching;
- 3.1.8 Gemeinde Moosthenning;
- 3.1.9 Gemeinde Niederaichbach;
- 3.1.10 Gemeinde Niederviehbach;
- 3.1.11 Gemeinde Postau;
- 3.1.12 Gemeinde Wörth a. d. Isar;
- 3.1.13 Landratsamt Dingolfing-Landau;
- 3.1.14 Landratsamt Landshut;
- 3.1.15 Wasserwirtschaftsamt Landshut;
- 3.1.16 Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege;

- 3.1.17 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG;
- 3.1.18 Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH;
- 3.1.19 Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG;
- 3.1.20 Deutsche Telekom Technik GmbH mindestens 6 Monate vor Baubeginn;
- 3.1.21 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn
- 3.1.22 NGN Fiber Network KG;
- 3.1.23 LEONET Network GmbH und LEONET AG.
- 3.1.24 Über Beginn und Beendigung der Bauarbeiten ist der Fischereiberechtigte für das betroffene Gewässer rechtzeitig zu informieren.
- 3.1.25 Der Beginn der Baustelleneinrichtung, Baumaßnahme, landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung ist der Planfeststellungsbehörde, der höheren Naturschutzbehörde und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Sämtliche Arbeiten auf der Baustelle sowie Anlieferungen jeglicher Art müssen so vonstattengehen, dass der öffentliche Verkehr der St 2111 und der B 15n möglichst wenig behindert wird und die Verkehrssicherheit zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 3.2.2 Verschmutzungen aufgrund der Baumaßnahme, die im Straßenraum entstehen, müssen unverzüglich entfernt werden.
- 3.2.3 Alle durch die Baustelle betroffenen Flächen, Straßen und Wege sind nach Baustellenende wieder in einen dem Ursprungszustand gleichwertigen Zustand zu versetzen.

Genutzte Flächen und Wege sollen mindestens bis zum nächsten Verknüpfungspunkt möglichst stichpunktartig vor Beginn der Bauarbeiten und danach begangen und ggf. fotografisch erfasst werden, um eine nachvollziehbare Dokumentation/Beweislage zu haben.

- 3.2.4 Bei der Planung und Durchführung sind die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich der begleitenden Regelwerke sind zu beachten.

Im Zuge der Maßnahme anfallendes Bodenmaterial bzw. sonstige Ausbaustoffe sind entsprechend der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) soweit möglich wiederzuverwenden (ggf. nach entsprechender Aufbereitung).

Der belebte Oberboden ist zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Die Einhaltung der Anforderungen zum Bodenschutz hat die Vorhabenträgerin auch bei der Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen.

- 3.2.5 Bodenschutzkonzept, bodenkundliche Baubegleitung

Eine bodenkundliche Baubegleitung, Leitlinie soll die DIN 19639 sein, ist vorzusehen. Diese ist in die weitere Detailplanung einzubinden. Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist entsprechend zu beteiligen. Als Befähigungsnachweis für eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung ist z.B. die Zertifizierung durch den Bundesverband Boden oder der Nachweis bereits erfolgreich durchgeführter, bodenkundlich ähnlich anspruchsvoller Baubegleitungen zu fordern.

In Abstimmung mit dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist vorab ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Detailfragen hinsichtlich der Durchführung und Auswertung einer „In-situ-Untersuchung“ aller verwertungs- bzw. entsorgungsrelevanten Stoffgehalte von auszuhebendem und zu verlagerndem Bodenmaterial sind einvernehmlich zu klären.

- 3.2.6 Bestand und Betrieb von Anlagen der **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG** und der **Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH** – soweit betroffen – dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der betroffenen Gashochdruckleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden und es dürfen sich keine Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur) ergeben.

Die Zugänglichkeit zu den Leitungen durch die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und die Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH muss auch während der Bauausführung durchgängig gewährleistet sein.

Das Merkblatt (Schutzanweisung) für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen der Versorgungsunternehmen ist bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.

- 3.2.7 Bestand, Sicherheit und Betrieb der Stromversorgungsanlagen (Mittelspannungskabel, 20 kV, und Leerrohre) der **Überlandzentrale Wörth/l.-Altheim Netz AG** – soweit betroffen – dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Ein ungestörter Betrieb muss gewährleistet werden.

- 3.2.8 Telekommunikationsanlagen – soweit betroffen – sind bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern.

Die Vorhabenträgerin hat sich über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen zu vergewissern.

Aktuelle Informationen sind von der Vorhabenträgerin bei von der **Telekom Technik GmbH** und der **Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH** benannten Stellen einzuholen.

Die Kabelschutzanweisung für Telekommunikationseinrichtungen ist bei den Bauarbeiten zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat bauausführende Firmen entsprechend anzuweisen.

- 3.2.9 Auf die vorhandene Infrastruktur- und Glasfaserleitung der **NGN Fiber Network KG** hat die Vorhabenträgerin bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen.

Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.

- 3.2.10 Auf die vorhandene Rohranlage der **LEONET Network GmbH** und die Trasse der **LEONET AG** hat die Vorhabenträgerin bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen.
Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden.
- 3.2.11 Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) sind zu beachten.
Brückenbauwerke sind nach STANAG2021 in Militärische Lastenklassen (MLC) einzustufen.
MLC-Werte sind dem Logistikzentrum der Bundeswehr, Fachabteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung, zu melden.
- 3.2.12 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die wegemäßige Erreichbarkeit der anliegenden Landwirtschaftsflächen auch während der Inanspruchnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege, etwa Fl.Nr. 2043, Gemarkung Essenbach, gewährleistet ist.
Öffentliche Feld- und Waldwege sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Benehmen mit der Grundeigentümerin in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.
- 3.2.13 **Baulärm/baubedingte Staubentwicklung**
Im Rahmen der Bauvorbereitung (Bauablauf, Platzierung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zwischenlagerflächen) sind auch Lärmschutzaspekte zu beachten.
Die Lärmbelastung der nächstgelegenen Anwesen während der Bauzeit durch Baulärm ist möglichst gering zu halten.
Um wesentliche Staubentwicklungen bei den Bauarbeiten zu verhindern, sind insbesondere in Bereichen mit nahegelegenen Anwesen sowie landwirtschaftlichen Kulturen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

3.3 **Wasserwirtschaft**

- 3.3.1 Durch eine Umweltbaubegleitung ist sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse eintreten.
- 3.3.2 Bei Betriebs-km 79,500, 79,600, 88,200, 88,400 und 91,000 befinden sich die in Tabelle 1 der Planunterlage 18.1 näher bezeichneten Versickerungsbecken, die vom plangegenständlichen Vorhaben nicht betroffen sind.
Die Vorhabenträgerin hat spätestens drei Jahre nach Verkehrsfreigabe unter Einbeziehung des **Wasserwirtschaftsamts Landshut** und der örtlich zuständigen **unteren Wasserrechtsbehörde** zu prüfen, ob Anpassungsbedarf an den bestehenden Entwässerungseinrichtungen und Versickerungsbecken besteht.
Die Überprüfung ist zu dokumentieren.
Etwaige Gestattungen sind von der Vorhabenträgerin bei der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.
Rechtliche Fragen z.B. zur Wartung, Befristung, Auskömmlichkeit etc. entsprechender Gestattungen können in dem entsprechenden Wasserrechtsverfahren gelöst werden.

- 3.3.3 Für das vorgesehene breitflächige Ableiten von Straßenoberflächenwasser und Geländewasser über Bankette, Böschungen und Mulden ist eine Gestattung nicht erforderlich.

Nachträgliche Entscheidungen für den Fall einer Änderung der Sach- oder Rechtslage werden vorbehalten.

Der Vorbehalt entfällt drei Jahre nach Verkehrsfreigabe.

- 3.3.4 Die Verwertung der bestehenden Betonfahrbahnen als Recyclingbaustoff hat nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) zu erfolgen.

Für die Materialherstellung ist eine güteüberwachte, zertifizierte Firma einzusetzen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist im Rahmen der Bauumsetzung zu beteiligen.

- 3.3.5 Baubedingte Einschlämmungen und Einträge sonstiger Schadstoffe in Fließgewässer sind durch entsprechende Baustelleneinrichtungen zu verhindern.

- 3.3.6 Die Standorte der Landesgrundwassermessstellen sind im Rahmen der Errichtung von Baustellenlagern oder Zufahrten zu beachten, unversehrt und jederzeit zugänglich zu halten.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** ist in die Planungen einzubinden.

3.4 **Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz**

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.4.2 Die Vorhabenträgerin hat eine verantwortliche ökologische Baubegleitung (Landschaftsarchitekten/Biologen) zu bestellen und diese den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden und den örtlich zuständigen Wasserrechtsbehörden vor Baubeginn zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung ist in die Bauablaufplanung einzubinden.

Die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist zu protokollieren; die Protokolle sind der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zeitnah und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Straßenbauvorhabens zur Kenntnis zu geben.

Wesentliche Planänderungen, die Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der höheren und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde ist darüber zu unterrichten.

- 3.4.3 Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der Umweltbaubegleitung ist der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert zumindest an jedem Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen.

Die Dokumentation muss zumindest folgende Angaben enthalten zu:

- Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt,

- Verlauf der Baumaßnahme,
- Hinweisen auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Auflagen,
- Hinweisen auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen.

3.4.4 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen.

Die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach Fertigstellung der Maßnahme auf dieser Basis zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4.5 Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme zu erfolgen.

3.4.6 Soweit in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3) nichts anderes geregelt ist, sind die Kompensationsflächen zur Erreichung und Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels dauerhaft zu unterhalten.

Abweichend vom Maßnahmenblatt 4.3 E zur Fl.Nr. 1562 der Gemarkung Ottering endet die Verpflichtung zur Unterhaltungspflege der bachbegleitenden Gehölze an der nördlichen und östlichen Grenze der Maßnahmenfläche, wenn die Gehölze im Zuge der Umsetzung künftiger, im Planfeststellungsbeschluss nicht enthaltener naturschutzfachlicher Maßnahmen zum Schutz von Wiesenbrütern dauerhaft entfernt werden.

3.4.7 Die Vorhabenträgerin hat bei ihrer Meldung über das Ende der Bauarbeiten auch den Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels anzuzeigen.

3.4.8 Die planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.

Das Anstoßen der Eintragung in das Ökoflächenkataster durch die Vorhabenträgerin ist binnen drei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

3.4.9 Auf den Flächen im Straßenbereich und den Ausgleichs- und Ersatzflächen ist darauf zu achten, dass sich keine Neophyten ansiedeln.

Eine regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls nötige Maßnahmen sind in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3.4.10 Während der Bauphase und während der durchzuführenden Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Baumaschinen und Mähgeräte kein Eintrag von Neophyten stattfindet.

3.4.11 Die Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur ist grundsätzlich durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu vermeiden.

Herkunftsnachweise sind zu erbringen.

Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf der Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde.

Für die Begrünung der Straßennebenflächen sollte generell autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet werden.

Auf die Anpflanzung von Weißdorn ist wegen der Gefahr des Feuerbrandes zu verzichten.

3.4.12 Die Vorhabenträgerin lädt die Untere oder Höhere Naturschutzbehörde unaufgefordert, spätestens jedoch fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme, zu einer Struktur- und Pflegekontrolle, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden sind und welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde.

Gegebenenfalls ist ein Folgetermin zu terminieren.

Die Terminvereinbarung hierzu soll mit den o. g. Anzeigen der Maßnahmenumsetzung erfolgen.

Das Prüfergebnis ist mit Lageplan und Fotos zu dokumentieren und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde bis jeweils Jahresende nach dem gemeinsamen Termin unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

3.5 Verkehrslärmschutz

3.5.1 Für die Straßenoberfläche der A92 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen gemäß Tabelle 4a der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) entspricht.

	Straßendeckschichtkorrektur $D_{SD,SDT,RTG}$ (v) in dB bei einer Geschwindigkeit v_{RTG} in km/h für			
	PKW		LKW	
	≤60	>60	≤60	>60
Trasse A92		-1,8		-2,0
Ein, Ausfahrten, Rampen	-2,6		-1,8	

3.6 Landwirtschaft

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

Dies gilt auch für Maßnahmen im Bereich von Ausgleichsflächen.

Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von den planfestgestellten Anlagen verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben bis drei Jahre nach Verkehrsfreigabe vorbehalten.

3.6.2 Im Benehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern (die dabei die Bewirtschafter beteiligen können) ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau

berührten Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen hat die Vorhabenträgerin mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten.

Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.4 Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der Vorgaben der bodenkundlichen Baubegleitung nach den Leitlinien der DIN 19639 im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Um förderrechtliche Nachteile durch vorübergehende Grundinanspruchnahmen für die Bewirtschafter der Flächen zu vermeiden, sind die Flächenabgänge im Vorfeld mit den Bewirtschaftern abzustimmen, damit entsprechende Förderanträge angepasst werden können.

- 3.6.5 Bodengefährdende Betriebsmittel sind so zu lagern und einzusetzen, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Denkmalschutz

- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und Vermutungen zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter A 5.1.1 wird hingewiesen.

- 3.7.1.2 Die Vorhabenträgerin bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von fünf Monaten in seinen Bauablauf ein.

- 3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabenträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen.

Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 3.7.1.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischerei

- 3.7.2.1 Bei den Kreuzungsbauwerken ist darauf zu achten, dass die biologische Durchgängigkeit und Lebensraumfunktion der Gewässer gewährleistet bleibt.

Die Bauwerke dürfen nicht als Barrieren wirken.

Am Auslauf der Kreuzungsbauwerke dürfen keine Abstürze entstehen.

- 3.7.2.2 Vor Beginn von Erdarbeiten (ggf. Aufschüttung von Straßenböschungen) sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung der Straßenböschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Bepflanzungen gegen Abschwemmungen zu sichern.

- 3.7.2.3 Bei Gefahr von Fischsterben sind die vorhandenen aquatischen Lebewesen (Fische, Krebse, Muscheln, etc.) in Absprache mit den Fischereiberechtigten zu entnehmen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

- 3.7.2.4 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in Gewässer eingeleitet werden.

Hilfsstoffe wie z. B. Schalöl dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

- 3.7.2.5 Maßnahmen, bei der mit einer erhöhten Belastung der Gewässer gerechnet werden muss, sind vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen.

- 3.7.2.6 Soweit Baumaßnahmen zu nicht vorhergesehenen Eingriffen in das Grundwasser führen, ist unverzüglich die örtlich zuständige Wasserrechtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu informieren.

Etwaige Gestattungen sind von der Vorhabenträgerin bei der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde einzuholen.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Auf das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) für die grundhafte Erneuerung der A92 und den Lageplan (Unterlage 5, Blatt 1 - 14) wird Bezug genommen.

Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind in den Plänen kenntlich gemacht.

Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

5. Entscheidungen über Einwendungen

5.1 Zusagen der Vorhabenträgerin im Interesse von Betroffenen

5.1.1 Einwender Nr. 21:

Die Vorhabenträgerin sagt zu, auf folgende Baustelleneinrichtungsflächen möglichst zu verzichten:

- Fl.Nr. 3709 der Gemarkung Niederviehbach,
- Fl.Nr. 3828 der Gemarkung Niederviehbach,
- Fl.Nr. 1257 der Gemarkung Unholzing,
- Fl.Nr. 1260 der Gemarkung Unholzing,
- Fl.Nr. 1994 der Gemarkung Teisbach,
- Fl.Nr. 1110 der Gemarkung Teisbach.

Bei nicht vermeidbaren Maßnahmen im Bereich von archäologischen Vermutungsflächen gelten die Vorgaben des Allg. Rundschreibens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 12.04.2022 betreffend Kostentragung des Denkmalschutzes im Straßenbau (ARS 08/2022).

Die im Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 25.10.2023 ergänzend begründeten Vermutungen werden von der Vorhabenträgerin anerkannt.

5.1.2 Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Einwender Nr. 50) und Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (Einwender Nr. 51):

Zum Erhalt und Schutz von Wiesenbrütern sagt die Vorhabenträgerin zu, auf der eigenen Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1594 der Gemarkung Ottering (vgl. Maßnahmenplan 9.2/16) unter Beachtung möglicher naturschutzfachlicher Zielkonflikte zusätzliche Optimierungen vorzunehmen.

Die zusätzlichen Optimierungen sollen möglichst auf solche Maßnahmen beschränkt werden, die keiner Gestattungspflicht (Abtragungsgenehmigung etc.) unterliegen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die maßnahmenbezogenen Anforderungen im Rahmen der Ausführungsplanung im Laufe des Jahres 2024 mit den Naturschutzbehörden und den Einwendern Nr. 50 und 51 abzustimmen.

5.1.3 Einwender Nr. 102:

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung näher zu prüfen, wie die Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2044/1 der Gemarkung Essenbach durchgeführt wird, um die Photovoltaik-Anlage möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Ein Beweissicherungsverfahren vor Baubeginn für die Photovoltaik-Anlage wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Die Vorhabenträgerin bezieht bei der Auswahl eines unabhängigen Sachverständigen bzw. Gutachters die Anlageneigentümer (ESKARA GmbH und Bürgerenergie Niederbayern eG) und den Einwender Nr. 102 mit ein.

5.1.4 Einwender Nr. 200:

Der Vorhabenträger verzichtet auf die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.Nr. 864 und 914/2 der Gemarkung Niederaichbach.

Die Planunterlagen wurden mit Roteintrag geändert.

5.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Die Autobahn GmbH des Bundes trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die 130 km lange Autobahn A 92 führt von München nach Deggendorf und ist dort mit der A 3 verknüpft. Die A 92 hat als weiträumige Verbindung für den Verkehr aus Richtung Oberösterreich/Tschechien mit Zielrichtung München eine große Verkehrsbedeutung. Für weite Teile Niederbayerns ist die A 92 von Deggendorf über Dingolfing und Landshut die Hauptverbindung zur Landeshauptstadt und zum Flughafen München. Für das Prognosejahr 2030 wird im Bereich des Planvorhabens eine Verkehrsmenge von im Schnitt 35.000 bis 45.000 KfZ/Tag mit einem Schwerverkehrsanteil zwischen 21,6 % und 26,9 % prognostiziert.

Weil die mittlerweile deutlich über 30 Jahre alten Betonfahrbahndecken der Autobahn *erhebliche Substanzschäden* aufweisen und der *Straßenaufbau für die stark gestiegene Verkehrsbelastung nicht mehr ausreicht*, ist auf gesamter Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost abschnittsweise die grundlegende Erneuerung der vorhandenen Autobahnfahrbahnen vorgesehen. Die Arbeiten für die Sanierung der A 92 haben in Teilbereichen bereits im März 2017 begonnen. Drei Bauabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern sind inzwischen fertiggestellt.

Das plangegegenständliche Vorhaben beinhaltet die grundlegende Erneuerung und den Ausbau des 21,447 km langen Autobahnabschnittes zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach (B 15 neu) und der Anschlussstelle Dingolfing Ost.

Mit den geplanten Maßnahmen soll die Verkehrssicherheit im Ausbaubereich wiederhergestellt und eine höhere Verkehrsqualität erreicht werden. Bestehende Gefährdungspotentiale wie die Gefahr von Hitzeschäden, welche aus dem Alter und der Bauweise der Fahrbahn herrühren, sollen beseitigt werden. Die beiden Fahrbahnen werden dem Stand der Technik angepasst und von derzeit je 10,0 m Breite auf je 12,0 m Breite beiderseits erweitert. Dies ermöglicht bei späteren Straßenbauarbeiten provisorisch auch vier Fahrstreifen auf eine Richtungsfahrbahn eine sog. „4+0 Verkehrsführung“ abzuwickeln, d. h. es stehen auf einer Fahrbahn vier Fahrstreifen – zwei in jede Richtung – zur Verfügung. Durch die Anwendung der „4+0 Verkehrsführung“ wird eine Richtungsfahrbahn verkehrsfrei, sodass die Bauarbeiten überwiegend getrennt vom Verkehr durchgeführt werden können.

Durch die Verwendung eines lärmindernden Belages wird die bestehende Lärmeinwirkung reduziert. Weil die Vorhabenträgerin für die neue Straßenoberfläche der A 92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben insgesamt günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Die Beurteilungspegel an der A 92 benachbarten Bebauung werden sich nach den Berechnungen der Vorhabenträgerin im Schnitt um 4 dB(A) verringern.

Die Maßnahme beinhaltet ferner notwendige Anpassungen von Unterführungsbauwerken, Bauwerksteilen und Anschlussstellen. Im Zuge der geplanten Fahrbahnverbreiterung werden auch fünf der sieben Lärmschutzanlagen an die verbreiterte Fahrbahn angepasst.

Die Planung sieht umfangreiche Ausgleichs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vor. Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen.

Der Umfang der Maßnahme geht aus den Planunterlagen hervor, auf die verwiesen wird.

Kostenträger der Straßenbaumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Vorgängige Planungsstufen

Die grundhafte Erneuerung des 21,447 km langen Autobahnabschnittes zwischen den Anschlussstellen Landshut/Essenbach (B 15 neu) und Dingolfing ist Teil eines umfassenden Sanierungskonzeptes der A 92 zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost.

Das Planvorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Für die grundhafte Erneuerung der A 92 zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach (B 15 neu) und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost hat die Autobahn GmbH des Bundes am 13.12.2021 das Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 30.03.2022 das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.04.2022 bis 24.05.2022 in der Stadt Landshut, den Gemeinden Adlkofen, Gottfrieding, Moosthenning, Postau, Weng, Wörth a. d. Isar, den Märkten Essenbach, Pilsting, zur allgemeinen Einsicht aus. In der Stadt Dingolfing und der Gemeinde Niederviehbach lagen die Planunterlagen vom 25.04.2022 bis 25.05.2022, in der Gemeinde Niederaichbach vom 25.04.2022 bis 27.05.2022 und in der Gemeinde Loiching vom 16.05.2022 bis 15.06.2022 zur allgemeinen Einsicht aus. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Kommune oder der Regierung von Niederbayern innerhalb der jeweiligen Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Autobahnpolizeistation Wörth a. d. Isar
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayernwerk AG
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Biogas Wörth GmbH & Co. KG

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- EON SE
- Gemeinde Adlkofen
- Gemeinde Gottfrieding
- Gemeinde Loiching
- Gemeinde Moosthenning
- Gemeinde Niederaichbach
- Gemeinde Niederviehbach
- Gemeinde Postau
- Gemeinde Weng
- Gemeinde Wörth/Isar
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V., Regierungsbezirksgruppe Niederbayern
- Landratsamt Landshut
- Landratsamt Dingolfing-Landau
- LEONET Network GmbH
- Markt Essenbach
- Markt Pilsting
- M-net Telekommunikations GmbH
- netcon AG
- NGN Fiber Network KG
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Staatliches Bauamt Landshut
- Stadt Landshut
- Stadt Dingolfing
- Überlandzentrale Wörth/I.-Altheim Netz AG
- Vodafone GmbH

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Landshut

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabenträgerin, die Autobahn GmbH des Bundes, anschließend.

Die Äußerungen der Vorhabenträgerin wurden den Kommunen, Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden mit Schreiben vom 24.10.2023 bzw. E-Mail vom 29.10.2023 übersandt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, gem. § 17a Nr. 1 FStrG auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Gleichzeitig wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 30.11.2023 zum beabsichtigten Verzicht auf einen Erörterungstermin Stellung zu nehmen.

Von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Einwender Nr. 50), Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (Einwender Nr. 51) und Einwender Nr. 200 wurde eine Anhörung zu den in den ursprünglichen Einwendungsschreiben sowie den Schreiben zum Verzicht auf den Erörterungstermin angesprochenen Punkte gefordert. Der Einwender Nr. 200 wurde am 09.10.2023 angehört. Mit den Umweltvereinigungen wurden am 22.02.2023 Einzelanhörungen durchgeführt.

Einwendungen und Stellungnahmen im Anhörungsverfahren haben die Vorhabenträgerin veranlasst, die Planunterlage 18.1 näher zu konkretisieren (Fassung vom 13.12.2022). Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat bestätigt, dass die konkretisierte Fassung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beinhaltet. Unabhängig davon wurde die konkretisierte Planunterlage dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. und dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. im Zuge der Einzelanhörung zugeleitet. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil auf der Grundlage der Planunterlagen, der schriftlich vorgetragene behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Äußerung der Vorhabenträgerin auch ohne mündliche Verhandlung zuverlässig über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden werden konnte und kein Aufklärungs- oder Befriedungsbedarf besteht, wurde im Übrigen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 und § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 3 FStrBAG i.V. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungs-verfahren und die Planfeststellung zur grundhaften Erneuerung der A92 auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Niederbayern.

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit Schreiben vom 13.12.2021 beantragt.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Das plangegegenständliche Vorhaben ist als Änderung einer bestehenden Fernstraße i.S.d. § 17 FStrG zu beurteilen.

Die grundhafte Erneuerung, Verbreiterungen der beiden Autobahnfahrbahnen auf je 12 m sowie die Anpassungen von Unterführungsbauwerken und Anschlussstellen sind mit einer erheblichen Umgestaltung des baulichen Bestands verbunden. Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt der grundhaften Erneuerung der A92 im Regierungsbezirk Niederbayern mit einer Baustrecke von insgesamt 21,447 km.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind nach § 17 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Für das plangegegenständliche Vorhaben wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG).

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig angesehen. Mit der freiwilligen

Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vermeidet die Vorhabenträgerin Unsicherheiten bei der Prognose der Erheblichkeit von Umweltfolgen, die sich aufgrund des in der Nähe der A 92 befindliche Vogelschutzgebiets „Wiesenbrütergebiet im Unteren Isartal“ ergeben und schafft so eine konkrete Abwägungsgrundlage für die abschließende Behördenentscheidung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1, mit UVP-Bericht Anlage 1) und den umweltfachlichen Untersuchungen (Planunterlagen 17 bis 19) dargestellt.

Die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

In der Abwägungsentscheidung (Kap. C 3) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 ff. FStrG und Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Die umweltbezogenen Einwände der Naturschutzverbände Bund Naturschutz in Bayern e.V. und Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. wurden in Einzelanhörungen erörtert; im Übrigen konnte auf eine Erörterung nach § 17a Abs. 5 FStrG verzichtet werden, da auf der Grundlage der Planunterlagen, der schriftlich vorgetragene behördlichen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Äußerung der Vorhabenträgerin auch ohne mündliche Verhandlung zuverlässig über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden werden konnte und kein Aufklärungs- oder Befriedigungsbedarf bestand.

Nach § 3 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die grundhafte Erneuerung des 21,447 km langen Autobahnabschnittes der A92 zwischen den Anschlussstellen Landshut/Essenbach und Dingolfing-Ost mit Anpassungen von vier Querungsbauwerken ist oben unter Kap. B 1 sowie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben. Hierauf sowie auf die Erläuterungen im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11) wird Bezug genommen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind in Kap. 7.5 der Planunterlage 1 dargestellt. Die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen kann der Planunterlage 10 entnommen werden.

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind im westlichen und östlichen Teil des Ausbauabschnittes im Bereich der dortigen PWC-Anlagen Mettenbacher Moos, Wattenbauer Au sowie Teisbach Moos sowie im Übrigen im Baubereich vorgesehen. Weitere Baustelleneinrichtungsflächen werden insbesondere südlich des Autobahn-/Fernstraßenkreuzes Landshut/Essenbach westlich und östlich der B 15 n und nördlich

der A 92 in Höhe der Anschlussstelle Dingolfing-West sowie in unmittelbarer Nähe zu den Bauwerken BwVerz.Nrn.: 73/1, 79/1 81/2 und 85/3 eingerichtet. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, auf die unter A. 5.1.1 genannten Baustelleneinrichtungsflächen möglichst zu verzichten, sodass die ursprüngliche Flächeninanspruchnahme nochmals weiter auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden kann.

Während der Bauzeit ist eine durchgängige Verkehrsführung auf vier Fahrstreifen gegeben (zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung). Um die Verkehrsbehinderungen und das Unfallrisiko so gering wie möglich zu halten, bleibt die vorhandene Fahrstreifenanzahl auf der Autobahn während der Hauptverkehrs- bzw. Hauptreisezeiten erhalten.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das plangegegenständliche Vorhaben betrifft das Gebiet der Stadt Landshut sowie die Landkreise Landshut und Dingolfing-Landau. Es beginnt am Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach und endet an der Anschlussstelle Dingolfing-Ost (vgl. Übersichtslageplan, Unterlage 3).

Naturräumlich ist das Vorhabengebiet dem Haupt-Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ mit der Untereinheit „Unteres Isartal“ (061) zuzuordnen.

Im festgelegten Untersuchungsraum befinden sich vereinzelt Siedlungsflächen. Der vergleichsweise dünn besiedelte Untersuchungsraum nördlich der A92 ist dominiert von landwirtschaftlicher Nutzung. Einzelanwesen wie „Behrhof“ oder „Seyfriedsheim“ bilden hier die Ausnahme. Die Flächen im Süden der A92 weisen im Vergleich zu den Flächen nördlich der A92 eine dichtere Besiedlung auf. Der Ausbauabschnitt führt hier entlang der Siedlungen Ohu, Ober- und Unterahrain, Wattenbacherau, Niederaichbach, Wörth a. d. Isar, Rothhaus, Lichtensee, Loichingermoos, Kronwieden, Höfen, Gaubitzhausen und Salitersheim. In Ober- und Unterahrain befinden sich Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kirchen, ein Kindergarten und eine Grundschule. Bis Niederaichbach treten nur vereinzelt landwirtschaftliche Höfe, Gewerbe- oder Wohnstandorte auf. Die Gemeinden Niederaichbach und Wörth a. d. Isar liegen mit ihren nördlichen Gewerbe- und Industrieflächen sowie Siedlungsgebieten nahe der Autobahn bzw. grenzen an diese an. Die Bereiche im Nahebereich der Autobahn sind dabei durch die bestehenden verkehrsbedingten Lärmwirkungen vorbelastet.

Als naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur reichen das FFH-Gebiet „*Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“ (DE 7341-371) und das Vogelschutzgebiet „*Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal*“ (DE 7341-471) in den Wirkungsbereich des Vorhabens herein. Das FFH-Gebiet „*Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“ befindet sich dabei im westlichen und östlichen Teil des plangegegenständlichen Vorhabens mit mehreren Teilbereichen im Nahbereich der Autobahn. Im Schutzgebiet sind neben mehreren Graslandlebensraumtypen u. a. Vorkommen mehrerer geschützter Arten bekannt. Nördlich der A92 befindet sich das Vogelschutzgebiet „*Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal*“ mit den Teilflächen Nr. 1 und Nr. 2 nahe der Autobahn. Dem Natura 2000-Gebiet kommt besondere Bedeutung als Lebensraum für den Großen Brachvogel und anderen Bodenbrütern zu. Zwei weitere Teilflächen des Vogelschutzgebiets (Teilflächen Nr. 3 und 4) befinden sich deutlich außerhalb des

Wirkbereichs.

Im Umgriff des Vorhabens befinden sich amtliche kartierte Biotope mit Anteilen gesetzlich geschützter Biotoptypen.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.

Zwei kleinere Gehölzbereiche im in der Nähe der Anschlussstelle Dingolfing-West (Betriebs-km 88,500) und dem Dingolfinger Ableiter (Betriebs-km 89,800) sind gemäß der Waldfunktionskartierung als Wald mit Lebensraumfunktion ausgewiesen. Vorhabenbedingte Eingriffe in Waldbereiche erfolgen nicht.

Im Planungsbereich sind planungsrelevante Arten, teilweise auch in unmittelbarer Autobahnnähe, bekannt. Für viele Arten sind insbesondere die vorhandenen Feuchtlebensräume auf den ehemaligen Niedermoorlandschaften von Bedeutung. Planungsrelevant sind mehrere Europäische Vogelarten wie z.B. Wachtelkönig, Schwarzmilan, Rohrweihe, Blaukehlchen und Neuntöter. Von den Brutvögeln kommen u. a. der Große Brachvogel, Rotschenkel, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche und Wiesenschafstelze vor. Zudem sind mehrere wassergebundene Vogelarten (Knäkente, Krickente, Wasserralle, Flussregenpfeifer, Drosselrohrsänger), Gebäudebrüter (Schleiereule, Dohle) und Gehölzbrüter (Gelbspötter) nachgewiesen. Einige Arten sind nach der Roten Liste der gefährdeten Tierarten als gefährdet eingestuft. Im Untersuchungsgebiet finden sich ferner mehrere Fledermausarten, darunter die Mopsfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus und die Rauhautfledermaus. Im Bereich des „Lichtenseer Baches“, des „Dingolfinger Ableiters“ sowie des „Schwarzgrabens“ sind außerdem Vorkommen des Bibers bekannt. Im Untersuchungsraum vorhandene Stillgewässerkomplexe bieten ferner Amphibien Lebensraum. Im Rahmen der Amphibienkartierungen wurde der Laubfrosch nachgewiesen. Böschungen, aber auch Feuchtstandorte sowie die Heckenstrukturen bieten Lebensraum für Reptilien sowie Heuschrecken. Im Untersuchungsraum sind gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen. Diese werden vorhabenbedingt aber nicht in Anspruch genommen.

Die Böden sind durch die Isar sowie den geringen Grundwasserflurabständen geprägt. Im westlichen und östlichen Umfeld des Vorhabens kommt Kalkanmoorgley aus Flussmergeln über carbonatreichem Schotter vor, während sich im zentralen Bereich des Untersuchungsraums die Bodentypen Kalkgley aus Flussmergeln, Niedermoor und Übergangsmoor, humusreiche Gley-Pararendzina sowie Pararendzina aus flachem Flussmergeln unregelmäßig abwechseln. Die Böden im Bereich des Vorhabens zeichnen sich überwiegend durch intensive Ackernutzung oder anthropogene Überformung in Form von baulichen Anlagen aus. Naturnahe Böden sind im Umfeld des Vorhabens nur vereinzelt zu erwarten.

Nördlich und südlich der A92 grenzen großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen an die Autobahn an. Diese befinden sich nördlich der Siedlungen Rothaus und Lichtenseermoos, auf Höhe der Siedlungen Gummeringerau und Wastmühle. Im Übrigen befinden sich im Untersuchungsgebiet keine größeren bebauten Flächen.

Im Ausbaubereich wird die A 92 von vier Oberflächengewässern gequert. Die Anpassung der Brücken über den Moosgraben (Bauwerk 73/1, Bau-km 20+968), Lichtenseer Bach (Bauwerk 79/1, Bau-km 27+049), Loichinger Ableiter (Bauwerk 81/2, Bau-km 29+612) und Moosableiter (Bauwerk 85/3, Bau-km 33+941)

erfolgt dabei unter Beachtung der Belange des Gewässerschutzes. Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem zwei als „Schwarzgraben“ benannte Fließgewässer. Im Loichingermoos bestehen mehrere Kiestagebaue, die z. T. mit Wasser gefüllt sind und Habitate für Amphibien darstellen. Ein weiterer Stillgewässerkomplex befindet sich westlich der Anschlussstelle Wörth a. d. Isar. In der Nähe sind (temporär) mit Wasser gefüllte Senken vorhanden.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Flusswasserkörper F434 „Längenmühlbach (zur Isar)“, F435 „Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach“ und F436 „Rohrbach, Lichtenseer Bach; Schwarzgraben; Altern, Zwerchgraben, Moosgraben“ wurden im wasserrechtlichen Fachbeitrag beurteilt (vgl. Planunterlage 18.3).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenflächen oder Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete.

Betrachtet wurden beim Schutzgut Wasser mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Grundwasserleiter bestehen aus einer 5 – 15 m mächtigen Schicht aus Flussschottern und –sand.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Grundwasserkörper G105 „Quartär – Landshut“ wurden von der Vorhabenträgerin im wasserrechtlichen Fachbeitrag beurteilt (vgl. Planunterlage 18.3).

Klimatisch kann das Unterbayerische Hügelland dem Alpenklima zugeordnet werden. Die offenen Acker- und Grünlandflächen im Umgriff der A92 erfüllen Funktionen für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Ausgleichend auf die Temperaturen wirken sich die vorhandenen Gehölze, insbesondere Waldbestände, aus.

Prägend für das Landschaftsbild sind im Wesentlichen zwei charakteristische Strukturen:

Das Offenland ist geprägt von einer weitläufigen Landschaft mit flachem Relief in landwirtschaftlich dominierter Flur. Das weitgehend strukturarme Offenland beinhaltet nur wenig landschaftsbildprägende Strukturen. Der Offenlandcharakter ermöglicht weite Sichtbeziehungen zu den angrenzenden Terrassen im Norden und vereinzelt zu angrenzenden landschaftsprägenden Besonderheiten (z. B. Kapellen).

Die Siedlungsräume südlich der A92 zeichnen sich durch die vereinzelt vorhandenen Gewerbe- und Industrieansiedlungen aus. Die Zwischenräume werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, im Umfeld des Vorhabens befinden sich zudem auch Kiestagebaue und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (vgl. oben).

Vorbelastungen sind vor allem in den offenen Landschaftsräumen durch die A92 und weitere Infrastruktur gegeben, weil insbesondere die in Dammlage verlaufende Autobahn Blickbeziehungen beeinträchtigt und trotz der Gehölzbestände auf den Böschungen als Verkehrsinfrastruktur deutlich wahrnehmbar ist und auch durch Straßenbegleitgrün nur mäßig verdeckt wird.

Betrachtet wurden beim Schutzgut Landschaft auch das sonst im Umfeld vorhandene Wegenetz, das sich insbesondere durch Brückenbauwerke, Feldwegeverbindungen und dem Radwanderweg der Ferienregion Dingolfing-Landau auszeichnet.

Im Untersuchungsraum kommen zwei Bodendenkmäler vor (D-2-7340-0263, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, und D-2-7340-0063, Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit). Diese werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Baudenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Aufgrund der Nähe von bekannten Bodendenkmälern sowie aufgrund eines

jungsteinzeitlichen Einzelfundes sind archäologische Vermutungsflächen eingetragen. Die Vorhabenträgerin hat im Anhörungsverfahren jedoch zugesagt, auf die unter A. 5.1.1 aufgeführten Baustelleneinrichtungsflächen in der Nähe der betreffenden Vermutungsflächen zu verzichten (vgl. im Einzelnen unten C. 3.4.9.2).

Daneben kommen sog. sonstige Sachgüter vor. Dazu zählen ein Einzelhof östlich Wengermoos, Wohn- und Gewerbeflächen überwiegend südlich der A92, vereinzelt Wohnflächen nördlich der A92, Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie landwirtschaftliche Nutzfläche in ihrer Ertragsfunktion (vgl. Anlage 1 zu Unterlage 1).

Auf die Ausführungen in der Anlage 1 zur Planunterlage 1 wird ergänzend Bezug genommen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Die bei der grundhaften Erneuerung der A92 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind insbesondere in den Planunterlagen 1 sowie 19.1.1., 19.1.3 sowie den einzelnen Maßnahmenblättern unter 9.3 dargestellt und erläutert. Auf diese Unterlagen wird Bezug genommen.

Vermeidungsmaßnahmen (V):

1.1 V: Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

1.2 V: Biotopschutzmaßnahmen

1.3 V: Schutz von querenden Fließgewässern

1.4 V: Grundwasserschutz

2.1 V_{FFH}: Vermeidungsmaßnahme für wiesenbrütende Vogelarten: zeitliche Einschränkungen, Flächeninanspruchnahme, Nachtbaustellen

2.2 V: Einzäunung von Lebensräumen wiesenbrütender Vogelarten: Großflächige Einzäunungen geeigneter Offenlandflächen, zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitz und des Großen Brachvogels

2.3 V: Erhaltung von Fledermausflugrouten: Freihalten der Durchlassöffnungen für Gewährleistung einer störungsfreien Querung

2.4 V: Reptilienschutzzaun und Vergrämung: Reptilienschutzzaun, vergrämen und fachgerechtes Fangen zur Umsiedlung

2.5 V: Schutzmaßnahme für Amphibien: Amphibienschutzzaun

2.6 V: Freihalten von Biberquerungen: Gewässer sind für den Biber während der Bauphase durchgängig zu erhalten

2.7 V_{FFH}: Sichtschutz für Vögel: Bauzeitliche optische Störwirkungen sind von empfindlichen Vögeln abzuschirmen

Ausgleichsmaßnahmen (A):

3.1 A_{CEF}: Schaffung künstlicher Fledermausquartiere in angrenzenden geeigneten Gehölzen

3.2 A_{CEF}: Neuanlage Zauneidechsenlebensraum

3.3 A_{CEF}: Ausgleichsmaßnahme für bodenbrütende Vogelarten / Anlage von artenreichem Extensivgrünland bei Ottering (Fl.Nr. 1594)

3.4 A_{CEF}: Temporäre Ausgleichsmaßnahme für Dorngrasmücke und Goldammer / Einrichtung unbewirtschafteter Brachflächen

Ersatzmaßnahmen (E):

4.1 E: Einzelmaßnahme „Waldflächen im ehemaligen StOÜbPI Landshut“

4.2 E: Einzelmaßnahme „Offenlandflächen im ehemaligen StOÜbPI Landshut“

4.3 E: Anlage von artenreichem Extensivgrünland und Röhrriechen bei Ottering (Fl.Nr. 1562)

4.4 E: Anlage von mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland mit Säumen und Gehölzen bei Waibling (Fl.Nr. 4439 und 4447)

4.5 E: Anlage von artenreichem Extensivgrünland mit Säumen und Gehölzen bei Waibling (Fl.Nr. 4519)

4.6 E: Anlage von Feldgehölzen und Staudenfluren bei Pilsting (Fl.Nr. 937)

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind durch die geplante grundhafte Erneuerung der A92 folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind die Flächenüberbauung für die Fahrbahnverbreiterung, die Verbreiterung der Bankette, die bauliche Umgestaltung von Böschungen und Wällen, der Verlust von fahrbahnnahem Autobahnbegleitgrün (Gehölze, Grünland), die Entstehung zusätzlicher Barrierewirkungen sowie die Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich der Autobahn.

Relevante zusätzliche *betriebsbedingte* Auswirkungen sind nicht zu erwarten, weil mit dem Planvorhaben eine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A92 nicht verbunden ist, d.h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahmen im Prognosejahr 2030 im Schnitt zwischen 35.000 bis 45.000 Kfz/Tag betragen und die Belastungen für die Schutzgüter würden auch ohne das Planvorhaben gegenüber dem derzeitigen Zustand bestehen.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von Autobahnflächen, Autobahnnebenflächen und weiterer Flächen für Arbeitsbereiche und Baustelleneinrichtungsflächen, den Emissionen durch Lärm, Erschütterungen und Stoffeintrag, durch visuelle Reize (Bewegung, Licht, Reflektionen) und optische Kulissenwirkung durch Verarbeitung und Lagerung von Abbruchmaterial im Bereich des Straßenkörpers.

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Durch die bestehende Infrastruktur ist die Fläche im Umgriff der Autobahn vorbelastet. Die Flächen erfüllen im Bestand keine Erholungsfunktion.

Anlagenbedingt werden keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen hervorgerufen. Die Planunterlagen sehen eine landschaftskonforme Ausbaugestaltung der A92 und die Wiederherstellung von bestehenden Wegeverbindungen vor. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben insgesamt günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet eine Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden sich um bis zu 4 dB(A) verringern. Vier der sieben vorhandenen Lärmschutzwälle (lfd. Nr. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5, 2.3.6 der Planunterlage 11) werden an den neuen Fahrbahnrand angepasst, bleiben im Übrigen jedoch erhalten. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen 1 und 11 wird Bezug genommen.

Verkehrsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten. Die grundhafte Erneuerung der Autobahn führt nicht zu einer Zunahme des Verkehrsaufkommens, d.h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne das plangegenständliche Vorhaben im Schnitt 35.000 bis 40.000 Kfz/24h betragen.

Während der *Bauzeit* sind durch den Baubetrieb bedingte Wirkungen zu erwarten, die mit einer zusätzlichen temporären Beeinträchtigung der durch die A92 bereits vorbelasteten Flächen verbunden sind und die ggf. auch zu Wohnzwecken genutzte Bereiche erreichen können. Darüber hinaus sind während der Bauzeit für die Anpassungen der vier Unterführungsbauwerken Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb nicht von vorneherein auszuschließen. Die genannten Wirkungen bleiben jedoch auf die Bauzeit beschränkt.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich zum einen durch die Versiegelung und Überbauung von Vegetationsbeständen. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bleiben die Auswirkungen jedoch weitgehend auf die bisherigen Autobahn- bzw. Autobahnnebenflächen begrenzt. Auswirkungen ergeben sich zum anderen aus bauzeitlichen Störwirkungen.

Die durchgeführte FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „*Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos*“ kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können (Planunterlage 19.2.1).

Nach dem Ergebnis der vorgenommenen SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „*Wiesenbrütergebiet im Unteren Isartal*“ lassen sich negative Störwirkungen durch mögliche baubedingte Wirkfaktoren (Lärm und Beunruhigung) zwar nicht völlig ausschließen (Planunterlage 19.3.1). Diese werden jedoch durch die Maßnahmen 2.1 V_{FFH} und 2.7 V_{FFH} eingegrenzt und vermieden, sodass verbleibenden Auswirkungen für die Schutzgüter der Erhaltungsziele nicht erheblich sind. Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind daher nicht zu besorgen (C 3.4.4.1).

Die von der A92 gequerten Bäche Schwarzgraben und Moosgraben stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit diesen Natura 2000-Gebieten. Betroffenheiten der Natura 2000-Gebiete können jedoch aufgrund der Lage oberstrom des Vorhabens ausgeschlossen werden (vgl. Planunterlage 18.3 Kap. 3.5, 4.5 und 5.6).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von den im Untersuchungsgebiet kartierten bzw. zu erwartenden geschützten Arten mehrere Vogel-, Fledermaus-, Zauneidechsen- und Amphibienarten betroffen sein können. Baubedingte ergeben sich auch potentielle Auswirkungen auf den Biber. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben unter 2.1.3) kann aber für alle planungsrelevanten Arten die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Durch die geplanten landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichwertig ersetzt. Dies erfolgt durch die Abbuchung von Wertpunkten vom Ökokonto auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Landshut (Ersatzmaßnahme 4.1 E und 4.2 E) sowie weiterer trassenferner Ausgleichs- und Ersatzflächen östlich des Vorhabens (Ausgleichsmaßnahme 3.3 A_{CEF} und Ersatzmaßnahmen 4.3 E bis 4.6 E). Vorhabenbedingt werden Biotopflächen auf einer Fläche von 1,71 ha versiegelt, überbaut oder zeitlich in Anspruch genommen. Zum Ausgleich sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Planunterlage 9.4).

Das vorhabenbedingt betroffene und beeinträchtigte Landschaftsbild wird auf den Autobahnnebenflächen im Erneuerungsabschnitt wiederhergestellt bzw. neugestaltet (Gestaltungsmaßnahme 5.1 G bis 5.3 G).

Ein Ausgleichsdefizit verbleibt nicht.

2.1.4.3 Schutzgut Boden, Fläche

Durch die bestehende A92 sind die Böden auf den Straßen- und Straßennebenflächen bereits vorgeprägt.

Im Zuge des Vorhabens ergeben sich weitere Versiegelungen.

Eine Flächeninanspruchnahme erfolgt auch durch bauzeitlich erforderliche Baustelleneinrichtungen. Da die Vorhabenträgerin zugesagt hat, auf die unter A. 5.1.1 genannten Baustelleneinrichtungsflächen möglichst zu verzichten, kann die temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen um bis zu 6,2 ha reduziert werden.

Die Flächeninanspruchnahme unterteilt sich wie folgt:

Temporäre Flächeninanspruchnahme	
vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit, Baustelleneinrichtungsflächen, temporäre Ausgleichsflächen	17,1 ha
abzüglich Verzicht der unter A. 5.1.1 aufgeführten Baustelleneinrichtungsflächen (bis zu)	- 6,2 ha
Summe temporäre Flächeninanspruchnahme	10,9 ha
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	
Versiegelung durch bestehende Flächen	45,5 ha
Neuversiegelung im Bereich bestehender Straßennebenflächen	10 ha
Zusätzlicher Flächenbedarf für überbaute/überformte Flächen (Wälle, Mulden, Böschungen)	3,75 ha
Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen	9,1 ha
Summe dauerhafte Flächeninanspruchnahme	68,35 ha
Gesamt	79,25 ha

Die *anlagenbedingte* Flächeninanspruchnahme geht mit einer Minderung bzw. einem Verlust der Bodenfunktionen, der Lebensraumeignung sowie der Filter-, Puffer- und Ertragsfunktion einher. Insgesamt werden im Bereich bestehender Straßen(neben)flächen 10 ha neu versiegelt. Eine Verminderung des Wasserrückhaltevermögens des Bodens infolge zusätzlicher Flächenversiegelung ist denkbar. Weil das Verkehrsaufkommen vorhabenbedingt nicht erhöht wird, ergibt sich kein zusätzlicher Stoffeintrag.

Die *baubedingte* Flächeninanspruchnahme zum Zwecke der Baufeldfreimachung und der Einrichtung der Baustelleneinrichtung erfolgt temporär. Bei den betroffenen Straßenflächen handelt es sich um Böden, die bereits stark verändert und deren natürliche Funktionen stark beeinträchtigt sind. Baustelleneinrichtungsflächen werden insbesondere im direkten Umfeld der A 92 und im Bereich von Querungsbauwerken notwendig. Lage und Zuschnitt der Baustellenrichtungsflächen werden so gewählt, dass ökologisch besonders sensible Bereiche (z. B. Vogelschutzgebiete) nicht beeinträchtigt werden (Planunterlage 19.1.1, Ziff. 3). Da die Vorhabenträgerin zugesagt hat, auf die unter A. 5.1.1. genannten Baustelleneinrichtungsflächen möglichst zu verzichten, konnte die baubedingte Flächeninanspruchnahme reduziert werden. Die Erschließung des Baufeldes ist weitestgehend über das bestehende Wegenetz vorgesehen.

Bei der 21,447 km langen Baumaßnahme werden nach den Schätzungen der Vorhabenträgerin 70.000 m³ Oberboden abgetragen, zum Teil gelagert und im Baufeld wiederverwendet. Ca. 10.000 m³ Oberboden müssen voraussichtlich geliefert werden. Wegen des Umfangs der Erdarbeiten und zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen ist von der Vorhabenträgerin eine bodenkundliche Baubegleitung nach den Leitlinien der DIN 19639 vorzusehen und ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (A. 3.2.5).

Hinsichtlich der vom **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** geforderten näheren Angaben zur Verwertung bzw. Entsorgung der beim Erdbau nicht mehr wiederverwendeten Stoffe und der im Zuge der Verwertung einhergehenden Emissionen wird ergänzend auf die Planunterlagen (zum Erdbau vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11.4; zu den Abfällen vgl. Anlage 1 zur Unterlage 1, Kap. 1.) sowie die Ausführungen unter C. 3.4.3.3. (Bodenschutz) und C. 3.4.6. (Klimaschutz) Bezug genommen.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

Nachhaltige und erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind nicht zu erwarten.

Zum Schutz der *Fließgewässer* Moosgraben, Lichtenseer Bach, Loichinger Ableiter und Moosableiter an den Bauwerken 73/1, 79/1, 81/2 und 85/3 ist eine gewässerschonende Bauweise vorgesehen. Bauzeitliche Beeinträchtigungen der Gewässer z. B. durch Stoffeinträge können dadurch vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V). Negative Auswirkungen für die Durchgängigkeit oder den Abfluss der Fließgewässer ergeben sich nicht.

Zum Schutz des *Grundwassers* ist im gesamten Planfeststellungsbereich eine grundwasserschonende Bauweise vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme 1.4 V).

Eine Bauwasserhaltung ist nach den Angaben der Vorhabenträgerin nicht erforderlich (Planunterlage 18.1, Kap. 2). Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehene Erneuerung der o.g. Querungsbauwerken (vgl. Planunterlage 18.1, Kap. 7).

Die *Niederschlagswasserbeseitigung* erfolgt breitflächig über Bankette und Böschungen und versickert im Übrigen über die belebte Bodenschicht in Mulden und Gräben. Vorhabenbedingte erhöhte Stoffeinträge in das Grundwasser sind nicht zu erwarten (vgl. C.3.4.5).

Die in Tab. 1 der Planunterlage 18.1 näher bezeichneten Versickerungsbecken sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

Weitere Gewässer im Untersuchungsgebiet wie z. B. Fischteiche oder Abbauseen werden vom Vorhaben nicht berührt. Die vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** benannten Gebietsbereiche (Bau-km 22+200 bis 23+800 und Bau-km 29+800 bis 31) lösen keinen Konflikt mit dem Schutzgut Wasser aus.

Zur Beurteilung der konkreten Straßenbaumaßnahme mit ihren Wirkungen auf die Bewirtschaftungsziele hat die Vorhabenträgerin einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellt (Planunterlage 18.3). Dort wird wie folgt vorgegangen: in Kap. 2 erfolgt eine Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Anschließend werden die betroffenen Grund- und Flusswasserkörper untersucht (Kap. 2.3.4 und Kap. 3 - 5). Dazu zählen der Flusswasserkörper F434 „*Längenmühlbach*“, F435 „*Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach*“, F436 „*Rohrbach, Lichtenseer Bach; Schwarzgraben; Altern, Zwerfchgraben, Moosgraben*“ und der Grundwasserkörper G105 „*Quartär – Landshut*“. Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Beurteilung (Kap. 6). Hiernach steht das plangegenständliche Vorhaben im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Aufgrund der Einwände der Naturschutzverbände **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** und **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.** hat die Vorhabenträgerin ein ergänzendes Gutachten vorgelegt (Schreiben vom 07.02.2023). Danach steht das plangegenständliche Vorhaben auch mit den zwischenzeitlich veröffentlichten Steckbriefen für die Gewässerkörper im Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 in Einklang (vgl. C. 3.4.5).

2.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die bestehende A92 sind die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ bereits vorgeprägt.

Die Beurteilung der vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen (im Folgenden THG) auf Basis des „Methodenpapiers zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand 11/2022) ergibt folgendes Bild:

Bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen werden verschiedene Sektoren differenziert. Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff/Kompensation) berührt. Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte, und der

Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendende Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt.

THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, sprich dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren (mit Nutzung fossiler Energieträger), entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet. Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz.

Auswirkung auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken – dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen. Insbesondere ist zu betrachten, dass organische Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) THG, v.a. CO₂, binden und damit speichern kann. Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Eine allgemeine Berechnungsformel kann hierzu nicht gefunden werden, vielmehr ist eine vorhabenbezogene, die verschiedenen Nutzungen betrachtende fachkundige Abschätzung vorzunehmen.

Für das plangegenständliche Vorhaben ergibt sich folgende Gesamtbilanz:

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen und Flächenbilanz	
Sektor Industrie	
Lebenszyklusemissionen (grundhafte Erneuerung RQ 30)	3.600,705 t CO ₂ -e / Jahr
Lebenszyklusemissionen (Bestandsstrecke RQ 26)	3.067,268 t CO ₂ -e / Jahr
Differenz	533,437 t CO ₂ -e / Jahr
Sektor Verkehr	
Verkehrsemissionen (vorhabenbedingte Zusatzbelastung)	Keine Veränderung
Sektor Landnutzungsänderung	
Inanspruchnahme	Kompensationsmaßnahmen
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen: nicht relevant	Kompensationsmaßnahmen mit relevanter Klimaschutzwirkung: 8,66 ha
Inanspruchnahme von klima- schutzrelevanten Biotopen bzw. Vegetationskomplexen: 1,56 ha	

Verlust von Straßenbegleitgrün: 9,99 ha	Neuanlage Straßenbegleitgrün: 17,41 ha
---	--

Baubedingte Schadstoffemissionen werden im Umfang von 3.600,705 t CO₂-e / Jahr ausgestoßen. Bei einem Verzicht auf die Verbreiterung ließen sich die Schadstoffemissionen für die dringend erforderliche Sanierung der A92 auf 3.067,268 t CO₂-e / Jahr reduzieren. Der für die Verbreiterung der A92 einhergehende Mehrausstoß beträgt 533,437 t CO₂-e / Jahr.

Betriebsbedingt ist mit dem Planvorhaben keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A92 verbunden, d.h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne das plangegenständliche Vorhaben im Schnitt 35.000 bis 40.000 Kfz/24h betragen.

Die *anlagenbedingte* Flächenversiegelung (vgl. C. 2.1.4.3.) erstreckt sich die gesamte Trassenlänge. Großflächige und/oder klimarelevante Gehölzbestände werden nicht dauerhaft beseitigt, Flächen für die Kaltluftentstehung oder Frischluftbahnen werden nicht verändert. Lokalklimatisch wirksame Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind nicht zu erwarten. Den Eingriffen stehen Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Die Inanspruchnahme von klimarelevanten Biotopen/Vegetationskomplexen und der Verlust von Straßenbegleitgrün können durch landschaftspflegerische Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Über die Ausgleichspflicht hinausgehende Kompensation kommt CO₂-senkende Wirkung zu.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Luft“ hat die Vorhabenträgerin eine Luftschadstoffberechnung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS) vorgenommen (Planunterlage 17). Die Berechnung hat ergeben, dass im Ausbaubereich keine kritische Luftschadstoffkonzentration zu erwarten ist und dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

2.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Durch die bestehende Infrastruktur ist das Landschaftsbild bereits erheblich vorgeprägt. Vorbelastungen sind vor allem in den offenen Landschaftsräumen durch die A92 und weitere Infrastruktur gegeben, wobei insbesondere die in Dammlage verlaufende A92 Blickbeziehungen beeinträchtigt und trotz der Gehölzbestände auf den Böschungen als Verkehrsinfrastruktur deutlich wahrnehmbar ist.

Anlagenbedingt erfolgt eine zusätzliche Versiegelung durch die Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild sind wegen der Vorbelastung und deutlichen Überprägung durch die bestehende A92 als gering einzuordnen. Eine wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbilds wird in der sonst ausgeräumten Landschaft durch die Entfernung bzw. den Rückschnitt von Gehölzbestände sowie von Einzelbäumen auf Straßenböschungen im Nahbereich der Autobahnfahrbahnen hervorgerufen. Eine visuelle Abschirmung durch Gehölze ist dadurch nicht mehr möglich. Soweit vorhabenbedingt die Entfernung von Gehölzvegetationen erforderlich wird, erfolgen Neupflanzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild (Gestaltungsmaßnahme 5.2 G und 5.3 G), sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut verbleiben.

Bauzeitlich wird die Landschaft im Umfeld der Maßnahme vom Baubetrieb technisch überprägt. Die Wirkungen betreffen Landschaftsräume, die durch die bestehende Autobahn teils bereits vorbelastet sind; sie sind überwiegend temporär, weil durch Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen erfolgt.

2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten, da vorhabenbedingt keine Bau- oder Bodendenkmäler in Anspruch genommen werden.

Da die Vorhabenträgerin zugesagt hat, auf die unter A. 5.1.1. genannten Baustelleneinrichtungsflächen möglichst zu verzichten, ist auch eine Beeinträchtigung der dortigen Vermutungsflächen nicht zu besorgen. Im Übrigen, d. h. sofern ein Verzicht auf eine Baustelleneinrichtung im Einzelfall nicht möglich sein sollte sowie bei den weiteren, vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 30.06.2022 und 25.10.2023 genannten Verdachtsflächen, hat eine Abstimmung über die archäologischen Arbeiten zwischen der Vorhabenträgerin und dem Landesamt für Denkmalpflege zu erfolgen (A 3.9.1).

Die als sonstige Sachgüter eingestufteten Wohn- und Gewerbeflächen sowie der Einzelhof werden weder bau-, noch anlagen-, noch betriebsbedingt beeinträchtigt. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme intensiv bewirtschafteter Äcker. Die Inanspruchnahme entspricht 0,2 % der Ackerfläche im Untersuchungsraum des LBP; die Beeinträchtigungen sind daher als vergleichsweise gering einzustufen.

2.1.4.8 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Pflanzen und Tiere. Als Wechselwirkungen werden diejenigen Auswirkungen der Baumaßnahme bezeichnet, die sich aus der direkten Wirkung auf ein Schutzgut als indirekte Wirkungen auf ein anderes Schutzgut ergeben können.

Wie beschrieben, sind insgesamt nur einzelne erhebliche Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten, die jedoch allenfalls temporär während den Bauarbeiten bzw. bis zur Funktionsfähigkeit der zu schaffenden Kompensation wirken. Die sich hieran anschließenden indirekten Wirkungen im Wechsel mit anderen Schutzgütern bleiben unerheblich.

Auf die detaillierten Ausführungen und Beschreibungen zu den Schutzgütern insbesondere in den festgestellten Planunterlagen 1 (Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht) und 19 (Umweltfachliche Untersuchungen) wird Bezug genommen.

2.1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Weil die mittlerweile deutlich über 30 Jahre alten Betonfahrbahndecken der Autobahn erhebliche Substanzschäden aufweisen und der Straßenaufbau für die stark gestiegene Verkehrsbelastung nicht mehr ausreicht, ist auf der gesamten Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost die

grundhafte Erneuerung der vorhandenen Autobahnfahrbahnen notwendig. Die Arbeiten für die Sanierung der A92 haben bereits im März 2017 begonnen. Drei Bauabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern sind inzwischen fertiggestellt.

Der vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** und **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.** geforderte Verzicht auf die Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen kann der Vorhabenträgerin nicht aufgegeben werden (vgl. unten C. 3.4.1).

Es ist auch sonst keine Variante ersichtlich, die bei Beachtung des Planungsziels (Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im Planfeststellungsbereich) zu geringeren Umweltauswirkungen führen würde.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art.

Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Bewertung der Umweltauswirkung erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Bei der Bewertung kamen den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und „Fläche“ vorliegend eine besondere Bedeutung. Hervorzuheben sind dabei u. a. das nah an die A92 heranragende Vogelschutzgebiet, mehrere geschützte Arten und Biotope sowie die weitläufige unzerschnittene Landschaft nördlich der A92 (vgl. oben B. 2.1.4.8).

In Bezug auf das Schutzgut „Klima“ zeigt sich, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch weniger gewichtig sind als das gesetzlich geforderte, planerisch sinnvolle Straßenbauvorhaben (vgl. C. 3.4.6.).

Hinsichtlich der weiteren Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. oben).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung insbesondere durch die bestehende A92 sowie der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen verbleiben. Dem Erneuerungsvorhaben stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Ein Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen („Summationswirkung“) ist ausgeschlossen. Die Auswirkungen der geplanten Gleichstromverbindung „SüdOstLink“ sind mangels einer Zulassungsentscheidung nur abschätzend beurteilbar. Andere Pläne und Projekte sind nur dann in die Summationsprüfung einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich nicht schon mit Einreichung prüffähiger Unterlagen oder der Auslegung der Unterlagen, sondern erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (BVerwG, Urt. v. 15.5.2019 – 7 C 27/17). Das Zulassungsverfahren für den SüdOstLink ist zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses nicht abgeschlossen, sodass bei der Entscheidung auf etwaige Zulassungsentscheidungen nicht zurückgegriffen werden konnte. Ergänzend ist festzustellen, dass in den zum Zeitpunkt des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses vorliegenden Antragsunterlagen zum „SüdOstLink“ davon ausgegangen wird, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets *„Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal“* (DE 7341-471) durch den SüdOstLink ausgeschlossen werden kann.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Abschnittsbildung

Weil die Betonfahrbahnen der A92 *erhebliche Substanzschäden* aufweisen und der Straßenaufbau für die stark gestiegene *Verkehrsbelastung nicht mehr ausreicht* ist auf gesamter Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost die grundhafte Erneuerung der Autobahn vorgesehen. Die Arbeiten für die Sanierung der A92 haben im März 2017 abschnittsweise begonnen. Drei Bauabschnitte im Regierungsbezirk Oberbayern sind inzwischen fertiggestellt.

Die grundhafte Erneuerung der A92 zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost wurde in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Darüber hinaus schließen Gründe der Finanzierbarkeit sowie einer geordneten Bauabwicklung unter Berücksichtigung und Einbeziehung der hohen Verkehrsbelastung auf der bestehenden Autobahn eine Erneuerung in einem Zug aus.

Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, weil dem Straßenbauvorhaben ein vorhandenes einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten.

Zwangswirkungen auf andere Abschnitte der Autobahn A92 löst die Baumaßnahme nicht aus.

3.3 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben. Auch der vorgesehenen Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen der A92 um je zwei Meter kann die erforderliche Planrechtfertigung nicht abgesprochen werden.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis dient dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden.

Die Planrechtfertigung erfordert die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein (BVerwG, U.v. 9.11.2006 - 4 A 2001.06 - BVerwGE 127, 95 = juris Rn. 34). Eine straßenrechtliche Planung ist gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (st. Rspr. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901).

Bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, sind auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 901).

Das plangegegenständliche Vorhaben weist vorliegend die erforderliche fachplanerische Zielkonformität auf, ist zur verkehrssicheren Abwicklung der Baustelle sowie aus betrieblicher Sicht erforderlich und passt die bestehende A 92 dem aktuellen Stand der Technik an.

Das plangegegenständliche Vorhaben dient den fachplanerischen Zielen des § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG. Es handelt sich um eine *Verbesserungs- bzw. Erweiterungsmaßnahme i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG*. Die grundhafte Sanierung der A 92 verfolgt das Ziel, Gefährdungspotenziale, welche aus dem Alter und der Bauweise der Fahrbahn herrühren wie insb. die Gefahr von Fahrbahnschäden, zu minimieren (Planunterlage 1, Kap. 2.4.3). In diesem Zuge soll der bestehende Querschnitt der A 92 an den Stand der Technik angepasst werden (Planunterlage 1, Kap. 4.4.1). Die grundhafte Sanierung der A 92 zielt damit insgesamt auf eine Verbesserung des gegenwärtigen Straßenzustands und eine sicherere und leistungsfähigere Abwicklung des Verkehrs ab. Gemessen an den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes sind dies vernünftige Gründe für das geplante Vorhaben.

Dies gilt insbesondere auch für die vorgesehene Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen um jeweils zwei Meter. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz; nach § 1 FStrG haben sie einem weiträumigen Verkehr zu dienen. Maßstab und Orientierungspunkt für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 FStrG ist das regelmäßige Verkehrsbedürfnis. Der Planrechtfertigung wird dahingehend die Verkehrsprognose der Vorhabenträgerin für das Jahr 2030 zugrunde gelegte, wonach die Verkehrsstärken im Schnitt 35.000 bis 45.000 Kfz/Tag mit einem täglichen Schwerverkehrsanteil zwischen 21,6 % und 26,9 % betragen (Planunterlage 1, Kap. 2.4.2).

Da der bestehende Fahrbahnquerschnitt nicht einem der Verkehrsstärke entsprechenden *Stand der Technik* entspricht, ist vorgesehen, den Querschnitt an die Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) anzupassen und die Fahrbahnflächen der A 92 um jeweils 2 m zu verbreitern. Die RAA sehen dabei ab

einer Prognoseverkehrsstärke von 30.000 Kfz/24h einen RQ 31 mit zwei jeweils 12,00 m breiten Fahrbahnen vor. Wie unten dargelegt (C. 3.4.2), entspricht die Planung in dieser Hinsicht auch dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass die Verbreiterung auch zur *verkehrssicheren Abwicklung der Baustelle* erforderlich ist. Wegen der hohen Verkehrsstärke von im Schnitt 35.000 Kfz/24h ist die Aufrechterhaltung der Verkehrsführung auf insgesamt vier Fahrstreifen für den durchgehenden Verkehr während der Bauzeit vorgesehen. Die Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen auf 12 m ermöglicht dabei eine sog. „4+0 Verkehrsführung“ in den Arbeitsstellenbereichen, die mit der einer Fahrbahnbreite von 10 m nicht umsetzbar wäre. Mit der „4+0 Verkehrsführung“ können die Bauarbeiten überwiegend getrennt vom Verkehr sicher und effizient durchgeführt werden. Die Verbreiterung ist damit notwendig, um den derzeitigen und den prognostizierten Verkehr sicher und reibungslos während des Baustellenbetriebs bewältigen zu können.

Die Vorhabenträgerin hat weiter dargelegt, dass die Verbreiterung auch *aus betrieblicher Sicht* erforderlich ist. Mit der vorgesehenen Fahrbahnbreite von 12 m besteht bei Unfällen und Stauungen Raum für die Bildung von Rettungsgassen. Mit der Verbreiterung der Standstreifen von 2 m auf 3 m bestehen im Pannenfall erweiterte Ausweichmöglichkeiten und ausreichend Verkehrsraum in Arbeitsstellen sowie bei Unfällen und anderen Störfällen.

Gemessen an den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes und im Hinblick auf die hohe Verkehrsbelastung auf der A 92 sind dies vernünftige Gründe für die geplante Verbreiterung.

Gemessen an diesen Zielsetzungen besteht auch ein *konkretes Bedürfnis* für das plangegenständliche Vorhaben. Nach § 3 FStrG sind Fernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass der zur Abwicklung des Verkehrs betreffende Straßenzug der A 92 erhebliche Defizite aufweist. Der bestehende Fahrbahnquerschnitt entspricht nicht dem Stand der Technik. An der Bausubstanz der bestehenden Betonfahrbahnen sind deutliche Mängel festzustellen. Der Straßenaufbau ist für die stark gestiegene Verkehrsbelastung nicht mehr ausreichend (u. a. Gefahr sog. Hitzeschäden an den Betonfahrbahnen mit Abplatzungen oder Aufwölbungen einzelner Betonfahrbahnplatten). Es besteht ein erhebliches Handlungsbedürfnis. Daher ist auf gesamter Länge zwischen dem Flughafen München und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost die grundhafte Erneuerung der bestehenden Autobahnfahrbahnen vorgesehen.

Soweit die Planrechtfertigung der Verbreiterung im Anhörungsverfahren unter Hinweis auf die Möglichkeit verkehrslenkender Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. Überholverbot) oder unter Verweis auf die mit dem Straßenbau verbundenen Eingriffe in Natur und Klima bestritten wurde, handelt es sich in der Sache um Einwände gegen die planerische Abwägung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Kap. C.3.4 wird verwiesen.

Im Zuge der Fahrbahnerneuerung des hier planfestgestellten Abschnittes werden auch die vorhandenen Unterführungsbauwerke angepasst.

3.4.1 Planungsvarianten

Sinnvolle Alternativen zur Planlösung sind nicht erkennbar.

Die Autobahn verläuft im Planfeststellungsbereich dem Geländeverlauf folgend in Dammlage. Die beiden Fahrbahnen werden von je 10 m auf künftig je 12 m verbreitert. Der Mittelstreifen wird in 3 m Breite ausgeführt. Eine Verbreiterung des Mittelstreifens auf 4 m wurde von der Vorhabenträgerin aufgrund sonst nötiger Bauwerksmodifikationen und Erdbauarbeiten nicht weiterverfolgt. Eine Verbreiterung des Mittelstreifens auf 4 m Breite wäre zudem auf ganzer Länge mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und Eingriffen verbunden. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen in erster Linie im Baustellenbereich. Weitere Baustelleneinrichtungsflächen werden an den PWC-Anlagen Mettenbacher Moos, Wattenbacher Au und Teisbach Moos eingerichtet. Zusätzlich sind Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Baustellenbereichs und in unmittelbarer Nähe der anzupassenden Unterführungsbauwerke vorgesehen (vgl. Kap. 7.5 der Planunterlage 1). Auf die unter A. 5.1.1. genannten Baustelleneinrichtungsflächen beabsichtigt die Vorhabenträgerin dabei möglichst zu verzichten, sodass der Baubetrieb weitestgehend auf Straßen- und Straßennebenflächen beschränkt bleibt.

Eine vorübergehende Doppelbeanspruchung von Baustellenflächen im Bereich der Grundwasserwanne Ohu südlich der A92, wie vom **Staatlichen Bauamt Landshut** mit Schreiben vom 14.06.2022 vorgetragen, ist dabei nicht zu befürchten, da der Baubeginn für das plangegegenständliche Vorhaben nach den Angaben der Vorhabenträgerin erst nach Abschluss der Bauarbeiten für die B 15 neu im Abschnitt Ergoldsbach – Essenbach erfolgt.

Eine andere Planungsentscheidung kann der Vorhabenträgerin nicht aufgegeben werden.

Insbesondere ist über die im Anhörungsverfahren geforderte verkehrsrechtliche Anordnung einer *Geschwindigkeitsbeschränkung* oder von *Überholverbotten* nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Über solche Anordnungen ist durch die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsentwicklung zu entscheiden.

3.4.2 Ausbaustandard der Autobahn

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der grundhaften Erneuerung der Autobahn A92 sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA“. Der vorgesehene zweibahnige, vierstreifige Straßenquerschnitt mit Verbreiterung der vorhandenen Richtungsfahrbahnen von derzeit 10 m auf 12 m (Regelquerschnitt RQ 30 gemäß RAA) ist notwendig, um das im Bereich des Planvorhabens für das Jahr 2030 prognostizierte Verkehrsaufkommen von etwa 35.000 bis 45.000 Kfz/24h verkehrssicher und leistungsfähig abwickeln zu können. In den Arbeitsstellenbereichen kann zudem eine „4+0 Verkehrsführung“ abgewickelt werden. Es stehen auf einer Fahrbahn vier Fahrstreifen (zwei in jeder Richtung) zur Verfügung, sodass die Bauarbeiten überwiegend getrennt vom Verkehr sicher und effizient durchgeführt werden können.

Die in den RAA dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen technischen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ein Verzicht auf die Verbreiterung der A 92, wie vom **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** mit Schreiben vom 23.06.2022 und 28.11.2023 sowie vom **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.** in mit Schreiben vom 24.06.2022 und 30.11.2023 gefordert, weil die Dimension des Ausbaus angesichts des Verkehrsaufkommens und des erheblichen Flächenverbrauchs und der insgesamt vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der klimatischen Auswirkungen nicht in Verhältnis stünden, ist nicht vertretbar. Dass das plangegenständliche Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Umwelt verbunden ist, steht der Verbreiterung der A 92 nicht entgegen, da die Eingriffe kompensiert werden (C. 3.4.4). Den Anforderungen an den Klimaschutz wird vorliegend im gesetzlich vorgegebenen Umfang Rechnung getragen (C. 3.4.6). Diese Aspekte begründen vorliegend somit keine besonderen Verhältnisse, die eine Abweichung von den verkehrlichen Zielsetzungen der Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) rechtfertigen würden. Ein Verzicht auf die Verbreiterung wäre im Übrigen auch unter Beachtung der Verkehrsstärken und der Verkehrssicherheit nicht gerechtfertigt.

Der vorgesehene zweibahnige, vierstreifige Straßenquerschnitt mit Verbreiterung der vorhandenen Richtungsfahrbahnen von derzeit 10 m auf 12 m ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, um das im Bereich des Planvorhabens prognostizierte Verkehrsaufkommen verkehrssicher und leistungsfähig abwickeln zu können. Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit der Verbreiterung in den Planunterlagen und in ihren Erwiderungen nachvollziehbar dargelegt. Auf die Ausführungen unter C. 3.3. wird verwiesen.

Ein Abweichen von den technischen Anhaltewerten der Richtlinien, wie von den Umweltvereinigungen gefordert, ist im Hinblick auf die Verkehrsentwicklung, den mit dem Ausbauprojekt verfolgten verkehrlichen Zielen und die verkehrliche Bedeutung der A 92 für den niederbayerischen Raum insgesamt nicht vertretbar.

Vier der 20 Querungsbauwerke müssen angepasst werden. Bei den Unterführungen wird jeweils der Überbau erneuert. Die vorhandenen Überführungsbauwerke über die Autobahn bleiben erhalten.

Die Anregungen der **Autobahnpolizeistation Wörth a.d. Isar** (Errichtung von Betriebsstreifen, Ausbau der LKW-Parkplätze Mettenbacher Moos, Wattenbacher Au, Teisbacher Moos und Anpassung der Verzögerungsspur Dingolfing-Mitte) wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und sollen gesondert, d. h. unabhängig vom Planfeststellungsbeschluss, näher untersucht werden. Eine abschließende Entscheidung hierzu war in der Planfeststellung nicht möglich.

3.4.3 Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder

nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Straßenverbreiterung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Die vorhandene Trassierung bleibt erhalten. Die vorhandenen Fahrbahnen der A92 werden um jeweils 2 m nach außen verbreitert. Die bereits vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen bleiben erhalten oder werden an die neuen Fahrbahnbreiten angepasst.

Baustellenbedingte Immissionen, die besondere Schutzanordnungen verlangen, sind nicht zu erwarten. Anforderungen an den Betrieb von Baustellen ergeben sich aus §§ 22 ff. BImSchG, der AVV Baulärm sowie den fachtechnischen Regelwerken und den Unfallverhütungsvorschriften.

Die Vorhabenträgerin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Bauvorbereitung auch Lärmschutzaspekte berücksichtigt werden sollen, um die Lärmbelastung der nächstgelegenen Anwesen während der Bauzeit durch Baulärm möglichst gering zu halten. Um wesentliche Staubentwicklungen bei den Bauarbeiten zu verhindern, sind insbesondere in Bereichen mit nahegelegenen Anwesen und landwirtschaftlichen Kulturen geeignete Maßnahmen zu ergreifen (A. 3.2.13).

3.4.3.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf angemessene

Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.4.3.1.1 § 50 BImSchG – Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die bestandsnahe grundhafte Erneuerung der vorhandenen Autobahn zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach und der Anschlussstelle Dingolfing-Ost hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

3.4.3.1.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als **wesentliche Änderung** im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),
oder wenn
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
 - o um mindestens 3 Dezibel (A)
oder
 - o auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag
oder
 - o auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),
oder wenn (außer in Gewerbegebieten)

- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff von dem zu ändernden Verkehrsweg weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten und urbanen Gebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen und den tatsächlichen Verhältnissen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass auf Grundlage einer Prognoseverkehrs Menge der Straßenverkehrslärm **berechnet** wird.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen.

Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-19 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

In § 3 der 16. BImSchV ist die **Berechnungsmethode** zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19" zu erfolgen.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt (Planunterlage 17.1.1, Kap. 1.3.2).

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße.

Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die Vorhabenträgerin hat einer Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Die Verkehrsprognose ergab eine Verkehrsmenge von im Schnitt 35.000 – 45.000 Kfz/Tag mit einem täglichen Schwerverkehrsanteil zwischen 21,6 % und 26,9 % im Prognosejahr 2030. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke berechnet (Planunterlage 17.1.1, Kap. 1.3.2).

3.4.3.1.3 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Die grundhafte Erneuerung der vorhandenen Autobahn zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut/Essenbach und Dingolfing-Ost stellt keinen Neubau dar, es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße. Es ist daher zu überprüfen, ob eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV vorliegt.

Weil die geplante grundhafte Erneuerung der A92 mit Fahrbahnverbreiterung einen erheblichen baulichen Eingriff darstellt, ist die Erhöhung der Beurteilungspegel näher zu beurteilen. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Mit der plangegenständlichen Erneuerung ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A92 zu erwarten, d.h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme im Prognosejahr 2030 im Schnitt 35.000 bis 45.000 Kfz/24h betragen.

Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben insgesamt günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet eine

Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden sich um bis zu 4 dB(A) verringern. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen 1, 7 sowie 17 wird Bezug genommen.

Es handelt sich somit um keine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden vom **Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Niederbayern** überprüft und bestätigt.

Die Vorhabenträgerin kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

3.4.3.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die Vorhabenträgerin hat anhand des „PC-Berechnungsverfahrens zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)“ für sechs repräsentative Immissionsorte mögliche Belastungen im Prognosejahr 2030 untersucht. Die Immissionsorte IO_024, IO_013, IO_014, IO_15, IO_16, IO_17 können der Übersicht über die Immissionsorte entnommen werden (Planunterlage 17.2.1, Anhang 1). Danach sind Belastungen oder Einwirkungen, die Grenzwerte in Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) überschreiten, für die nächstgelegenen Wohnungen nicht zu erwarten. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung durch das Planvorhaben ist nicht zu befürchten. Die Ergebnisprotokolle der Berechnungen liegen dem festgestellten Plan bei (Planunterlage 17.2.2).

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen vorgenommen. Hiernach ist unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht davon auszugehen, dass im Bereich der nächstliegenden Wohnbebauung im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kraftfahrzeugabgasen lufthygienische Grenzwerte der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV - erreicht oder überschritten werden.

Durch das Planvorhaben werden lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den relevanten Immissionsorten somit nicht erreicht oder überschritten.

3.4.3.3 Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u. a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) abgesteckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. e) BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

Durch die grundhafte Sanierung der A 92 wird die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität erhöht. Eine Verkehrssteigerung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Somit ist nicht zu erwarten, dass mit der Baumaßnahme ein erhöhter *Schadstoffeintrag aus dem Verkehr* verbunden ist. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der im Schnitt mit 35.000 bis 45.000 Fahrzeugen/Tag belasteten A 92 werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten.

Die Erschließung des *Baufeldes* ist weitestgehend über das bestehende Wegenetz vorgesehen. Die versiegelten Böden des bestehenden Straßenkörpers sind durch die bestehende A 92 überformt und weisen keine Bodenfunktionen auf. Für die Bauabwicklung des Straßenbauvorhabens müssen während der Bauzeit vereinzelt autobahnahe Flächen für die Baustelleneinrichtung/als Zwischenlagerflächen in Anspruch genommen werden. Da die Vorhabenträgerin auf die Inanspruchnahme der unter A. 5.1.1 genannten Baustelleneinrichtungsflächen weitgehend verzichten will, werden Eingriffe wie das Abschieben von Oberboden vermieden und die Flächeninanspruchnahme auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert.

Durch die Verbreiterung der A 92 geht *anlagenbedingt* eine Neuversiegelung von Böden einher. Die Autobahn verläuft dem Geländeverlauf folgend in bestehender Dammlage. Die beiden Fahrbahnen werden von je 10 m auf künftig je 12 m verbreitert. Zur Verbreiterung des Damms sind der vorhandene Oberboden sowie der in Dammlage befindliche Oberboden abzutragen (vgl. Planunterlage 1, Kap. 4.11.4). Die vorhandenen Betondecken werden mit den darunterliegenden hydraulisch gebundenen Tragschichten rückgebaut und in einer „Brecheranlage“ zerkleinert. Die gebrochene und aufbereitete alte Betonfahrbahn sowie die hydraulisch gebundene Tragschicht kann in den Tragschichten, der Frostschutzschicht des geplanten Oberbaus sowie ggf. als Baustoff für die Herstellung der Bankette wiederverwendet werden. Die Verwertung der bestehenden Betonfahrbahnen als Recyclingbaustoff hat

dabei nach den Maßgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) zu erfolgen. Hinsichtlich der Verbreiterung des Dammes um je 2 m ist ein großräumiger Bodenaustausch oder umfangreiche Maßnahmen zur Baugrundverbesserung nicht erforderlich (vgl. Planunterlage 1, Kap. 4.11.4). Der Mittelstreifen wird in 3 m Breite ausgeführt. Mit der Verbreiterung geht die Minderung bzw. der Verlust natürlicher Bodenfunktionen entlang der Trasse einher. Insgesamt werden 10,0 ha Fläche anlagenbedingt neu versiegelt. Der Neuversiegelung von Boden steht jedoch die Aufwertung von Flächen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Bauarbeiten oder Grundwasserabsenkungen in den angrenzenden Moorböden sind nicht vorgesehen.

Soweit der **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** Konzepte für die Verwertung von nicht mehr verwendbaren Böden oder sonstigen Stoffen während Bau- und Betriebsphase fordert, ist auf die Ausführungen in den Planunterlagen hinzuweisen (zum Erdbau vgl. Kap. 4.11.4 der Planunterlage 1; zum Umgang mit Abfällen vgl. Kap. 1 der Anlage 1 zur Planunterlage 1). In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut hat die Vorhabenträgerin zudem vorab ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (A. 3.2.5). Detailfragen hinsichtlich der Durchführung und Auswertung einer „In-situ-Untersuchung“ aller verwertungs- bzw. entsorgungsrelevanten Stoffgehalte von auszuhebendem und zu verlagerndem Bodenmaterial sind dabei einvernehmlich zu klären.

Zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen ist von der Vorhabenträgerin zudem eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen (vgl. A. 3.2.5).

Bei der Planung und Durchführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen zum Bodenschutz nach den Leitlinien der DIN 19639 zu beachten. Die Einhaltung der Anforderungen zum Bodenschutz hat die Vorhabenträgerin auch bei der Beauftragung von Baufirmen sicher zu stellen.

Die Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind zur Sicherung der Bodenfunktionen geeignet. Sie sind auch zumutbar und angemessen.

3.4.4 Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz
Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.4.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

FFH-Gebiet DE 7341-371 „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)“

Das FFH-Gebiet DE 7341-371 „*Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“ umfasst eine Gesamtgröße von knapp 220 ha. Die Teilflächen liegen in den Landkreisen Landshut und Dingolfing-Landau (vgl. Unterlage 19.2.2, Blatt 1). Die Teilflächen weisen dabei Flächengrößen zwischen 3 und 97 ha auf.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebiets „*Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“.

Das FFH-Gebiet reicht jedoch mit mehreren Teilflächen in den Wirkungsbereich der A 92 hinein. Die nächstgelegene Teilfläche 4 liegt rund 120 m, die Teilfläche 1 rund 180 m

von der Autobahn entfernt. Um festzustellen, ob die Erneuerung der A92 alleine oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben dazu geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „*Mettenbacher, Grießenbach und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“ erheblich zu beeinträchtigen, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (Planunterlage 19.2.1).

Die FFH-Vorprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können.

Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustandes der im Standarddatenbogen genannten Schutzgüter.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen genannt:

- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen genannt:

- 1614 Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens* syn. *Apium repens*)
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- 1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

„*Erhalt der artenreichen Niedermoor- und Streuwiesenreste mit repräsentativen Habitaten unter anderem der Schmalen Windelschnecke und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.*

- 1) **Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) mit ihrem charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalt in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausprägungen. Erhalt der spezifischen Habitatslemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume auf Niedermoorstandorten.**
- 2) **Erhalt ggf. Wiederherstellung der primären oder nur gelegentlich gemähten Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.**
- 3) **Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen, insbesondere Erhalt der nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorte mit ihrer typischen Vegetation sowie Erhalt des Offenlandcharakters.**
- 4) **Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Schmalen Windelschnecke, insbesondere durch den Erhalt der Feuchtfächen einschließlich der angrenzenden**

Pufferzonen sowie durch den Erhalt oder die Wiederherstellung hoher Grundwasserstände und des offenen, d. h. weitgehend baumfreien Charakters von Habitaten.

*5) Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** und des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt der Lebensräume der Ameisenbläulinge, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit entsprechenden Schnittzeitpunkten. Erhalt von extensiv beweideten Flächen mit Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und/oder des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben.*

*6) Erhalt ggf. Wiederherstellung eines dauerhaft überlebensfähigen Bestands des **Kriechenden Selleries**. Erhalt geeigneter, konkurrenzarmer Standorte mit den notwendigen dynamischen Prozessen.“*

Räumlicher Bezug des Planvorhabens zum FFH-Gebiet

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebiets.

Im westlichen und östlichen Ausbaubereich der A92 ragen Teilflächen des FFH-Gebiets „*Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“ in den Wirkungsbereich der A 92 hinein (vgl. Übersichtslageplan in Unterlage 19.2.1, Kap. 2). Die nächstgelegene Teilfläche 4 liegt rund 120 m, die Teilfläche 1 rund 180 m von der Autobahn entfernt.

Die Baustelleneinrichtung erfolgt außerhalb des FFH-Gebiets.

Baumaßnahme

Das Straßenbauvorhaben ist in den Planunterlagen 1 und 19.1.1 ausführlich beschrieben.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele, Wirkfaktoren

Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Die FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE 7341-371 „*Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“ ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Zusammenhang mit dem Planvorhaben sicher ausgeschlossen werden kann. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden nicht behindert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die Verbreiterung der A92 außerhalb des FFH-Gebiets „*Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)*“ erfolgt. Die Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen liegen außerhalb des FFH-Gebiets, sodass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ebenfalls nicht zu befürchten sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Mit dem Planvorhaben geht keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A 92 einher, d. h. das Verkehrsaufkommen würde auch ohne Erneuerungsmaßnahme bei 35.000 – 45.000 Kfz/24h im Prognosejahr 2030 verbleiben. Stoffeinträge durch wassergebundene Stoffe finden aufgrund der Entwässerungsrichtung keinen Weg in die nördlich der A92 liegenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets, sodass Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Stoffeinträge durch luftgebundene Stoffe sind auf die Bauzeit beschränkt. Von Eutrophierungs- oder Versauerungseffekten ist nicht auszugehen (vgl. Unterlage 19.2.1, Kap. 4). Die von der A92 gequerten Bäche Schwarzgraben und Moosgraben stehen in einem funktionalen Zusammenhang mit diesen Natura 2000-Gebieten. Betroffenheiten der Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Lage oberstrom des Vorhabens auszuschließen (vgl. Unterlage 18.3 Kap. 3.5, 4.5 und 5.6).

Relevante Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nicht zu befürchten (vgl. Unterlage 19.2.1, Kap. 4.2).

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind nicht zu befürchten.

Ein Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen („Summationswirkung“) ist ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiet DE 7341-471 „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“

Bei dem Vogelschutzgebiet DE 7341-471 „*Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal*“ handelt es sich um eines der wichtigsten Gebiete für Wiesenbrüter in Niederbayern. Es weist eine Gesamtfläche von 1.386 ha auf. Es ist gekennzeichnet als großer Offenlandkomplex mit Mooren, Sümpfen, Uferbewuchs, feuchtem und mesophilem Grünland sowie Ackerland.

Das Vogelschutzgebiet besteht aus vier Teilflächen. Die untersuchten Teilflächen 1 und 2 liegen nördlich der A92 (vgl. Unterlage 19.2.2; Blatt 1). Die Teilfläche 1 befindet sich im Bereich des westlichen Ausbauabschnitts, Teilfläche 2 liegt im Bereich des östlichen Ausbaubereichs und ragt in östlicher Richtung weiter aus dem Untersuchungsgebiet hinaus.

Teilflächen 3 und 4 befinden sich in einer Entfernung von rund 4,5 km bzw. 12 km außerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums.

Die Natura 2000-Vorprüfung ergab die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (vgl. Planunterlage 19.3.1), da erhebliche Beeinträchtigungen des Rotschenkels durch die baubedingten Wirkfaktoren Lärm und Beunruhigung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 2.1 V_{FFH} und 2.7 V_{FFH} keine dauerhafte Beeinträchtigung von Schutzziele des Vogelschutzgebiets zu erwarten sind.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planunterlage 19.3.1 zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Für das Vogelschutzgebiet ist ein Managementplan erst in Ausarbeitung, in dem Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der vorhandenen Strukturen festgehalten

werden. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin unveröffentlichte Grundlagendaten für die Bearbeitung der FFH-Managementpläne zum Abgleich der erhobenen Daten bzw. zur Plausibilisierung begleitend herangezogen (Planunterlage 19.3.1, Kap. 10 und 4.1.2). Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die herangezogenen Daten sind auch hinreichend aktuell. Auf die Ausführungen unter C. 3.4.4.3. wird verwiesen.

Die Natura 2000-Prüfung hat den Wirkraum für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, die sich aus der Vorhaben ergeben, näher bestimmt und auf die betreffenden Teilflächen des Vogelschutzgebiets eingegrenzt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Schutzregime des Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das Vogelschutzgebiet in seinen administrativen Grenzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 - 9 A 5.08 -, RdNr. 32 zu Art. 6 der FFH-Richtlinie). Über die Grenzen des Schutzgebiets hinausgehende Vorkommen betroffener Vogelarten z. B. des Großen Brachvogels und des Kiebitz wurden in den Planunterlagen 19.1.3. (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), 19.1.1. (landschaftspflegerischer Begleitplan) und bei der Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (z. B. Maßnahme 2.1 V_{FFH}, 2.2 V_{FFH}, 2.7 V_{FFH}, 3.3 A_{CEF}, 3.4 A_{CEF}) berücksichtigt, sodass ein umfassendes Bild der artenschutzfachlichen Betroffenheiten vorlag.

Erhaltungsziele

Die Vogelschutzgebiete erhalten mit der von Bayern erlassenen „Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung)“ den erforderlichen Schutzstatus. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura 2000-Verordnung zu entnehmen. In den Erhaltungszielen der für das Gebiet aufgelisteten Vogelarten sind folgende Arten aufgeführt:

Vogelarten des Anhangs I VS-RL

- A612 Blaukehlchen (*Luscinia svecicia*)
- A151 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- A082 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)
- A081 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- A027 Silberreiher (*Egretta alba*)
- A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

- A275 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- A309 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- A746 Grauammer (*Emberiza calandra*)
- A768 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- A142 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

A162 Rotschenkel (*Tringa totanus*)

A113 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

A260 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

„Erhalt des Mettenbacher und Griesenbacher Moores, des Königsauer Moores und der Bärenschädelwiese als bedeutende Brutgebiete insbesondere für wiesenbrütende Vogelarten sowie als Rast- und Durchzugsgebiet auf der Vogelzugachse entlang des niederbayerischen Isartals. Erhalt des Niedermoortorfs und der übrigen hygromorph geprägten Böden mit ihrer Stocherbarkeit durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung. Erhalt ggf. Wiederherstellung hoher Grundwasserstände. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer an den Erhaltungszielen der Natura-2000-Schutzgüter ausgerichteten Gewässerunterhaltung, Erhalt der für die Schutzgüter wichtigen Geomorphologie. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, nicht durch Freizeit- oder Erholungsnutzungen (auch den Flug von Modellflugzeugen) gestörter Bereiche.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Großem Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen, Wachtel und Wachtelkönig** sowie ihrer störungsarmen Lebensräume, insbesondere durch den Erhalt des Grünlands und Geländereiefs (Mulden- und Wiesenseigen) in vorhandenem Umfang und Qualität. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer und zusammenhängender Wiesenlandschaften ohne störende, horizontabschirmende Strukturen wie Wälder, Gebüsche und Hecken.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete von **Großem Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz, Wachtel, Wachtelkönig, Kampfläufer, Rohrweihe, Kornweihe und Silberreiher**.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der für den Fortbestand von **Blaukehlchen** und **Rohrweihe** erforderlichen Habitatstrukturen wie z. B. bewachsene Grabenränder, Schilfbestände und Altgrasstreifen in vorhandenem Umfang und Ausprägung.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung (jedoch keine Ausweitung) der bestehenden strukturbegleitenden Hecken- und Gehölzstreifen als Bruthabitat für **Dorngrasmücke, Graumammer** und **Neuntöter** in den Randbereichen der Wiesenbrütergebiete.“

Räumlicher Bezug des Planvorhabens zum Vogelschutzgebiet

Der räumliche Bezug des Planvorhabens zum Vogelschutzgebiet ist in den Planfeststellungsunterlagen näher beschrieben (vgl. Unterlagen 19.3.1 bis 19.3.3).

Das plangegenständliche Vorhaben führt zu keiner unmittelbaren Inanspruchnahme des Vogelschutzgebiets.

Das Vogelschutzgebiet ragt mit Teilfläche 1 auf rund 1,6 km Länge im Abstand von rund 20 m (minimaler Abstand < 10 m) und mit Teilfläche 2 auf rund 750 m Länge im Abstand von rund 100 m (minimaler Abstand < 55 m) nördlich nah an die A92 heran. Die Teilfläche 1 befindet sich dabei im Bereich des westlichen Ausbauabschnitts, Teilfläche 2 liegt im Bereich des östlichen Ausbaubereichs und ragt in östlicher Richtung weiter aus dem Untersuchungsgebiet hinaus.

Baumaßnahme

Das Straßenbauvorhaben und der damit einhergehende Baubetrieb sind in den Planunterlagen 1, 19.1.1 und 19.3.1 ausführlich beschrieben.

Wirkfaktoren, vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Bei den *betriebsbedingten* Wirkungen sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu befürchten sind. Insbesondere geht mit dem Planvorhaben keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A92 einher, d.h. das Verkehrsaufkommen würde im Prognosejahr 2030 auch ohne Erneuerungsmaßnahme 35.000 – 45.000 Kfz/24h betragen. Mit der sog. „4+0 Verkehrsführung“ wird auch während der Bauzeit der Verkehrsfluss aufrechterhalten.

Anlagenbedingte Wirkungen sind nicht zu befürchten. Neben der Erneuerung des Oberbaus wird die Fahrbahn von bisher 10,0 m auf 12,0 m je Richtungsfahrbahn verbreitert. Die Planfeststellungsunterlagen erfordern in erster Linie die Verbreiterung bestehender Dammlagen und in geringerem Umfang auch die Anpassung von Einschnittsböschungen im Bereich der bestehenden Lärmschutzwälle und der Überführungsbauwerke.

Für die Verbreiterung der A92 ist keine flächenmäßige Inanspruchnahme des Vogelschutzgebiets erforderlich. Die Verbreiterung der A92 erfolgt auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebiets. Die Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere die Baustelleneinrichtungsfläche für die Erneuerung des Bauwerks Nr. 73/1 liegen außerhalb des Vogelschutzgebiets, sodass anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht zu besorgen sind.

Relevante Wirkfaktoren resultieren jedoch aus dem *Baubetrieb*. Die baubedingten Auswirkungen umfassen insbesondere akustische und optische Reize durch Baufahrzeuge, Baubetrieb und anwesende Personen. Etwaige Scheuchwirkungen durch optische Reize, Lärmemissionen und Schallereignisse wurden in den Planunterlagen untersucht und ihre Relevanz auf die als Erhaltungsziele festgelegten Vogelarten bewertet. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen detailliert untersuchten Bereich abgegrenzt und die in ihm relevanten Erhaltungszielarten auf ihre Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren untersucht. Der detailliert untersuchte Bereich von 250 m berücksichtigt dabei die größte relevante artspezifische Wirkdistanz der als Brutvögel nachgewiesenen Erhaltungszielarten (Rohrweihe, 200 m) mit einem Revierdurchmesser von 100 m (Radius = 50 m) um den Nachweispunkt. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs konnten Vorkommen der Arten **Blaukehlchen**, **Dorngrasmücke**, **Großer Brachvogel**, **Kiebitz**, **Rotschenkel** und **Wiesenschafstelze** nachgewiesen.

Weil die Vorkommen des **Blaukehlchens** außerhalb der artspezifisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nachgewiesen wurden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedoch auszuschließen (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.2.1). Bei **Dorngrasmücke** ist aufgrund der geringen Fluchtdistanz und der geringen Lärmempfindlichkeit von keiner artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen auszugehen (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.2). Das innerhalb des Vogelschutzgebiets nachgewiesene Brutpaar des **Großen Brachvogels** befindet sich außerhalb der vorsorglich aufgrund des Gefährdungsgrads angenommenen, für die Art relevanten Fluchtdistanz von 200 m; baubedingte Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen weiter minimiert. Für die innerhalb der Fluchtdistanzen mehrfach gesichteten

Rastvögel ist davon auszugehen, dass Individuen in der Lage sind, auf Störwirkungen zu reagieren, indem sie auf geeignete, weiter entfernt gelegene Flächen ausweichen (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.4). Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen können die baubedingten Störungen minimiert werden.

Innerhalb des Schutzgebiets sind ein Brutpaar und knapp außerhalb des Schutzgebiets fünf Brutpaare des **Kiebitz** betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu besorgen, da nur ein untergeordneter Teil der Population betroffen ist (vgl. Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.5). Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch bauzeitliche Regelungen minimiert (2.1 V_{FFH}), die auch dem Großen Brachvogel zu Gute kommen. Rastvogelvorkommen des Kiebitz sind nicht betroffen, da sie in der Lage sind, auf Störwirkungen zu reagieren (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.5).

Nach den Erkenntnissen aus dem Anhörungsverfahren wird (vorsorglich) davon ausgegangen, dass sich bei Bau-km 23+100 etwa 80 m nördlich der A 92 innerhalb des vorhabenbedingten Wirkbereichs ein Revierzentrum des **Rotschenkels** befindet. Da die besonders lauten Tätigkeiten wie das Brechen der Fahrbahn punktuell und vorübergehend erfolgen, ist davon auszugehen, dass die Art in der Lage sein wird, die vergleichsweise kurzzeitigen Schallereignisse zu tolerieren (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.6). Da negative Auswirkungen durch mögliche projektbedingte temporäre akustische und optische Störungen während der Bauphase für den Rotschenkel jedoch nicht völlig auszuschließen sind, hat die Vorhabenträgerin zum Erhalt des Brutstandortes bauzeitliche Schutzmaßnahmen vorgesehen (2.1 V_{FFH}, 2.2 V, 2.7 V_{FFH}). Einer Veränderung der Kulissenwirkung infolge der Anpassung der Lärmschutzwände, die sich auf das Brutgeschehen der **Wiesenschafstelze** auswirken könnte, wird durch die Vornahme der Anpassung außerhalb der Brutzeit vermieden (2.1. V_{FFH}). Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die als Erhaltungsziele festgelegten Arten Blaukehlchen, Dorngrasmücke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Wiesenschafstelze nicht zu besorgen.

Vorhaben der anderen in den Erhaltungszielen definierten Vogelarten konnten im detailliert untersuchten Bereich nicht nachgewiesen werden. Weil die Arten **Kampfläufer** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.2.2), **Neuntöter** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.2.4), **Rohrweihe** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.2.5), **Wachtelkönig** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.2.6) und **Grauammer** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.3), **Wachtel** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.7) außerhalb der artspezifisch zu berücksichtigenden Störwirkung des Vorhabens nachgewiesen wurden, ist demnach von keinen wesentlichen Störungen auszugehen.

Auch bei **Braunkehlchen** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.3.1), **Kornweihe** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.2.3) und **Silberreiher** (Planunterlage 19.3.1, Kap. 5.2.6) wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgegangen.

Als Ergebnis Prüfung ist festzustellen, dass negative Auswirkungen durch mögliche projektbedingte temporäre akustische und optische Störungen während der Bauphase für den Rotschenkel nicht völlig auszuschließen sind, diese jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen 2.1 V_{FFH} und 2.7 V_{FFH} für die Schutzgüter der Erhaltungsziele nicht erheblich sind. Bei Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen während der Bauzeit sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Zusammenfassend wird daher

festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Schutzziele des Vogelschutzgebiets zu erwarten sind. Die baubedingten Wirkungen können soweit reduziert werden, dass sie sich nicht auf die als Erhaltungsziele ausgewiesenen Arten auswirken.

Ein Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen („Summationswirkung“) ist ausgeschlossen. Kumulative Wirkungen der geplanten Gleichstromverbindung „SüdOstLink“ sind mangels einer Zulassungsentscheidung nur abschätzbar beurteilbar. Auf C. 2.2. wird verwiesen.

Die grundhafte Erneuerung der A92 ist mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets verträglich.

Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m Art. 23 BayNatSchG

Durch das Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotop in Anspruch genommen.

Die betroffenen gesetzlich geschützten Biotop sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegeben (Tab. 1 und 2 der Unterlage 19.1.1). Die genaue Lage dieser Biotopflächen ist im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) dargestellt. Zur Kompensation sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 9.4).

Für die Beeinträchtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG; Art. 23 BayNatSchG) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsch und allgemein geschützte Lebensräume (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen nach den in A 3.4 festgelegten Vorgaben beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die unteren Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt.

3.4.4.2 Artenschutz

3.4.4.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der

Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.4.4.2.2 Besonderer Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

3.4.4.2.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10, in juris) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

3.4.4.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine

verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP; Planunterlage 19.1.3), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Die von der Vorhabenträgerin verwendeten Wirkdistanzen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz beruhen auf den für Straßenbauvorhaben einschlägigen fachlichen Hinweisen und sind plausibel. Der Anregung, die Wirkdistanzen in Anlehnung an die Veröffentlichung „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrüteregebieten des Voralpenlandes“ (2017) des Landesamts für Umwelt zu bestimmen, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. benannte Veröffentlichung stellt schwerpunktmäßig auf die Bedeutung der Gehölzsukzession als Gefährdungsfaktor bzw. Kulissenwirkungen ab und ist daher nicht einschlägig. Die **höhere Naturschutzbehörde** hat gegen die von der Vorhabenträgerin hergeleiteten Wirkdistanzen keine Einwände geäußert.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Planunterlage 19.1.3, Ziff. 1.2 dargestellt. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend.

Die verwendeten Datengrundlagen sind auch hinreichend aktuell (vgl. unten C. 3.4.4.3).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Die **Naturschutzvereinigungen** und die **Naturschutzbehörden** konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

3.4.4.2.2.3 Konfliktanalyse

Die vorhabenspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte der Vorhabenträgerin zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz und schließlich zur Kompensation sind in der saP (Unterlage 19.1.3) nachvollziehbar wiedergegeben und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Baubedingt ist unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schutzmaßnahmen (näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Planunterlage 19.1.3 unter Kap. 3) keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für besonders und/oder streng geschützte Arten zu erwarten.

Eine baubedingte Schädigung von **baumhöhlenbewohnende Fledermäusen** kann ausgeschlossen werden, da mit der Schutzmaßnahmen 1.1 V gewährleistet ist, dass alle Fledermäuse vor der Gehölzentnahme ausgeflogen sind. Fällung und Rodung von Gehölzen erfolgen grundsätzlich im Zeitraum 01.10. bis 28.02 (Unterlage 19.1.3 Kap. 3.1, Maßnahme 1.1 V). Eine baubedingte Schädigung von **gebäudebewohnenden Fledermäusen** ist nicht zu erwarten, da vorhabenbedingt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Anspruch genommen werden. Die Funktion der Querungsbauwerke 79/1 und 85/3 als Vernetzungsstruktur bzw. Fledermausflugroute bleibt erhalten (Maßnahme 2.3 V), sodass Fledermäuse während der Bauphase nicht in den Verkehrsbereich hinein ausweichen müssen. Eine Kontrolle der Umsetzung durch die Umweltbaubegleitung ist vorgesehen (Maßnahme 2.3 V).

Ein weitergehendes Monitoring wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich gehalten. Ein Monitoring kann sinnvoll sein, um aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung verbleibenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben, sofern ggf. wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (BVerwG 9 A 12.10 - Urteil vom 14.07.2011). Ein derartiges Erkenntnisvakuum liegt vorliegend nicht vor. Die anzupassenden Bauwerke 73/1 und 81/2 stellen eine genutzte Querungsmöglichkeit für Fledermäuse dar (vgl. Maßnahme 2.3 V). Zur Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten an den Bauwerken 79/1 und 85/3 werden die Bauwerke während der Aktivitätszeit der Fledermäuse freigehalten, so dass eine störungsfreie Querung der Tiere gewährleistet ist (Maßnahme 2.3 V). Zwischen den Schalungsstützen bzw. etwaigen anderen Hindernissen muss eine minimal lichte Breite von 1,0 m als Durchflugmöglichkeit für Fledermäuse verbleiben. Weiterhin sind außerhalb der Arbeitszeit die Durchflugsrouten der Fledermäuse nicht zusätzlich einzuschränken. Der Durchflugkorridor ist freizuhalten. Die neuen Brücken weisen mindestens denselben Flugraum auf wie die bestehenden Bauwerke. Die mit Maßnahme 2.3 V vorgesehene Begleitung durch die Umweltbaubegleitung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher ausreichend, um eine baubedingte Schädigung von Fledermäusen sicher auszuschließen.

Aufgrund der Biologie des **Bibers** ist ein Einwandern in die Baustelle während des Baubetriebes nicht zu erwarten. Bau- und anlagebedingte Tötungen bzw. Verletzungen sind nicht zu besorgen.

Im Bereich der Eingriffsflächen wurden mehrere lokale Populationen der **Zauneidechse** (sowohl juvenile als auch adulte Tiere) nachgewiesen. In der näheren Umgebung zum Baufeld ist daher ein reptiliensicherer Bauzaun vorgesehen, der die Tiere vor dem Einwandern in das Baufeld abhalten und somit baubedingte Schädigungen während der Bauphase verhindern soll (Maßnahme 2.4 V). In zwei Bereichen ist die vorherige Vergrämung auf benachbarte Flächen durch die gezielte

Entfernung von Vegetation und Verstecken vorgesehen (Maßnahme 2.4 V). In einem Bereich erfolgt eine fachgerechte Umsiedlung (Maßnahme 3.2 A_{CEF}). Die fachgerechte Umsetzung wird, wie vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. gefordert, durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Eine baubedingte Betroffenheit von **Amphibienarten** wird durch den Amphibienschutzzaun vermieden (2.5 V). Im Bereich des Bau-km 36+600 bis 37+950 (N) ist eine Kontrolle, ob Amphibien einwandern und bei Bedarf Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, durch die Umweltbaubegleitung vorgesehen (Maßnahme 2.5 V).

Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen der untersuchten **Libellen-, Tag- und Nachtfalterarten** sind mangels Eingriffen in entsprechende Habitatflächen und aufgrund der Biologie dieser Arten auszuschließen (Unterlage 19.1.3 Kap. 4.1.2.4 und 4.1.2.5). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde im Rahmen der Kartierungen der Vorhabenträgerin nachgewiesen, für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde von einem (potentiellen) Vorkommen im Plangebiet ausgegangen. Da keine anlagen- oder baubedingten Wirkfaktoren erkennbar sind, besteht kein darüberhinausgehendes Kartiererfordernis.

Die baubedingten Wirkungen auf die prüfrelevanten **Europäischen Vogelarten** sind in den Planunterlagen beschrieben (Unterlage 19.1.3 Kap. 4.2). Baubedingte Tötungen bzw. Verletzung von Vogelarten sind aufgrund der Habitatansprüche nicht zu erwarten oder können durch konfliktvermeidende Maßnahmen ausgeschlossen werden. Schädigungen lassen sich u. a. bei Neuntöter, Gelbspötter, Kleinspecht, Pirol durch eine vorsorgliche Baufeldfreimachung außerhalb Brutzeit vermeiden (1.1 V). Bei Beutelmeise, Teichhuhn, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall und Trauerschnäpper sind darüber hinaus besondere Maßnahmen zum Schutz relevanter Lebensstätten (Maßnahme 1.2 V) vorgesehen.

Die Gefahr *betriebsbedingter* Individuenverlusten durch Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch die grundhafte Erneuerung der Autobahn A92 erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant. Auf die Ausführungen in Planunterlage 19.1.3 wird Bezug genommen. Die Verbreiterung des Fahrbahnrandes nach außen mindert die Qualität umliegender Lebensstätten nicht erheblich, weil der fließende Verkehr nicht wesentlich nach außen rückt. Auch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von strukturgebunden fliegenden Fledermausarten und Vogelarten ist durch die Fahrbahnverbreiterungen mit Böschungsanpassungen nicht zu erwarten. Die Funktion der Querungsbauwerke 79/1 und 85/3 als Vernetzungsstruktur für Fledermäuse bleibt erhalten (Maßnahme 2.3 V), sodass ein Ausweichen in den Straßenraum nicht erfolgt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Das *Störungsverbot* des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Eine *Fortpflanzungs- und Ruhestätte* wird *beschädigt bzw. zerstört*, wenn eine oder mehrere wesentliche Funktionen quantitativ und/oder qualitativ nicht mehr erfüllt werden. Gem. § 44 Abs. 5 S. 1 bis 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Neben der unmittelbaren physischen Beschädigung bzw. der vollständigen Zerstörung können auch graduelle und mittelbare Beeinträchtigungen eine relevante Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen (z. B. durch Lärm oder optische Störungen, Veränderungen der Vegetationsstruktur als Folge von Nährstoffeinträgen). In manchen Fällen können sich deshalb Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert. In Einzelfällen können auch temporäre, baubedingte Störungen dauerhafte Folgen haben, wenn die betroffene Art den Raum verlässt.

Unter Berücksichtigung der in den festgestellten Planunterlagen beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (näher beschrieben in den Maßnahmenblättern, Planunterlage 9.3 sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung, Planunterlage 19.1.3 unter Kap. 3) treten bei der bestandsorientierten grundhaften Erneuerung der A92 **keine Verstöße gegen die Störungs- und Schädigungsverbote** ein.

Weil sich zwischen Störungs- und Schädigungstatbestand gewisse Überschneidungen ergeben können, erfolgt nachfolgend eine gemeinsame Betrachtung.

Für **gebäudebewohnende Fledermäuse** geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Brückenbauwerke entlang der A92 stellen keine Quartiere dar. Nachhaltige Störungen durch Verlärmung bzw. optische Reize sind nicht zu besorgen, da der Baubetrieb überwiegend tagsüber stattfindet. Kann an den Bauwerken 79/1 und 85/3 auf Nachtbaustellen nicht verzichtet werden, sind geeignete Sicherungsmaßnahmen mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen (vgl. Maßnahme 2.3 V).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist die Rodung von Gehölzen einschließlich der Fällung eines potentiellen Quartierbaums von **baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen** vorgesehen. Die Schaffung künstlicher Ersatzquartiere durch Anbringung von Fledermauskästen bzw. Bergung und Sicherung relevanter Höhlenbäume ist vorgesehen (Maßnahme 3.1 A_{CEF}). Anzahl und die Art der erforderlichen Fledermauskästen wird durch die Umweltbaubegleitung festgelegt. Damit ist, wie auch vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. gefordert, die Schaffung ausreichender Ersatzlebensstätten sichergestellt.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Bibers** ist aufgrund der Entfernung zur Baumaßnahme nicht zu besorgen. Während der Bauarbeiten ist das Biberrevier aufgrund seiner Größe und der Mobilität der Art weiterhin funktionstüchtig. Das Ausbleiben von Beeinträchtigung wird durch Schutzmaßnahmen sichergestellt. Die Gewässer unterhalb der Bauwerke 79/1 und 85/3 werden durchgängig gehalten (Maßnahme 2.6 V). Weiter ist der Schutz von Uferstrukturen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Lebensstätten vorgesehen (Maßnahme 1.2 V). Es sind daher weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen.

Im Zuge der Baufeldmachung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Zauneidechse** in Anspruch genommen. Die ökologische Funktionsfähigkeit der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang jedoch weiterhin erfüllt. In zwei Fällen ist die Vergrämung auf angrenzende Flächen vorgesehen (Maßnahme 2.4 V). In einem Fall ist eine Vergrämung nicht möglich. Unter Überwachung durch die Umweltbaubegleitung erfolgt hier ein Abfang und eine Umsiedlung auf zuvor geschaffene Ersatzhabitate (Maßnahme 3.2 A_{CEF}). Erhebliche Störungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende A92 und der Unempfindlichkeit der Zauneidechse gegenüber optischen und akustischen Störreizen nicht zu besorgen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Abgrenzung des Baufelds von den Habitatflächen durch einen Reptilienschutzzaun vermieden (Maßnahme 2.4 V).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Amphibienarten** werden nicht in Anspruch genommen. Zur Vermeidung von Störungen u. a. des Laubfrosches während der Wanderphase der Amphibien sind Schutzzäune vorgesehen (Maßnahme 2.5 V), um das Einwandern der Tiere in das Baufeld zu vermeiden.

Es erfolgt kein Eingriff in für **Libellenarten** relevante Gewässerstrukturen. Eingriffe in für **Tag-** und **Nachtfalter** geeignete Habitate sind nicht vorgesehen. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten (Unterlage 19.1.3 Kap 4.1.2.4 und 4.1.2.5).

Anlagen- und baubedingt kommt es zwar mitunter zu einer Beanspruchung von Flächen mit Habitatfunktion für **Europäische Vogelarten** (überwiegend Verkehrsbegleitgrün in Form von krautiger Vegetation und Gehölzen) und entsprechenden Störwirkungen. Die betroffenen Flächen befinden sich überwiegend im Nahbereich der A92, sind durch den bestehenden Verkehr stark vorbelastet und werden in ersten Linie von anpassungsfähigen, störungstoleranten und/oder weit verbreiteten Arten genutzt. Zudem stehen im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung, weshalb Betroffenheiten insoweit auszuschließen sind. Die Betroffenheiten sind ausführlich in der saP beschrieben

(Unterlage 19.1.3 Kap. 4.2), auf die Bezug genommen wird.

Bei mehreren Brutpaaren der Goldammer und der Dorngrasmücke werden Niststandorte vorübergehend in Anspruch genommen und wieder angelegt. Durch die zeitlich versetzte Bauabwicklung ist sichergestellt, dass stets ausreichend Gehölze stehen bleiben. Außerdem stehen für potenziell betroffenen Brutpaare in unmittelbarer Nähe geeignete Ersatzlebensräume zur Verfügung, sodass davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung ist zudem eine hohe Störungstoleranz der dort ansässigen Tiere anzunehmen. Aufgrund der relativ hohen Brutpaarzahl ist eine generell hohe Eignung des Lebensraumes für die Art festzuhalten. Da die Bauabwicklung in Abschnitten vorgesehen ist, Gehölze bestehen bleiben oder nach Realisierung der einzelnen Bauabschnitte wieder neu gepflanzt wurden (5.2 G und 5.3 G), tritt auch keine schleichende und langfristige Beeinträchtigung der ökologischen Kapazität des Lebensraumes ein. Vorsorglich werden für die bauzeitlich in Anspruch genommenen Lebensstätten für Dorngrasmücke und Goldammer Ersatzhabitats geschaffen (Maßnahme 3.4 A_{CEF}). Mit den vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche erhebliche Störungen, die einen nachhaltigen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben, vermieden werden. Um Einflüsse weiter zu minimieren, sind mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V) und dem Schutz angrenzender Biotopflächen (Maßnahme 1.2 V) Schutzmaßnahmen vorgesehen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. den Schutz angrenzender Biotopflächen wird die Beeinträchtigung von Neuntöter (Maßnahme 1.1 V), Gelbspötter (Maßnahme 1.2 V), Kleinspecht (Maßnahme 1.2 V), Pirol (Maßnahme 1.2 V), Beutelmeise (Maßnahme 1.1 V und 1.2 V), Teichhuhn (Maßnahme 1.1 V und 1.2 V) vermieden.

In der saP eingehend betrachtet wurden die **bauzeitlichen Störwirkungen auf Vögel infolge lauter Schallereignisse und optische Scheuchwirkungen**. Die baubedingt eventuell entstehenden Störwirkungen können durch geeignete Maßnahmen so weit minimiert werden, dass eine Brutaufgabe oder eine erhebliche Beeinträchtigung des Bruterfolgs vermieden werden kann. Erhebliche Störungen betroffener Arten insbesondere durch akustische Reize werden durch die vorgesehenen Bauzeitenregelungen vermieden (Maßnahme 2.1 V_{FFH}). Die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen für die Avifauna erfolgt nur, sofern die Bautätigkeiten in Abschnitten mit betroffenen Vogelarten erst starten, wenn die Brutzeit schon begonnen hat. Die Vergrämungsmaßnahmen sind erforderlich, um Beeinträchtigungen Europäischer Vogelarten durch den Baubetrieb zu vermeiden. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind geeignet, ein Verlassen von Nestern während der Brut und Aufzucht und eine eventuelle Aufgabe des Neststandortes zu vermeiden. Die besonders sensiblen Bereiche des Vogelschutzgebietes werden vorsorglich besonders geschont, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen (Maßnahme 2.1 V_{FFH}). Da bereits die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausreichend und geeignet sind, um Verbotstatbestände zu vermeiden, können der Vorhabenträgerin keine weitergehenden Bauzeitenregelungen verpflichtend aufgegeben werden. Zum Schutz des Rotschenkels und weiterer Arten vor optischen Störeinflüssen ist ein Sichtschutzelement vorgesehen (Maßnahme 2.7 V_{FFH}). Dadurch können optische Reize infolge der Anwesenheit von Personen im Baufeld und durch die Bautätigkeit reduziert werden. Zum Schutz des Kiebitz vor Prädation und zur Stützung der Population des Großen

Brachvogels werden bereits besiedelte Flächen umzäunt (Maßnahme 2.2 V). Darüber hinaus steht auch nach Herstellung der Ersatzfläche 3.3 A_{CEF} eine geeignete Fläche für den Kiebitz und den Großen Brachvogel zur Verfügung, die der jeweiligen Population der Arten zu Gute kommt. Ein Ausweichen in Ersatzhabitate wird dadurch auch weiteren bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche und der Wiesenschaftstelze ermöglicht (Maßnahme 3.3 A_{CEF}).

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen weder Verletzungen der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu besorgen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt.

3.4.4.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

3.4.4.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist in der Planunterlage 19.1.1 dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Die Prüfung, ob naturschutzrechtliche Verbote durch das Vorhaben betroffen sind und ob von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 13 BNatSchG zu besorgen sind, setzt eine ausreichende Ermittlung und

Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume voraus. Diese Bestandsaufnahmen müssen im Zeitpunkt der Planfeststellung noch hinreichend aussagekräftig sein. Jedoch gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität naturfachlicher Bestandsaufnahmen. Diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich davon, ob zwischenzeitlich so gravierende Änderungen aufgetreten sind, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben (vgl. BVerwG, U.v. 23.4.2014 – 9 A 25.12 – BVerwGE 149, 289 = juris Rn. 68, 91 zum Gebiets- und Artenschutz; U.v. 29.6.2017 – 3 A 1.16 – DVBl 2018, 187 = juris Rn. 124 zum Artenschutz; U.v. 3.1.2020 – 9 A 9.19 – BVerwGE 170, 210 = juris Rn. 185 zu Eingriffs- und Eingriffsfolgenregelung bei § 30 BNatSchG; U.v. 4.6.2020 – 7 A 1.18 – NuR 2020, 709 = juris Rn. 38 zur UVP). Als Leitlinie für die Praxis mag es im Ansatz sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen – in der Regel fünfjährigen – Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten; sie ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist (vgl. BVerwG, U.v. 9.2.2017 – 7 A 2.15 – BVerwGE 158, 1 = juris Rn. 149 f.; U.v. 3.11.2020 – 9 A 7.19 – BVerwGE 170, 138 = juris Rn. 319). Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde müssen daher zunächst prüfen, ob die Erkenntnisse trotz des Zeitablaufs im Zeitpunkt der Planfeststellung noch aussagekräftig sind; erst von den Ergebnissen dieser Überprüfung hängt ab, ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss (vgl. BVerwG, U.v. 29.6.2017 – 3 A 1.16 – DVBl 2018, 187 = juris Rn. 124; U.v. 7.7.2022 – 9 A 1.21 u.a. – BVerwGE 176, 94 = juris Rn. 96).

Die Bestandskartierungen zu Biotop- und Nutzungstypen sowie zur Fauna erfolgten im Jahr 2017.

Anlässlich der Aktualisierung der amtlichen Biotopkartierung im Jahr 2021 überprüfte die Vorhabenträgerin die Bestandsdaten auf Plausibilität und Aktualität. Defizite an den Bestandsdaten, oder Umstände, die zu einer anderen Bewertung der Eingriffsfolgen führen würden, waren bei der Überprüfung nicht erkennbar. Die sechs im Zuge der Aktualisierung der amtlichen Biotopkartierung neu aufgenommenen Flächen liegen innerhalb des Vogelschutzgebiets, werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen und lösen demnach kein neues Kartiererfordernis aus.

Anlässlich der im Jahr 2023 veröffentlichten Wiesenbrüterkartierung des Landesamts für Umwelt erfolgte durch die höhere Naturschutzbehörde ein Abgleich mittels Auswertung der vorhandenen Daten. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Situation im unmittelbaren Nahbereich der A 92 bei leicht rückläufiger Tendenz beim Kiebitz und aktuell unbestätigter Nachweise des Rotschenkels insgesamt nicht grundsätzlich geändert hat und die verwendeten Datenquellen daher weiterhin aussagekräftig sind. Ein Vorkommen des Rotschenkels ist in der Wiesenbrüterkartierung des Landesamts für Umwelt derzeit zwar nicht nachgewiesen, kann im Hinblick auf die faunistischen Kartierungen der Vorhabenträgerin aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insofern wird von der Planfeststellungsbehörde ein Vorkommen des Rotschenkels vorsorglich angenommen und auf der sicheren Seite liegend der Bestandserfassung zugrunde gelegt. Derartige Worst-Case-Betrachtungen sind bei der Bestandsaufnahme nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64.07 – BVerwGE 134, 308 Rn. 38).

Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten naturschutzrechtliche Prüfung beruht demnach auf hinreichend aktuellen Datengrundlagen.

3.4.4.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.4.4.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage) das heißt es

dürfen keine Maßnahmen ergriffen oder beauftragt werden, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks nicht unbedingt erforderlich sind und zu dem angestrebten Ergebnis in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

3.4.4.4.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf.

Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Auf die Erläuterungen und vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1.1) wird verwiesen.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Bezugsraum 1 – Offen- und Halboffenlandschaft im Unteren Isartal:

- Dauerhafter Verlust und temporäre Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotop- und Nutzungstypen
- Dauerhafter Verlust und zeitlich vorübergehende Inanspruchnahme von Strukturen mit Habitatfunktion für die Avifauna
- Zeitlich beschränkte unregelmäßige Lärmimmissionen vor allem durch Bautätigkeiten sowie optische Störreize durch Personen auf der Trasse
- Bauzeitliche Beeinträchtigungen von Fledermaus-Flugrouten im Bereich von Unterführungsbauwerken
- dauerhafter Verlust und zeitlich vorübergehende Inanspruchnahme von Strukturen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse
- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in der Nähe von Amphibienlebensräumen
- bauzeitliches Querungshindernis für den Biber an Unterführungsbauwerken

- dauerhafter Verlust und zeitlich vorübergehende Beeinträchtigung von Biotopbäumen
- dauerhafter Verlust und zeitlich vorübergehende Beeinträchtigung von Biotop- bzw. Horstbäumen
- bauzeitliche optische Störwirkungen für Vögel
- dauerhafter Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Verbreiterung der Fahrbahn / Böschungen
- Geringfügige dauerhafte Überbauung sowie zeitlich vorübergehende mögliche Beeinträchtigung von Fließgewässern
- Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzen entlang der Trasse

Auf die detaillierten Ausführungen in Planunterlagen 9 und 19 wird ergänzend Bezug genommen.

3.4.4.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Der Kompensationsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ermittelt. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Forderung des **Bund Naturschutz in Bayern e. V.**, die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BkompV) anzuwenden, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Ermächtigungsgrundlage nach § 15 Abs. 7 und 8 BNatSchG und die darauf gestützte Bundeskompensationsverordnung finden in Bayern keine Anwendung; abweichend vom Bundesrecht gilt die Bayerische Kompensationsverordnung auch im Anwendungsbereich des § 15 Abs. 8 BNatSchG und der darauf gestützten Bundeskompensationsverordnung (Art. 8 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG, § 1 Abs. 1 Satz 3 BayKompV; vgl. auch LT-Drs. 18/5859).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs.

2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen

Der Kompensationsbedarf für die grundhafte Erneuerung der A92 zwischen den Autobahnanschlussstellen Landshut-Essenbach und Dingolfing-Ost für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch mit 445.519 Wertpunkten ermittelt.

Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen laut Planunterlage 9.4 (3.3 A_{CEF}, 4.1 E, 4.2 E, 4.3 E, 4.4 E, 4.5 E, 4.6 E) beträgt 445.527 Wertpunkte. Die Kompensation erfolgt in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durch Abbuchung von 155.851 Wertpunkten von dem Ökokonto im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut und weiterer trassenferner Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3) ausführlich beschrieben.

Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt bzw. ersetzt werden.

Insgesamt wird die Vorhabenträgerin folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vornehmen (stichpunktartig sind je die auslösenden Konflikte, die Zielrichtung und ein kurzer Beschrieb der Maßnahme beigefügt):

3.3 A_{CEF}: Ausgleichsmaßnahme für bodenbrütende Vogelarten/Anlage von artenreichem Extensivgrünland bei Ottering (Fl.Nr. 1594)

Auslösende Konflikte:

Durch die Bautätigkeiten kommt es im Bereich der gegenständlichen Maßnahme (jeweils beide Richtungsfahrbahnen) zu einer Störung bodenbrütender Wiesen- und Ackervögel (Feldlerche und Wiesenschafstelze).

Die Maßnahmenfläche dient gleichzeitig als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche zum Ausgleich der verlorengehenden Biotop- und Bodenfunktionen.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Um den beeinträchtigten Arten während der bauzeitlichen Beeinträchtigungen Ersatzlebensräume anzubieten, wird eine Fläche im räumlichen Zusammenhang entsprechend aufgewertet.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Fläche ist auch für Kiebitz und Großen Brachvogel ein geeignetes Habitat, wonach diese Maßnahme für diese Arten populationsstützend wirkt.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 1 ha bzw. 60.000 Wertpunkte.

4.1 E: Waldflächen im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut

Auslösende Konflikte:

Dauerhafter Verlust und temporäre Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotoptypen und Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion für die Avifauna sowie dauerhafter Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Verbreiterung der Fahrbahn / Böschungen und Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzstrukturen entlang der Trasse.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Vielfach entstehen durch die geplanten Maßnahmen Aufwertungen für verschiedene Schutzfunktionen bzw. Schutzgüter; darüber hinaus sind z. B. durch Einbringung von Strukturelementen oder Nisthilfen weitere gezielte Aufwertungen möglich.

Beschreibung der Maßnahme:

In den Waldflächen im Gebiet ist fast durchgehend vorgesehen, nadelholzdominierte Bestände in laubholzdominierte umzuwandeln und junge Bestände in alte zu überführen.

Der Gesamtumfang der Maßnahme (zusammen mit Maßnahme 4.2 E) beträgt 4,18 ha bzw. 155.851 Wertpunkte.

4.2 E: Offenlandflächen im ehemaligen Standortübungsplatz Landshut

Auslösende Konflikte:

Dauerhafter Verlust und temporäre Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotoptypen und Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion für die Avifauna sowie dauerhafter Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Verbreiterung der Fahrbahn / Böschungen und Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzstrukturen entlang der Trasse.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Vielfach entstehen durch die geplanten Maßnahmen Aufwertungen für verschiedene Schutzfunktionen bzw. Schutzgüter; darüber hinaus sind z. B. durch Einbringung von Strukturelementen oder Nisthilfen weitere gezielte Aufwertungen möglich.

Beschreibung der Maßnahme:

Für das Grünland ist weitgehend eine Aushagerung und Erhöhung des Artenreichtums vorgesehen.

Zur Artanreicherung ist vorgesehen, eine Weideruhe vor dem ersten Schnitt einzurichten.

Zweitens ist vorgesehen, bei Mahddurchgängen stets einen Bracheanteil zu belassen, um einerseits spät samende Pflanzenarten und andererseits diverse Tierarten zusätzlich zu fördern.

Kleinflächig ist außerdem die Schaffung eines Rohbodenstandortes als Struktur innerhalb des Grünlandbereichs vorgesehen. In verschiedenen Bereichen werden ferner zur Erhöhung des Struktureichtums und als Leitstrukturen für Fledermäuse zur Verbindung der Waldinseln Gehölzstrukturen ergänzt. Vorgesehen sind, ergänzend zu den im Waldanteil des Maßnahmenkomplexes vorgesehenen Waldmänteln, dornstrauchreiche Hecken und Streuobstwiesen.

Der Gesamtumfang der Maßnahme (zusammen mit Maßnahme 4.1 E) beträgt 4,18 ha bzw. 155.851 Wertpunkte.

4.3 E: Anlage von artenreichem Extensivgrünland

Auslösende Konflikte:

Dauerhafter Verlust und temporäre Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotoptypen und Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion für die Avifauna sowie dauerhafter Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Verbreiterung der Fahrbahn / Böschungen und Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzstrukturen entlang der Trasse.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Auf den Flächen findet überwiegend eine Umwandlung von intensiv genutzten Äckern hin zu extensivem Grünland, Säumen bzw. Staudenfluren und Gehölzen statt. Im Wesentlichen werden dabei folgende Biotop- und Nutzungstypen neu hergestellt: B112-WH00BK, B212-WO00BK, G212-LR6510, G214-GE00BK, G214-GE6510, K132, R111-GR00BK und R121-VH00BK. Dadurch können die o. g. beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes kompensiert werden.

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Aufwertung der betrachteten Fläche im Südwesten des Flurstücks ist eine Umwandlung der artenarmen Staudenflur hin zu einem artenreichen Extensivgrünland (Biotoptyp G214-GE00BK) vorgesehen.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 1,15 ha bzw. 65.036 Wertpunkte.

4.4 E: Anlage von mäßig extensiv genutztem artenreichen Grünland

Auslösende Konflikte:

Dauerhafter Verlust und temporäre Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotoptypen und Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion für die Avifauna sowie dauerhafter Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Verbreiterung der Fahrbahn / Böschungen und Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzstrukturen entlang der Trasse.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Auf den Flächen findet überwiegend eine Umwandlung intensiv genutzter Äcker hin zu extensivem Grünland, Säumen bzw. Staudenfluren und Gehölzen statt. Im Wesentlichen werden dabei folgende Biotop- und Nutzungstypen neu hergestellt: B112-WH00BK, B212-WO00BK, G212-LR6510, G214-GE00BK, G214-GE6510, K132, R111-GR00BK und R121-VH00BK. Dadurch können die o. g. beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes kompensiert werden.

Beschreibung der Maßnahme:

Auf der Fläche wird ein Komplex aus extensivem Grünland, artenreichen Krautsäumen sowie Gebüschten bzw. Hecken angelegt, um eine Erhöhung des Artenreichtums bzw. Strukturvielfalt mithilfe verschiedener Biotoptypen zu erreichen.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 0,68 ha bzw. 41.912 Wertpunkte.

4.5 E: Anlage von artenreichem Extensivgrünland

Auslösende Konflikte:

Dauerhafter Verlust und temporäre Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotoptypen und Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion für die Avifauna sowie dauerhafter Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Verbreiterung der Fahrbahn / Böschungen und Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzstrukturen entlang der Trasse.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Auf den Flächen findet überwiegend eine Umwandlung von intensiv genutzten Äckern hin zu extensivem Grünland, Säumen bzw. Staudenfluren und Gehölzen statt. Im Wesentlichen werden dabei folgende Biotop- und Nutzungstypen neu hergestellt: B112-WH00BK, B212-WO00BK, G212-LR6510, G214-GE00BK, G214-GE6510, K132, R111-GR00BK und R121-VH00BK. Dadurch können die o. g. beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes kompensiert werden.

Beschreibung der Maßnahme:

Auf der Fläche wird ein Komplex aus extensivem Grünland, artenreichen Krautsäumen sowie Gebüschten bzw. Hecken angelegt, um eine Erhöhung des Artenreichtums bzw. Strukturvielfalt mithilfe verschiedener Biotoptypen zu erreichen. Zur Erhöhung der Standortvielfalt wird Oberboden auf der Fläche verlagert. An einigen Stellen ist der Boden etwas tiefer abzugraben, um flache Geländemulden bzw. Seigen anzulegen. Die Verlagerung von Oberboden erfolgt so, dass noch eine maschinelle Mahd erfolgen kann.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 0,88 ha bzw. 72.608 Wertpunkte.

4.6 E: Anlage von artenarmem Extensivgrünland mit Feldgehölzen und Staudenfluren

Auslösende Konflikte:

Dauerhafter Verlust und temporäre Inanspruchnahme von (teilweise geschützten) Biotoptypen und Strukturen mit potenzieller Habitatfunktion für die Avifauna sowie dauerhafter Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung im Bereich der Verbreiterung der Fahrbahn / Böschungen und Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzstrukturen entlang der Trasse.

Zielkonzeption der Maßnahme:

Auf den Flächen findet überwiegend eine Umwandlung von intensiv genutzten Äckern hin zu extensivem Grünland, Säumen bzw. Staudenfluren und Gehölzen statt. Im Wesentlichen werden dabei folgende Biotop- und Nutzungstypen neu hergestellt: B112-WH00BK, B212-WO00BK, G212-LR6510, G214-GE00BK, G214-GE6510, K132, R111-GR00BK und R121-VH00BK. Dadurch können die o. g. beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes kompensiert werden.

Beschreibung der Maßnahme:

Auf der Fläche wird ein Komplex aus strukturierten Feldgehölzen und artenreichen Krautsäumen angelegt, um eine Erhöhung des Artenreichtums bzw. Strukturvielfalt mithilfe verschiedener Biotoptypen zu erreichen.

Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 0,77 ha bzw. 50.120 Wertpunkte.

Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept (Kap. 5.2 der Planunterlage 19.1.1)

Darüber hinaus sind folgende Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmenblätter 5.1 G, 5.2 G und 5.3 G, Planunterlage 9.3) geplant, die neben der Einbindung der bauzeitlich beanspruchten Biotoptypen und der Herstellung zeitweilig beanspruchter Habitatflächen planungsrelevanter Arten auch dem Verlust von Landschaftsbild wirksamen Gehölzen entlang der Trasse dienen.

5.1 G: Nebenflächengestaltung im Trassenbereich.

5.2 G: Nebenflächengestaltung durch flächenhafte Anpflanzung von Gehölzen.

5.3 G: Gehölzpflanzungen auf Lärmschutzwällen.

Eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbilds entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG kann im betroffenen Nahbereich der Autobahn durch diese Maßnahmen erreicht werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Da das Vorhaben nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den

Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 10.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Agrarstrukturelle Belange werden durch die Umnutzung bisher intensiv genutzter Ackerflächen beeinträchtigt. Dieser Nachteil des Entzugs von zur Futter- und Nahrungsmittelgewinnung nutzbaren Flächen wird jedoch als hinnehmbar und weniger gewichtig als das Vorhaben beurteilt. Tragend hierfür ist, dass die Flächen grundsätzlich durch eine extensive Bewirtschaftung zum Artenreichtum beitragen und daher ein positiver Effekt für die Flora und Fauna und damit letztlich auch für agrarische Flächen zu erwarten ist, dass die Flächen im Krisenfall auch wieder für die Nahrungsproduktion ertüchtigt werden könnten, dass der Gesetzgeber keinen Vorrang für die agrarstrukturellen Belange im Vergleich zu den Infrastrukturbauten angeordnet hat und dass die vorgesehenen Nutzungen die Kapillarstruktur des Bodens (somit auch den Wasserhalt und die Bodenfauna) verbessern können sowie dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (vgl. C. 3.4.7.).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet sein wird. Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Mit der Auflage A. 3.4.6 wird der im Anhörungsverfahren erhobene Anregung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau Rechnung getragen. Mit der Regelung soll die *Möglichkeit* geschaffen werden, die bachbegleitenden Gehölze an der nördlichen und östlichen Grenze der Maßnahmenfläche auf der Fl.Nr. 1562 der Gemarkung Ottering im Zuge der Umsetzung künftiger naturschutzfachlicher Maßnahmen zum Erhalt und Schutz von Wiesenbrütern vollständig und dauerhaft zu entfernen, um Kulissenwirkungen zu vermeiden. Da der Vorhabenträgerin nach dem Maßnahmenblatt zur Maßnahmen-Nr. 4.3 E die Unterhaltungspflege für die betreffenden Gehölzstrukturen zukommt, wäre ohne diese Regelung anderenfalls eine zusätzliche Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses erforderlich. Eine konkrete Verpflichtung der Vorhabenträgerin geht mit der Regelung nicht einher.

3.4.5 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit dem Gewässerschutz in Einklang.

3.4.5.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Eingriffe in Wasserschutzgebiete oder ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sind nicht vorgesehen (Unterlage 18.1, Kap. 3.1 und 3.2).

Gewässerausbauten sind nicht erforderlich (Unterlage 18.1, Kap. 2).

Einleitungen in Oberflächengewässer erfolgen nicht (Unterlage 18.1, Kap. 5.3).

Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Sollte in der Ausführungsplanung wider Erwarten festgestellt werden, dass eine Wasserhaltung erforderlich ist, hat die Vorhabenträgerin entsprechende Gestattungen einzuholen (Planunterlage 18.1, Kap. 7).

3.4.5.2 Bestehende Versickerungsbecken

An den Anschlussstellen der A92 befinden sich folgende Regenrückhalte-, Absetzbecken bzw. Versickerungsbecken (vgl. näher Tabelle 1 der Planunterlage 18.1):

Lfd-Nr.	Betriebs.-km	Bau-km	Fahrtrichtung	Ort/bei	Fläche, ca. [m ²]
1	79,500	23+600	Deggendorf	AS 17 Wörth a. d. Isar	400
2	79,500	23+600	Deggendorf	AS 17 Wörth a. d. Isar	800
3	88,200	32+300	Deggendorf	AS 18 Dingolfing-West	500
4	88,200	32+300	Deggendorf	AS 18 Dingolfing-West	2000
5	88,400	32+500	München	AS 18 Dingolfing-West	2000
6	88,400	32+500	München	AS 18 Dingolfing-West	500
7	91,000	35+100	München	AS 19 Dingolfing Mitte	400
8	91,000	35+100	München	AS 19 Dingolfing Mitte	700
9	79,600	23+700	Deggendorf	Gelände AB Meistere	1900

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin dienen diese Entwässerungsanlagen der zielgerichteten Versickerung der Oberflächenwässer aus den bestehenden Fahrbahnflächen der Anschlussstellen (Rampen, Überführungsbauwerke). Die betreffenden Fahrbahnflächen der Anschlussstellen werden im Zuge des Vorhabens nicht geändert.

Unabhängig davon lässt der Klimawandel eine Zunahme von Starkregenereignissen und dynamische Veränderungen des Bemessungsregens erwarten. Vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen und der damit einhergehenden Steigerung von (Stark-)Regenereignissen ist eine Überprüfung der z. T. seit mehreren Jahrzehnten bestehenden Entwässerungsanlagen vorzunehmen. Da das plangegegenständliche Vorhaben die bestehenden Fahrbahnflächen der Anschlussstellen nicht berührt und die Entwässerung in den bestehenden Versickerungsbecken durch das plangegegenständliche Vorhaben daher nicht verändert wird (Planunterlage 18.1), erfasst eine Überprüfung Bereiche außerhalb des Vorhabens.

Zur Sicherung der von der Vorhabenträgerin und den Wasserbehörden angenommen vollen Funktionsfähigkeit des Entwässerungskonzepts hält es die Planfeststellungsbehörde für angemessen nach Baufertigstellung die Situation zu beobachten. Von der Vorhabenträgerin ist daher spätestens drei Jahre nach Verkehrsfreigabe unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamts Landshut und der örtlich zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde zu prüfen, ob Anpassungsbedarf an den bestehenden Entwässerungseinrichtungen und Versickerungsbecken besteht. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Anpassungsbedarf an den Versickerungsbecken besteht, sind von der Vorhabenträgerin bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde wasserrechtliche Gestattungen zu beantragen. Rechtliche Fragen z. B. zur Wartung, Befristung, Auskömlichkeit entsprechender Gestattungen, können in einem Wasserrechtsverfahren gelöst werden.

3.4.5.3 Hinweise zu Niederschlagswasserbeseitigung

Nach dem Entwässerungskonzept der Vorhabenträgerin ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Richtungsfahrbahnen der A 92 anfällt, breitflächig über die Straßenböschungen, Bankette und Mulden zu entwässern. Eine Einleitung in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser ortsnah zu versickern (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Das Entwässerungskonzept der Vorhabenträgerin unterfällt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. Art. 1 BayWG dem Anwendungsbereich des Wasserrechts. Soweit sich die Vorhabenträgerin auf die Ausnahme für Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung beruft (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG), ist darauf hinzuweisen, dass diese Ausnahme nicht auf das Grundwasser Anwendung findet.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** bestätigte in seiner Stellungnahme vom 23.05.2023, dass für das vorgesehene breitflächige Ableiten von nicht gesammeltem Straßenoberflächenwasser und Geländewasser über Bankette, Böschungen und Mulden eine Gestattung nach § 9 Abs. 1 WHG nicht erforderlich ist. Hiernach fehle es beim hier vorgesehenen breitflächigen natürlichen Versickern ohne technische Vorkehrung am ziel- und zweckgerichteten Verhalten zur Einleitung eines Stoffes, so dass der Tatbestand einer Benutzung nicht erfüllt ist. Auch in dem Fall, dass nach der Böschung zusätzlich eine Mulde als Sicherungseinrichtung für den Fall von über den Bemessungsregen hinausgehende Regenereignisse vorgesehen ist, ergebe sich keine andere rechtliche Bewertung. Ein zielgerichtetes Einleiten des Niederschlagswassers ist weder bei einem Abfließen des Niederschlagswassers über die Straßenschulter, noch in Ausnahmefällen bei extremen Niederschlagswasserereignissen über die Straßenschulter in die Mulde gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassungen des Wasserwirtschaftsamts Landshut und der Vorhabenträgerin an. Planmäßig ist keine Einleitung von Straßenabwasser in das Grundwasser vorgesehen, so dass es an der zweckgerichteten Gewässerbenutzung fehlt, die § 9 Abs. 1 WHG jedoch fordert. Die breitflächige Versickerung ist die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des Straßenabwassers. Sie dient der Erhaltung oder Anreicherung des Grundwassers, der Entlastung der öffentlichen Kanalnetze und Kläranlagen sowie der

Verringerung der Hochwassermenge (vgl. hierzu Hasche, in: Giesberts/Reinhardt BeckOK Umweltrecht, 6. Edition Stand 1.12.2017, § 9 WHG Rn. 11; Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 9 Rn. 55). Erlaubnispflichtige Benutzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 WHG sind nicht gegeben.

Allerdings kann eine Straßenentwässerung, wie vom **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** eingewandt, einen Erlaubnistatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllen. Dieser Fall liegt vor, wenn eine starke Verkehrsbelastung mit ungünstigen Untergrundverhältnissen (z.B. Karst), sensiblen aufnehmenden Gewässer (z.B. Muschelgewässer, stehende Gewässer, Altarme) oder naturschutzfachliche Vorgaben zusammentrifft.

Derartige Gegebenheiten wurden im Anhörungsverfahren weder ersichtlich noch vorgetragen.

Hinsichtlich etwaiger Stoffeinträge in das Grundwasser weist die Vorhabenträgerin zudem zutreffend darauf hin, dass nach dem Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung davon auszugehen ist, dass bei der Versickerung von Straßenabflüsse über die belebte Bodenzone Richtung Grundwasser die gleichen Prozesse wie bei Retentionsbodenfiltern stattfinden und aus diesem Grund die Ablaufkonzentrationen bzw. Ablaufrachten der Retentionsbodenfilteranlagen auch für die Versickerung angesetzt werden können. Da diese weit unter den Schwellenwerten der Anlage 2 der Grundwasserverordnung liegt, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen eintreten. Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** bestätigte die Einschätzung der Vorhabenträgerin in seiner Stellungnahme vom 23.05.2023 und äußerte gegen die vorgesehene Entwässerungsplanung keine Bedenken.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt kein fiktiver Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG vor.

3.4.5.4 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

Das plangegegenständliche Vorhaben entspricht den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 ff. WHG und §§ 47 ff. WHG.

Zur Beurteilung der konkreten Straßenbaumaßnahme mit ihren Wirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der Flusswasserkörper F434 „*Längenmühlbach (zur Isar)*“, F435 „*Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach*“, F436 „*Rohrbach, Lichtenseer Bach; Schwarzgraben; Altern; Zwergraben; Moosgraben*“ und dem Grundwasserkörper G105 „*Quartär Landshut*“ hat die Vorhabenträgerin einen wasserrechtlichen Fachbeitrag erstellt (Planunterlage 18.3). Der wasserrechtliche Fachbeitrag wurde noch im Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 erstellt und beinhaltet Anpassungen, die im Zuge des Bewirtschaftungszeitraums 2022 – 2027 erfolgten, daher noch nicht (vgl. Planunterlage 18.3, Kap. 1.2).

Wie vom **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** (Schreiben vom 23.06.2022 und 28.11.2023) und **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.** (Schreiben vom 24.06.2022 und 30.11.2023) gefordert, werden von der Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung die aktualisierten Wasserkörperdatenblätter des Bewirtschaftungszeitraums 2022 – 2027 herangezogen.

Zum Nachweis, dass das plangegenständliche Vorhaben auch die im Zuge des Bewirtschaftungszeitraums 2022 – 2027 sich ergebenden Änderungen einhält, wurde von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 07.02.2023 ein ergänzendes Fachgutachten vorgelegt. Hiernach stehe das plangegenständliche Vorhaben mit den sich aus dem Bewirtschaftungszeitraums 2022 – 2027 ergebenden Änderungen und den Wasserkörper-Steckbriefen nach der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang. Im Einzelnen wurde festgestellt,

- dass die Änderung des Bewirtschaftungsplans des *Flusswasserkörpers F434 „Längenmühlbach (zur Isar)“* ohne Auswirkungen blieben, da eine direkte oder indirekte Betroffenheit des Gewässerkörpers weiterhin nicht erkennbar sei und,
- dass sich beim *Flusswasserkörper F435 „Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach“* ökologischen Zustands von unbefriedigend nach schlecht sowie die Einstufung der Qualitätskomponenten „Fischfauna“, „Durchgängigkeit“, „Morphologie“ und „Nährstoffverhältnisse“ verschlechtert hätten, die baubedingten Auswirkungen aber nur in dem bereits im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 18.3 Kap. 3.2) näher beschriebenen Querungsbereich beschränkt seien und sich anlagen- und betriebsbedingt im Übrigen keine Veränderungen gegenüber dem Istzustand ergäben,
- dass sich beim *Flusswasserkörper F436 „Rohrbach, Lichtenseer Bach; Schwarzgraben; Altern; Zwergraben; Moosgraben“* die Einstufung des ökologischen Zustands sowie aller Qualitätskomponenten mit Ausnahme der Hydromorphologie und die Nährstoffverhältnisse verbessert hätten, die Eingriffe nur auf einen kleinen Teilbereich der drei Fließgewässer Schwarzgraben, Loichinger Ableiter und Moosableiter beschränkt seien und keine erheblichen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Eingriffe erfolgen würden und
- dass sich auch für den *Grundwasserkörper G105 „Quartär Landshut“* keine Veränderungen und damit auch keine weiteren Beeinträchtigungen ergeben hätten.

Die vorhabenspezifische Bewertung ist in der Planunterlage 18.3. in Zusammenschau mit dem ergänzenden Gutachten vom 07.02.2023 nachvollziehbar wiedergegeben und wird dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt.

Flusswasserkörper F434 „Längenmühlbach (zur Isar)“

Das Vorhaben beeinflusst die Qualitätskomponenten nicht nachteilig und trägt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Flusswasserkörpers F434 „Längenmühlbach (zur Isar)“ bei (vgl. Planunterlage 18.3, Kap. 2.3.4 sowie ergänzendes Gutachten der Vorhabenträgerin vom 07.02.2023). Das Erreichen der Umweltziele wird nicht beeinträchtigt.

Das Wasser des Flusswasserkörpers wird beim Wasserkraftwerk Altheim aus der Isar ausgeleitet und verläuft zwischen der A92 und der Isar parallel in nordöstlicher Richtung. Das ökologische Potenzial ist als mäßig, der chemische Zustand wegen der Überschreitung bei Quecksilber und BDE als nicht gut angegeben. Der Längenmühlbach verläuft südlich zur A 92 und quert oder tangiert in seinem Verlauf die A92 nicht. Direkte Eingriffe in den Längenmühlbach erfolgen nicht. Im Längenmühlbach münden drei die A 92 querende Gewässer (Lichtenseer Bach, Loichinger Ableiter, Moosableiter). Da keine Einleitungen in diese Gewässer

vorgesehen sind, ist auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Flusswasserkörpers „Längenmühlbach (zur Isar)“ nicht zu besorgen.

Flusswasserkörper F435 „Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach“

Der Moosgraben quert die A92 bei Bau-km 20+968. Der Moosgraben zählt nach der Wasserrahmenrichtlinie zum Flusswasserkörper F435. Der ökologische Zustand wird in den Wasserkörperdatenblättern für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 (Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung) als schlecht, der chemische Zustand wegen der Überschreitung bei Quecksilber und BDE als nicht gut angegeben.

Da der Unterbau des bestehenden Bauwerks 73/1 erhalten bleibt und nur der Überbau erneuert wird, sind keine erheblichen Eingriffe in den Moosgraben vorgesehen. Das Vorhaben beeinflusst die Qualitätskomponenten nicht nachteilig und trägt nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Flusswasserkörpers F435 „Linksseitige Zuflüsse der Isar von Landshut bis Niederaichbach“ bei (vgl. Planunterlage 18.3 Kap. 3.2 – 3.6, sowie ergänzendes Gutachten der Vorhabenträgerin vom 07.02.2023).

Das Erreichen der Umweltziele wird nicht beeinträchtigt.

Flusswasserkörper F436 „Rohrbach, Lichtenseer Bach; Schwarzgraben; Altern; Zwergraben; Moosgraben“

Zusätzlich wird die A92 bei Bau-km 27+049 vom Lichtenseer Bach, bei Bau-km 29+612 vom Loichinger Ableiter und bei Bau-km 33+941 vom Moosableiter gequert. Der ökologische Zustand für den betreffenden Flusswasserkörper F436 wird in den Wasserkörperdatenblättern für den Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 als mäßig, der chemische Zustand wegen der Überschreitung bei Quecksilber und BDE als nicht gut bewertet.

Da der Unterbau der bestehenden Bauwerke 79/1, 81/2 und 85/3 erhalten bleibt und nur der Überbau erneuert wird, sind keine relevanten Eingriffe in die Gewässer erforderlich. Auf Planunterlage 18.3 Kap. 4.2 – 4.6 wird verwiesen. Die Anpassung der Brücken über den Moosgraben (Bauwerk 73/1, Bau-km 20+968), Schwarzgraben (Bauwerk 79/1, Bau-km 27+049), Loichinger Ableiter (Bauwerk 81/2, Bau-km 29+612) und Moosableiter (Bauwerk 85/3, Bau-km 33+941) erfolgen unter Beachtung der Belange des Gewässerschutzes.

Die Durchgängigkeit der Gewässer bleibt bei der vorgesehenen Anpassung des Oberbaus während der gesamten Bauzeit erhalten.

Mit dem Planvorhaben (grundhafte Erneuerung der bestehenden Autobahn) ist keine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der A92 zu erwarten, d.h. das Verkehrsaufkommen würde im Prognosejahr 2030 auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf im Schnitt 35.000 bis 45.000 Kfz/24h ansteigen.

Den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie wird entsprochen. Auf die Erläuterungen im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 18.3), dem ergänzenden Gutachten der Vorhabenträgerin und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1.3 V und Unterlage 9.3) wird verwiesen.

Eine (Wieder-)Verschlechterung von Qualitätskomponenten ist mangels anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkungen nicht zu besorgen.

Grundwasserkörper G105 „Quartär Landshut“

Der Grundwasserkörper G105 verläuft entlang des plangegegenständlichen Vorhabens. Nach den Wasserkörper-Steckbriefen nach Wasserrahmenrichtlinie zum Grundwasserkörper (Umweltatlas Gewässerbewirtschaftung) sind die Grundwasservorkommen in einem mengenmäßig guten, aber chemischen in einem schlechten Zustand.

Eingriffe in den Grundwasserkörper sind nicht vorgesehen.

Mit dem Planvorhaben ist *keine Zunahme der Verkehrsbelastung* auf der A92 zu erwarten, d.h. das Verkehrsaufkommen würde im Prognosejahr 2030 auch ohne Erneuerungsmaßnahme auf im Schnitt 35.000 bis 45.000 Kfz/24h ansteigen.

Den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie wird entsprochen. Auf die Erläuterungen im wasserrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 18.3), ergänzenden Gutachten der Vorhabenträgerin vom 07.02.2023 und die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen umfangreichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (1.3 V und Unterlage 9.3) wird insoweit Bezug genommen.

Insbesondere ist kein schadstoffrelevanter Grundwassereintrag zu besorgen.

Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Schreiben vom 23.06.2022 und 28.11.2023) und **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.** (Schreiben vom 24.06.2022 und 30.11.2023) haben geltend gemacht, dass das Niederschlagswasser im plangegegenständlichen Bereich mit Schadstoffen belastet sein könnte, die sich nachteilig auf die Gewässer auswirken könnten. Belege für die Schadstoffeignung fänden sich im Abschlussbericht „Untersuchungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Abwasser zum Themenschwerpunkt Niederschlagswasserbeseitigung“ der Ruhr-Universität Bochum, der Dr. Pecher AG und der Technische Universität München von Februar 2017.

Hinsichtlich etwaiger Stoffeinträge in das Grundwasser weist die Vorhabenträgerin zutreffend darauf hin, dass nach dem Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung davon auszugehen ist, dass bei der Versickerung von Straßenabflüsse über die belebte Bodenzone Richtung Grundwasser die gleichen Prozesse wie bei Retentionsbodenfiltern stattfinden und aus diesem Grund die Ablaufkonzentrationen bzw. Ablauffrachten der Retentionsbodenfilteranlagen auch für die Versickerung angesetzt werden können. Da diese weit unter den Schwellenwerten der Anlage 2 der Grundwasserverordnung liegt, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen eintreten. Daher kann auch für das Grundwasser keine Verschlechterung des ökologischen Zustands erkannt werden.

Das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** bestätigte die Einschätzung der Vorhabenträgerin in seiner Stellungnahme vom 23.05.2023.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der Vorhabenträgerin und des Wasserwirtschaftsamts Landshut an. Einer weitergehenden Untersuchung hinsichtlich möglicher Einträge von Mikroplastikpartikel in Gewässer bedarf es nach geltender Rechtslage nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.2.2021 – 9 A 8/20, Rn. 84). Aus

der Sicht der Planfeststellungsbehörde ist auch im Übrigen ausreichend nachgewiesen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kommt. Im Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung ist aufgeführt, dass ein rechnerischer Nachweis der Auswirkungen auf den chemischen Zustand aufgrund der guten Reinigung bei Versickerung sowie Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand nicht erforderlich ist. Insgesamt geht die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamts Landshut davon aus, dass die Versickerung über die bewachsende Oberbodenzone den qualitativen und quantitativen Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie genügt und sicherstellt, dass eine Verschlechterung nicht eintritt und das Wiedererreichen der Umweltziele nicht verhindert.

Um, wie von den Umweltvereinigungen gefordert, sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse eintreten, sind von der Vorhabenträgerin im gesamten Planfeststellungsbereich zusätzlich Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen (1.4 V). Die Bauausführung wird durch die Bauleitung und Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Bereiche zwischen Bau-km 22+200 bis 23+800

Soweit **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** (Schreiben vom 23.06.2022 und 28.11.2023) und **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.** (Schreiben vom 24.06.2022 und 30.11.2023) geltend machen, die Bereiche zwischen Bau-km 22+200 bis 23+800 sowie zwischen Bau-km 29+800 bis Bau-km 31+??? näher zu prüfen, wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen. Hiernach lösen die benannten Gebietsbereiche keine Konflikte mit dem Schutzgut Wasser aus. Einleitungen in Fließgewässer erfolgen auch künftig nicht, erhöhte Stoffeinträge (z. B. Tausalze) sind nicht zu erwarten. Um, wie von den Umweltvereinigungen gefordert, sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse eintreten, sind von der Vorhabenträgerin im gesamten Planfeststellungsbereich Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vorgesehen (Maßnahme 1.4 V). Die Bauausführung wird ferner durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt (A. 3.3.1).

Auswirkungen von Havarien

Soweit der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** und der **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.** eine Berücksichtigung von Havariegefahren fordert, beruft sich die Vorhabenträgerin zu Recht auf § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) WHG, wonach vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 verstoßen, wenn sie auf Umstände beruhen, die durch einen Unfall entstanden sind.

Unabhängig davon war die Vorhabenträgerin gehalten, Havariegefahren im Zuge der technischen Planung von Straßen ausreichend zu berücksichtigen. Die Einhaltung dahingehender Vorgaben aus Straßenbauvorschriften und technischen Regelwerken wird in der Praxis auch im Rahmen der Entwurfsplanung geprüft. Die Vorhabenträgerin hat ferner im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Straßenbaulast bei der Erweiterung von Fernstraßen die Belange des Umweltschutzes zu beachten (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 und Hs. 2 FStrG). Zur Vermeidung von Havariegefahren sind bei der späteren Straßenausstattung

schließlich die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) zu beachten; auf die Ausführungen in der Planunterlage 1, Kap. 4.4.4 und 4.13.2 wird insoweit verwiesen. Die Vorhabenträgerin war daher auch außerhalb von Planfeststellungsverfahren gehalten, Havariegefahren in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Dass Havariegefahren sowohl bei der technischen Planung von Straßen als auch im Rahmen der geplanten Schutzmaßnahmen zur Minimierung und Eingrenzung von Schäden berücksichtigt wurden, ist in den Planunterlagen hinreichend dokumentiert und tritt z. B. bei der Ausgestaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 V sowie bei der Ausführung der Bankette in den Bereichen der Anschlussstelle zu Tage. Auf Planunterlage 1, Kap. 4.1.2, 4.4.1, 4.11.2 und 6.3 wird insoweit verwiesen. Die vorgesehene Verbreiterung der Fahrbahnen sowie die Anpassung von Banketten und Böschungen ermöglichen ein fehlerverzeihendes Benutzen der Straßeninfrastruktur. Festzuhalten ist auch, dass durch die sog. 4+0-Verkehrsführung in späteren Bauphasen eine Reduzierung von Unfallhäufigkeiten und Störfallrisiken erreicht werden kann (vgl. ergänzendes Gutachten der Vorhabenträgerin vom 07.02.2023).

Eine weitergehende Berücksichtigung von Havariegefahren war nicht erforderlich.

3.4.6 Klimaschutz

Aus Art. 20a GG, dem Bundesklimaschutzgesetz (KSG) und dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) folgt das Erfordernis, Aspekte des Klimaschutzes im Rahmen von Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Für den Sektor Industrie ergibt sich für das plangegegenständliche Vorhaben eine Lebenszyklusemission von rund 3.600,705 Tonnen CO₂-e/Jahr (vgl. C. 2.1.4.5).

Hinsichtlich des Sektors Verkehr zeigt sich, dass es im Planfall im Vergleich zum Nullfall zu keiner Zunahme der CO₂-Emissionen kommt. Da es sich bei dem Verkehr um bereits vorhandenen Verkehr handelt, werden keine gänzlich neue (erstmalige) Verkehrsströme geschaffen (vgl. C. 2.1.4.5).

Für den Sektor Landnutzung ergibt sich die Inanspruchnahme von klimaschutzrelevanten Biotopen bzw. Vegetationskomplexen im Umfang von 1,56 ha sowie der Verlust von Straßenbegleitgrün im Umfang von 9,99 ha. Dem stehen Kompensationsmaßnahmen mit relevanter Klimaschutzwirkung im Umfang von 8,66 ha sowie die klimaschutzrelevante Neuanlage von Straßenbegleitgrün im Umfang von 17,41 ha gegenüber (vgl. C. 2.1.4.5).

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des Klimas, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch weniger gewichtig sind als das gesetzlich geforderte, planerisch sinnvolle Straßenbauvorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb. In Ansehung der Einzelaspekte und ihrer Summe ergeben sich durch das Vorhaben keine Einflüsse auf das Klima, die von solchem Gewicht wären, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens und damit dessen Entlastungseffekten und Planzielen entgegenstünden.

Die durch die Maßnahme entstehende vorhabenbedingte Zusatzbelastung entfällt überwiegend auf den Sektor Industrie. Klimarelevante Auswirkungen auf den Sektor

Industrie sind vorhanden, jedoch in der Abwägung weniger gewichtig als die Planungsziele. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Maßnahme um einen Ausbau einer bestehenden Straße handelt und nicht um einen Straßenneubau. Der Sektor Industrie berücksichtigt aber bereits die für die Unterhaltung der Straße benötigte Menge an CO₂, die schon im Bestand anfällt. Daher sind die aufgeführten Werte deutlich höher als die tatsächliche Zusatzbelastung durch die Maßnahme. Die im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen fallen zudem nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind in Bezug auf die Nutzungsdauer des Straßenbaus sowie gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Selbst die für die Verbreiterung der A92 im RQ 30 erforderliche Emission von Treibhausgasen (3.600,705 t CO₂-e / Jahr) bewegt sich gegenüber der ohnehin erforderlichen Erneuerung im bestehenden RQ 26 (3.067,268 t CO₂-e / Jahr) im Rahmen und wird durch CO₂-senkende landschaftspflegerische Maßnahmen und durch die Überkompensation im Bereich Landnutzungsänderung entsprechend abgemildert.

Für den Sektor Verkehr ergibt sich keine vorhabenbedingte Verkehrszunahme. Dementsprechend ist von keiner vorhabenbedingten Zunahme der CO₂-Emissionen auszugehen. Es werden keine neuen Verkehrsströme geschaffen. Nachteilige Auswirkungen des bestandsnahen Ausbaus auf das Klima durch vom Verkehr verursachte Treibhausgasemissionen können daher nicht abgeleitet werden. Eine relevante Steigerung des Schadstoffausstoßes infolge einer Verkehrsmengensteigerung ist damit nicht verbunden.

Klimarelevante Auswirkungen auf den Sektor Landnutzung sind vorhanden, können bei Verwirklichung der Planungsziele nicht weiter reduziert werden und werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Klimarelevante Böden sind vom Eingriff nicht betroffen. Unvermeidbar in Anspruch genommene klimaschutzrelevante Biotope und Vegetationskomplexe werden durch Kompensationsmaßnahmen, die mittelfristig klimatische Funktionen übernehmen können, ausgeglichen. Eine Verschlechterung der klimatischen Ausgleichsfunktion ist somit nicht gegeben.

3.4.7 Landwirtschaft und Agrarstruktur als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht neben den bestehenden Straßenflächen auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde vorliegend weitestgehend minimiert. Eine weitere Minderung in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen waren ursprünglich rund 85,5 ha vorgesehen. Da die Vorhabenträgerin zugesagt hat, auf die unter A. 5.1.1. genannten Baustelleneinrichtungsflächen möglichst zu verzichten, kann die Inanspruchnahme auf rund 79,25 ha reduziert werden (vgl. C 2.1.4.3). Der überwiegende Grundbedarf für den Baulastträger befindet sich in öffentlicher Hand (u. a. Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, Gemeinde Niederviehbach, Gemeinde Loiching, Gemeinde Wörth). Für den erforderlichen Grunderwerb für Überbauung und Zuwegung im Umfang von 1,0 ha werden 0,7 ha landwirtschaftliche Flächen herangezogen. Die Baustelleneinrichtungsflächen

erfolgen größtenteils im Baubereich, im Bereich der vorhandenen PWC-Anlagen sowie im Nahbereich der anzupassenden Querbauwerke.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen vorrangig auf Grundstücken, die der Vorhabenträgerin bereits zur Verfügung stehen. Zum Teil sind die Maßnahmenflächen als Ökokontomaßnahme ausgewiesen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Das Ausgleichskonzept ist mit der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar.

Das Ausgleichskonzept muss nicht durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen oder andere Maßnahme geändert werden. Durch die vorgesehenen landschaftsplanerischen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichwertig ersetzt (vgl. Planunterlage 9.4). Dies erfolgt durch die Abbuchung von entsprechenden Wertpunkten vom Ökokonto auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Landshut sowie durch Umsetzung von Maßnahmen auf trassenfernen Bereichen. Der naturschutzfachliche Kompensationsbedarf in Höhe von 445.519 Wertpunkten wird über die Ökokontoflächen „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut“ (155.851 Wertpunkte, vgl. Unterlage 9.4) und im Übrigen auf trassenfernen Ausgleichs- und Ersatzflächen östlichen des plangegegenständlichen Vorhabens erbracht (289.676 Wertpunkte; vgl. Planunterlage 9.4). Dafür werden überwiegend Grundstücke der öffentlichen Hand herangezogen. Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen müssen nach den Angaben der Vorhabenträgerin keine privaten Grundflächen erworben werden. Die Ausgleichsmaßnahme 3.4 ACEF soll auf vertraglicher Basis mit dem Grundbetroffenen umgesetzt werden, sodass kein Grunderwerb erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin ist darüber hinaus nicht verpflichtet, innerhalb des von Gesetz- und Verordnungsgeber eingerichtete Spielraums für Kompensationsmaßnahmen eine bestimmte Zusammenstellung zu wählen. Die in § 9 Abs. 3 BayKompV genannten Maßnahmen stehen gleichrangig nebeneinander. Die Vorhabenträgerin hat sich damit zulässig und in Ansehung des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts dafür entschieden, die Kompensation auf Flächen durchzuführen, die er im Eigentum hat oder auf die er zugreifen kann. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin aufgezeigten Flächenbetroffenheiten ist von einer Betroffenheit agrarstruktureller Belange auszugehen. Diese haben jedoch insgesamt nicht das Gewicht, dass sie der Vorhabenzulassung entgegenstünden. Bei der Abwägung setzt sich das öffentliche Interesse an der Vorhabenzulassung durch. Ein Verzicht auf die Maßnahme ist wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Maßnahmenrealisierung nicht möglich. Dieses setzt sich in der Gesamtschau der Abwägung auch gegen die hier zu berücksichtigende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die grundhafte Erneuerung der Autobahn A92 mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

Verbleibende individuelle Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen zu den landwirtschaftlichen Belangen minimiert.

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist vorgesehen (A. 3.2.5). In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. (A. 3.6.9).

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. (A. 3.6.8.).

Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen hat die Vorhabenträgerin mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten (A. 3.6.10).

Die während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend der Vorgaben der bodenkundlichen Baubegleitung nach den Leitlinien der DIN 19639 im Benehmen mit den Grundeigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht (A. 3.6.11).

Bodengefährdende Betriebsmittel sind so zu lagern und einzusetzen, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht (A. 3.6.12)

Die Vorhabenträgerin hat autochthones Pflanz- und Saatgut zu verwenden, soweit entsprechendes Material zur Verfügung steht und auf die Verwendung von Weißdorn bei den Heckenpflanzungen zu verzichten (A 3.4.11).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin für die Dauer der Eingriffswirkung zu pflegen und zu unterhalten (A 3.4.6).

Die Planfeststellungsbehörde hält darüber hinaus keine weiteren Auflagen für notwendig. Die verlangten Auflagen sind geeignet und auskömmlich, um den vorgebrachten Hinweisen und Bedenken gerecht zu werden. Sie sind der Vorhabenträgerin auch zumutbar.

3.4.8 Kommunale Belange

Stadt Dingolfing

(Schreiben vom 03.06.2022)

Zu den Forderungen nach Lärmschutz wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1 verwiesen. Hinsichtlich der Fragestellung, ob das plangegenständliche Vorhaben als „wesentliche Änderung“ i.S.d. 16. BImSchV zu werten ist, wird auf Planunterlage 17.1.1 und auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1.3 verwiesen. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue

Straßenoberfläche der A92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine spürbare Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden verringert. Auf die Lärmberechnungen für das Gebiet der Stadt Dingolfing (Planunterlage 17.1.2, Immissionspunkte 1009 bis 1037) wird hingewiesen. Die Lärmberechnungen der Vorhabenträgerin wurden überprüft und sind plausibel. Defizite sind nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin kann deshalb im Planfeststellungsbeschluss zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin sind jedoch auf freiwilliger Basis lärmschützende Seitenablagerungen grundsätzlich vorstellbar, sofern Material zur Verfügung steht, die Flächen zur Verfügung gestellt werden und der Bundesrepublik Deutschland unter Einrechnung der Ersparnisse keine Mehrkosten entstehen.

Über den geforderten Umbau der Anschlussstelle Dingolfing-Mitte zu einer Kreuzungsstelle mit drei bzw. vier Anschlussstellen („Kleeblattlösung“), mit dem einem v.a. durch das BMW-Werk schichtbedingten Rückstau auf der Zubringerstraße St2111 entgegengewirkt werden soll, ist im plangegegenständlichen Verfahren nicht zu entscheiden, da das plangegegenständliche Vorhaben für sich gesehen verkehrswirksam ist und es bereits im bisherigen Projektumgriff alle Anforderungen erfüllt, die an die Planrechtfertigung von Infrastrukturvorhaben zu stellen sind.

Es obliegt demnach den Kreuzungsbeteiligten darüber zu entscheiden, ob bzw. inwieweit der geforderte Kreuzungsumbau als gesonderte Maßnahme *unabhängig von der plangegegenständlichen Sanierung* der A92 weiterverfolgt wird. Die Regierung von Niederbayern hat der Stadt Dingolfing anheimgestellt, diesbezüglich in einem ersten Schritt auf die beiden Kreuzungsbeteiligten – Autobahn GmbH (Außenstelle Deggendorf) und Staatliches Bauamt Landshut – zuzugehen und nach einer Lösung zu suchen (Schreiben vom 28.11.2023).

Markt Essenbach

(Schreiben vom 23.06.2022)

Hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme des öffentlichen Feld- und Waldwegs (Fl.Nr. 2043, Gemarkung Essenbach) wird auf A. 3.2.12 verwiesen.

Der Forderung, zugunsten des Einwenders Nr. 102 eine Beweissicherung im Zuge der Ab- und Aufbauarbeiten der Photovoltaikanlage auf der Fl.Nr. 2044/1 durchzuführen, hat die Vorhabenträgerin zugestimmt (A. 5.1.3)

Über die geforderte Entschädigung für mögliche Ertrags- und Pachtausfälle ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Entschädigungsrechtliche Fragestellungen sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln und bleiben diesen vorbehalten.

Hinsichtlich des geforderten Lückenschlusses der Lärmwälle ist darauf hinzuweisen, dass sich der betreffende Bereich im Abschnitt „Landshut-West – B 15 neu“ außerhalb des gegenständlichen Planfeststellungsbereichs befindet.

Über Geschwindigkeitsbegrenzungen (z. B. für die Dauer der Sanierung der A92) ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden (siehe oben C. 3.4.1).

Zu den Forderungen nach Lärmschutz darf auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1 verwiesen werden. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine spürbare Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden verringert. Die Lärmberechnungen der Vorhabenträgerin wurden überprüft und sind plausibel. Defizite sind nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

Hinsichtlich der Verwendung lärmindernder Straßenbeläge wird auf A. 3.5.1 hingewiesen. Danach ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4a der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) entspricht. Der festgesetzte Straßendeckschichtkorrekturfaktor ist ausreichend, um die Anforderungen an den Verkehrslärmschutz zu erfüllen. Dies hindert die Vorhabenträgerin jedoch nicht, auf freiwilliger Basis Straßendeckschichtkorrekturfaktoren mit einer höheren Lärminderung zu verwirklichen.

Hinsichtlich der geforderten Erweiterung von Rast- und Parkplätzen insbesondere für Lastkraftwagen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die weitere Umsetzbarkeit gesondert, d.h. unabhängig vom Planfeststellungsverfahren, näher untersucht werden soll.

Gemeinde Niederaichbach

(Schreiben vom 22.03.2022)

Zu den Forderungen nach Lärmmessungen und zusätzlichen Lärmvorsorgemaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1 verwiesen. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden verringert. Auf die Lärmberechnungen für das Gemeindegebiet von Niederaichbach (Planunterlage 17.1.2, Immissionspunkte 862 bis 875) wird hingewiesen. Die Lärmberechnungen der Vorhabenträgerin wurden überprüft und sind plausibel. Defizite sind nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist jedoch eine Optimierung der bereits vorhandenen lärmschützenden Seitenablagerungen auf freiwilliger Basis grundsätzlich vorstellbar, sofern Material zur Verfügung steht, die Flächen zur Verfügung gestellt werden und der Bundesrepublik Deutschland unter Einrechnung der Ersparnisse keine Mehrkosten entstehen.

Über Geschwindigkeitsbegrenzungen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden (C. 3.4.1).

Gemeinde Niederviehbach

(Schreiben vom 23.06.2022)

Zu den Forderungen nach Lärmschutz darf auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1. verwiesen werden. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A92 einen lärm mindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden verringert. Auf die Lärmberechnungen für das Gemeindegebiet von Niederaichbach (Unterlage 17.1.2, Immissionspunkte 921 bis 947) wird hingewiesen. Die Lärmberechnungen der Vorhabenträgerin wurden überprüft und sind plausibel. Defizite sind nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

Hinsichtlich der Verwendung lärm mindernder Straßenbeläge wird auf A. 3.5.1 hingewiesen. Danach ist ein lärm mindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes DStrO von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4a der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) entspricht. Der festgesetzte Straßendeckschichtkorrekturfaktor ist ausreichend, um die Anforderungen an den Verkehrslärmschutz zu erfüllen. Dies hindert die Vorhabenträgerin jedoch nicht, auf freiwilliger Basis Straßendeckschichtkorrekturfaktoren mit einer höheren Lärminderung zu verwirklichen.

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist eine Optimierung der bereits vorhandenen lärmschützenden Seitenablagerungen auf freiwilliger Basis grundsätzlich vorstellbar, sofern Material zur Verfügung steht, die Flächen zur Verfügung gestellt werden und der Bundesrepublik Deutschland unter Einrechnung der Ersparnisse keine Mehrkosten entstehen.

Über Geschwindigkeitsbegrenzungen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden (C. 3.4.1).

Gemeinde Wörth a. d. Isar
(Schreiben vom 02.06.2022)

Zu den Forderungen nach Lärmschutz darf auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1. verwiesen werden. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A92 einen lärm mindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden verringert. Auf die Lärmberechnungen für das Gemeindegebiet von Wörth a. d. Isar (Unterlage 17.1.2, Immissionspunkte 901 a bis 920) wird hingewiesen. Die Lärmberechnungen wurden überprüft und sind plausibel. Defizite sind nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

Über Geschwindigkeitsbegrenzungen (auch in den Nachtstunden) ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden (C. 3.4.1).

Keine Einwendungen

Von der Gemeinde Adlkofen, der Stadt Landshut, Gemeinde Gottfrieding, Gemeinde Loiching, Gemeinde Moosthenning, Gemeinde Postau, Gemeinde Weng und dem

Markt Pilsting sind zum Planvorhaben keine Einwände erhoben worden.

3.4.9 Sonstige öffentliche Belange

3.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Den Forderungen der **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG**, die namens und im Auftrag auch der **Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH** handelt, zu den Gashochdruckleitungen bei Bau-km 20+950 und Bau-km 35+019 wird mit den Nebenbestimmungen A. 3.1.17, A. 3.1.18 und A. 3.2.6 wie folgt entsprochen:

Die Sicherheit des Anlagenbestandes und -betriebes der betroffenen Gashochdruckleitungen darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden und es dürfen sich keine Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur) ergeben. Die Zugänglichkeit zu den Leitungen durch die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG und Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH muss auch während der Bauausführung durchgängig gewährleistet sein. Das Merkblatt (Schutzanweisung) für Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen der Versorgungsunternehmen ist zu berücksichtigen.

Damit notwendige Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (Betriebsstelle Dingolfing) und der Energieversorgung Ergolding-Essenbach frühzeitig mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin wurde auf die außerhalb des Baufelds, aber zwischen Bau-km 32+700 und 33+100 südlich eng parallel zur A92 verlaufenden Erdgashochdruckleitung „Isarschiene“ (HD 0801-2; DN 300 DP 67,5) aufmerksam gemacht. Die Vorhabenträgerin wurde darauf hingewiesen, dass bei Bauarbeiten im Bereich der Energieversorgungsfreileitung besondere Vorsicht geboten ist.

Die Angaben in den Planfeststellungsunterlagen zum Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen der Gashochdruckleitung 20+950 im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) und im Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11, lfd. Nr. 4.3.1) wurden durch Roteintrag angepasst.

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Telekommunikationslinien der **Deutsche Telekom Technik GmbH** und der **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH** darf durch den Straßenbau nicht beeinträchtigt werden. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen (z.B. Telekom: Planauskunft.Sued@telekom.de, Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com) einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden (A 3.2.8). Damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn den Telekommunikationsanbietern frühzeitig mitzuteilen (A. 3.1.20 und A. 3.1.21).

Auf die vorhandene Infrastruktur- und Glasfaserleitung der **NGN Fiber Network KG** hat die Vorhabenträgerin bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden (A 3.2.9). Damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der NGN Fiber Network KG frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.22).

Auf die vorhandenen Mittelspannungskabel der **Überlandzentrale Wörth/l.-Altheim Netz AG** hat die Vorhabenträgerin bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden (A. 3.2.7). Damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Überlandzentrale Wörth/l.-Altheim Netz AG frühzeitig mitzuteilen (A. 3.1.19).

Auf die vorhandene Rohrleitung der **LEONET Network GmbH** und die Trasse der **LEONET AG** hat die Vorhabenträgerin bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungestörter Betrieb muss weiterhin gewährleistet werden (A. 3.2.10). Damit notwendige Sicherungs-/Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der LEONET Network GmbH und der LEONET AG frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.23).

3.4.9.2 Denkmalschutz

Die grundhafte Erneuerung der Autobahn A92 kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Baudenkmäler sind nicht betroffen.

Nach Mitteilung des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** vom 30.06.2022 und 25.10.2023 befinden sich drei bekannte Bodendenkmäler im Umgriff von Ausgleichsflächen. Die Bodendenkmäler D-2-7341-0021 (vorgeschichtlicher bzw. frühmittelalterlicher Ringwall mit Innenbebauung) und D-2-7341-0325 (Siedlung und Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) grenzen unmittelbar an die Ersatzmaßnahme 4.5 E an. Das Bodendenkmal D-2-7341-0414 (verebnetes Grabwerk und Bestattungsplatz der römischen Kaiserzeit) grenzt unmittelbar an die Ersatzmaßnahme 4.4 E an.

Die im Schreiben des **Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege** ergänzend begründeten Vermutungsflächen V-2-7340-0003 (nördlich und südlich der A92), V-2-7340-0004 (nördlich und südlich der A92), V-2-7340-0005 (nördlich der A92), V-2-7340-0006 (südlich der A92) werden von der Vorhabenträgerin anerkannt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, auf die unter A. 5.1.1. genannten Baustelleneinrichtungsflächen möglichst zu verzichten. Bei nicht vermeidbaren Maßnahmen im Bereich von Vermutungen gelten die Vorgaben der ARS 08/2022.

Das Vorhaben konnte daher auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Ziffer C. 3.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen

trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7.1 nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns (A 3.1.16) kann zum einen die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, die in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die die Vorhabenträgerin keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.4.9.3 Fischerei

Den vom **Bezirk Niederbayern - Fachberatung für Fischerei** - sowie vom **Landesfischereiverband Bayern e.V.** erhobenen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen unter A. 3.7.2 weitgehend entsprochen.

Bei den vorhandenen Querbauwerken wird nur der Oberbau angepasst und somit die biologische Durchgängigkeit von Gewässern vorhabenbedingt nicht verändert. Die Vermeidung von Barrierewirkungen wurde mit A. 3.7.2.1 verbindlich festgelegt.

Einleitungen in Fließgewässer sind nicht vorgesehen. Baubedingte Einschlammungen und Einträge sonstiger Schadstoffe wie z. B. Betonschlempe erfolgen nicht und können durch Auflage A. 3.7.2.4 wirksam verhindert werden.

Eine Bauwasserhaltung wird aufgrund der Dammlage der A 92 von der Vorhabenträgerin für nicht erforderlich gehalten. Gewässerausbauten und/oder die

Trockenlegung von Gewässern ist nicht vorgesehen. Für den Fall unvorhergesehener Eingriffe in Gewässer ist A. 3.7.2.6 anzuwenden.

3.5 Private Einwendungen

3.5.1 Einwender Nr. 61

(Schreiben vom 22.03.2022)

Der Einwender Nr. 61 ist Eigentümer eines Grundstücks in der Bahnhofstraße in 84183 Niederviehbach (Ortsteil Rothhaus). Der Einwender Nr. 61 beantragt die Durchführung einer immissionsschutzrechtlichen Untersuchung samt Messung von Immissionswerten und die Ergreifung lärmindernder baulicher Maßnahmen (z. B. Erdwall oder Lärmschutzwand), lärmindernde Fahrbahnbeläge und/oder Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Zu den Forderungen nach Lärmmessungen und zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1 verwiesen. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die neue Straßenoberfläche der A92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A92 benachbarten Bebauung werden verringert. Auf die Lärmberechnungen für das Gemeindegebiet von Niederviehbach (Unterlage 17.1.2, Immissionspunkte 921 bis 947) wird hingewiesen. Für den Einwender Nr. 61 ergeben die Lärmberechnungen am Tag 58 dB(A) und in der Nacht 53 dB(A). Die Grenzwerte der Lärmsanierung für Mischgebiete und Wohngebiete werden eingehalten. Die Lärmberechnungen der Vorhabenträgerin wurden überprüft und sind plausibel. Defizite sind nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

Hinsichtlich der Forderung nach Geschwindigkeitsbegrenzungen wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.1 verwiesen.

3.5.2 Einwender Nr. 103

(Schreiben vom 23.06.2022)

Der Einwender Nr. 103 ist Betreiber einer auf der Fl.Nr. 2044/1 im Eigentum der ESKARA GmbH und der Bürgerenergie Niederbayern eG stehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Einwender Nr. 103 fordert eine erneute Überprüfung, ob die Arbeiten am Lärmschutzwall auch mit der darauf befindlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden können.

Der Einwender Nr. 103 fordert zudem die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Baubeginn, wobei die Auswahl eines unabhängigen Sachverständigen bzw. Gutachters in enger Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und den Anlageneigentümern (ESKARA GmbH und Bürgerenergie Niederbayern eG) und in einem zeitlich engen Bezug zur Demontage der Photovoltaik-Anlage erfolgen solle. Ein Beweissicherungsverfahren in Absprache mit dem Pächter des Grundstücks wurde auch von der Gemeinde Essenbach gefordert (Schreiben vom 23.06.2022).

Der Einwender Nr. 103 fordert weiter im Falle einer notwendigen De- und späteren Remontage der Photovoltaik-Anlage die Abwicklung und Organisation der Projektarbeiten im Auftrag und auf Kosten der Vorhabenträgerin selbst zu steuern und zu koordinieren.

Der Einwender Nr. 103 fordert schließlich die Übernahme baubedingter Ertragsausfälle sowie die Entschädigung wegen einer möglichen Wertminderung der Photovoltaik-Anlage.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung näher zu prüfen, wie das plangegegenständliche Vorhaben im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2044/1 durchgeführt wird, um die Photovoltaik-Anlage auf der Südseite des Walles möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Ein Beweissicherungsverfahren für die Photovoltaik-Anlage wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt. Die Vorhabenträgerin bezieht bei der Auswahl eines unabhängigen Sachverständigen bzw. Gutachters die Anlageneigentümer (ESKARA GmbH und Bürgerenergie Niederbayern eG) und den Einwender Nr. 103 mit ein.

Zur Abwicklung der Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Bauarbeiten an Fachbüros und Fachfirmen zu vergeben.

Weitergehende Regelungen im Hinblick auf die Beweissicherung und die Frage der Kostenübernahme für die Abwicklung/Organisation sowie einer Entschädigung für Wertminderung bzw. Regelungen zu Ertragsausfällen sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen. Über die geforderte Entschädigung ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Entschädigungsrechtliche Fragestellungen sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln und bleiben diesen vorbehalten.

3.5.3

Einwenderin Nr. 200

vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Goodwin Procter LLP
(Schreiben vom 27.06.2022, E-Mail vom 20.12.2023)

Die Einwenderin Nr. 200 ist Eigentümerin und Betreiberin von Logistikobjekten in 84100 Niederaichbach. Der Grundbesitz der Einwenderin Nr. 200 grenzt südlich an die A92 an. Die ursprüngliche Planung der Vorhabenträgerin sah eine Grundinanspruchnahme der Fl.Nr. 864 im Umfang von 977 m² und der Fl.Nr. 914/2 im Umfang von 107 m² vor.

Die Einwenderin Nr. 200 rügte, im Planfeststellungsverfahren verspätet beteiligt worden zu sein, erhob Einwendungen gegen den ursprünglich vorgesehenen Grunderwerb, wegen möglicher Nutzungsbeeinträchtigungen ihres Grundbesitzes und forderte Entschädigungen für vermögensrelevante Nachteile und Nutzungseinschränkungen.

Hinsichtlich der Grundbetroffenheit hat die Vorhabenträgerin zugesagt, auf die ursprünglich vorgesehene Grundinanspruchnahme der Fl.Nr. 864 und 914/2, Gemeinde Niederaichbach, Gemarkung Niederaichbach, zu verzichten. Die Planunterlagen wurden mit Roteintrag entsprechend geändert.

Im Übrigen werden die Einwände zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Einwands verzögerter Beteiligung vermag die Planfeststellungsbehörde eine Verkürzung des Rechtsschutzes der Einwenderin

Nr. 200 nicht zu erkennen. Die Planunterlagen lagen vom 25.04.2022 bis 27.05.2022 in der Gemeinde Niederaichbach öffentlich aus. Die Einwenderin Nr. 200 erhielt auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in einem Anschreiben der Kommune Niederaichbach den Hinweis auf die Betroffenheit mit Angabe der Flurstücke und eine Bekanntmachung. In der Einzelanhörung am 09.10.2023 erhielt die Einwenderin Nr. 200 von der Planfeststellungsbehörde zudem die Gelegenheit, ihre Einwände in anwaltlicher Begleitung umfassend zu erörtern. Dass die Einwenderin Nr. 200 gehindert war, ihre Rechte im Planfeststellungsverfahren geltend machen zu können, ist nicht ersichtlich.

Das plangegegenständliche Vorhaben muss auch nicht deshalb unterbleiben, weil das Heranrücken der A92 an das Grundstück der Einwenderin möglicherweise *gesetzliche Folgen* wie Anbauverbote und -beschränkungen (§ 9 FStrG) auslöst. Die Einwenderin Nr. 200 teilte unter Berufung auf ein Genehmigungsschreiben des Fernstraßen-Bundesamts vom 15.03.2023 mit, dass die Nordfassade des bestehenden Gebäudes künftig (erstmalig) in der Anbauverbotszone liegt. Außerdem würde die Zustimmungsbedürftigkeit für Bauvorhaben in der Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2, 3, 3a FStrG) durch den geringeren Abstand zur Autobahn künftig früher als ohne die Vorhabensumsetzung greifen. Da die Anbaubestimmungen sie negativ ihrer Möglichkeit, bauliche Änderungen an den Gebäuden vorzunehmen, einschränken würde, bat Sie im Anhörungsverfahren um eine Aussage, ob die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 7 FStrG für den konkreten Fall der Liegenschaft „Luitpoldpark 4-8, 84100 Niederaichbach“ uneingeschränkt gegeben ist.

Im Anhörungsverfahren wurden zwar keine Gründe bekannt, die eine künftige, im Rahmen des aktuell gültigen Bebauungsplans zulässige Bauabsicht hindern könnten. Jedoch ist eine Entscheidung dazu im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich. Wegen etwaigen Einschränkungen in der baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken kann ermessensgerecht nicht von notwendigen Straßenausbaumaßnahmen abgesehen werden. Unabhängig davon hat das Fernstraßen-Bundesamt über bauliche Maßnahmen in der Anbauverbots- bzw. Beschränkungszone durch Verwaltungsakt zu befinden (siehe § 9 Abs. 2 und Abs. 8 FStrG). Die Planfeststellungsbehörde war vor diesem Hintergrund auch nicht gehalten, im Planfeststellungsbeschluss Aussagen zur Reichweite oder Anwendbarkeit des § 9 FStrG zu treffen oder das Fernstraßen-Bundesamt zu möglichen Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit zu beteiligen.

Eventuelle Einschränkungen und straßenrechtliche Folgen, die sich aus der Verbreiterung der A92 um 2 Meter ergeben, wären im Übrigen auch nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstünden oder im Wege einer Entschädigung ausgeglichen werden müssten. Anlieger können dem Heranrücken von Fernstraßen diese *gesetzlichen Folgen* grundsätzlich nicht entgegenhalten. Weil die mit § 9 FStrG verfolgten straßen- bzw. straßenverkehrsrechtlichen Zielsetzungen legitime Gemeinwohlbelange verfolgen, sind die daraus resultierenden Beeinträchtigungen grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (BayVerfGH, BayVBl. 1995 S. 687). Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Ausdifferenzierung der Zustimmungsvorbehalte sowie die Möglichkeit einer Befreiung ist davon auszugehen, dass es zu übermäßigen Härten regelmäßig nicht kommt und generell die Auslegung dieser Vorschrift auch unterhalb der „Enteignungsschwelle“ streng an der Grundentscheidung der Privatnützigkeit des Eigentums auszurichten ist (BVerfGE 58, 137 ff., 147 f.; 100, 226 ff., 240 f.). Insofern ist festzuhalten, dass

Grundstücksbetroffene die mit den Anbaubestimmungen möglicherweise einhergehenden Nutzungsbeeinträchtigungen grundsätzlich hinnehmen müssen.

Gleichwohl sind Ausnahmefälle denkbar, in denen die Anbaubeschränkung über die Sozialbindung hinausgeht. Dies setzt jedoch voraus, dass dem Betroffenen durch die genannten Folgen Nachteile drohen, die das für die Widmung der Straße sprechende Interesse überwiegen. Solche Nachteile sind hier nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin kann sich für das plangegenständliche Vorhaben auf ein gewichtiges öffentliches Interesse berufen (C. 3.3.). Dass der Einwenderin durch die Anbaubestimmungen *konkrete* Nachteile entstehen würden, hat sie nicht dargelegt. Die *bloße Möglichkeit* baulicher Änderungen allein begründet für die Einwenderin Nr. 200 keine Nachteile, die sie im Planfeststellungsverfahren erfolgreich gegen das Vorhaben und die Widmung zur Bundesautobahn geltend machen kann.

Andere die Zumutbarkeitsschwelle übersteigende nachteilige Wirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf das Grundstück der Einwenderin Nr. 200 sind nicht ersichtlich. Die Einwenderin Nr. 200 befürchtet bei Vorhabensumsetzung einen Wertverlust ihres Grundstücks. Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 - BVerwG 4 A 4.04).

Über etwaige Entschädigungsansprüche nach § 9 Abs. 9 FStrG war in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Sie setzen einen durchsetzbaren Anspruch auf eine *konkrete* bauliche Nutzung voraus, der durch die Anbaubestimmungen aufgehoben wird. Entschädigungsrechtliche Fragestellungen sind nach § 19a FStrG verfahrensrechtlich dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Immissionssituation wird auf C. 3.4.3.1 (Lärm) und C. 3.4.3.2 (Schadstoffe) verwiesen.

Entgegen der Annahme der Einwenderin Nr. 200 tritt eine vorhabenbedingte kapazitative Erweiterung des Verkehrsflusses auf der A92 nicht ein. Auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1.2. wird verwiesen.

3.5.4

Einwender Nr. 8000

(E-Mails vom 30.09.2022 und 06.11.2022)

Der Einwender Nr. 8000 ist wohnhaft in der Siemensstraße in 84109 Wörth. Mit E-Mails vom 30.09.2022 und 06.11.2022 forderte er zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen im Bereich zwischen Bau-km 24,000 bis 24,750 sowie Bau-km 24,750 bis 26,000.

Der Einwand wurde mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht formgerecht erhoben und erfolgte außerhalb der Einwendungsfrist. Die nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen ist kraft Gesetzes ausgeschlossen (vgl. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Inhaltlich hat die Planfeststellungsbehörde die Argumente jedoch bereits aufgegriffen. Zu den Forderungen nach Lärmschutz wird auf die Ausführungen unter C. 3.4.3.1 verwiesen. Weil die Vorhabenträgerin die vorhandene Betondecke ersetzt und für die

neue Straßenoberfläche der A 92 einen lärmindernden Belag verwenden wird, wirkt sich das Planvorhaben günstig auf die Lärmimmissionswerte aus. Es findet insgesamt eine Entlastung statt, die Beurteilungspegel an der der A 92 benachbarten Bebauung werden verringert. Auf die Lärmberechnungen für das Anwesen des Einwenders (Unterlage 17.1.2, Immissionspunkte 907c) wird hingewiesen. Für den Einwender Nr. 8000 ergeben die Lärmberechnungen am Tag 62 dB(A) und in der Nacht 57 dB(A). Die Grenzwerte der Lärmsanierung und Lärmvorsorge werden eingehalten. Die Lärmberechnungen wurden überprüft und sind plausibel. Defizite sind nicht erkennbar. Die Vorhabenträgerin kann deshalb zu weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen nicht verpflichtet werden.

3.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die grundhafte Erneuerung der A 92 zwischen dem Autobahn-/Fernstraßenkreuz Landshut / Essenbach (B 15 neu) und der Autobahnanschlussstelle auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

Optimierungsgebote sind beachtet. Insbesondere werden durch die technische Ausführung Lärmproblematiken reduziert. Zudem hat der Vorhabenträger durch seine Zusagen zu weiteren naturschutzfachlichen Optimierungen von Flächen und zu einer weiteren Verkleinerung von Baulagerflächen auf Belange Naturschutz, Denkmalschutz und die Klimaauswirkungen sowie die Notwendigkeit von (vernetzten) naturüberlassenen Flächen reagiert.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG.

Von der Zahlung der Gebühr ist die Autobahn GmbH befreit (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 FStrBAG).

Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung

Landshut, 30.04.2024
Regierung von Niederbayern

gez.

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin



Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Städten Landshut und Dingolfing, den Gemeinden Niederaichbach, Wörth a. d. Isar, Postau, Niederviehbach, Loiching, Moosthenning, Gottfrieding, Adlkofen sowie den Märkten Essenbach und Pilsting zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden.